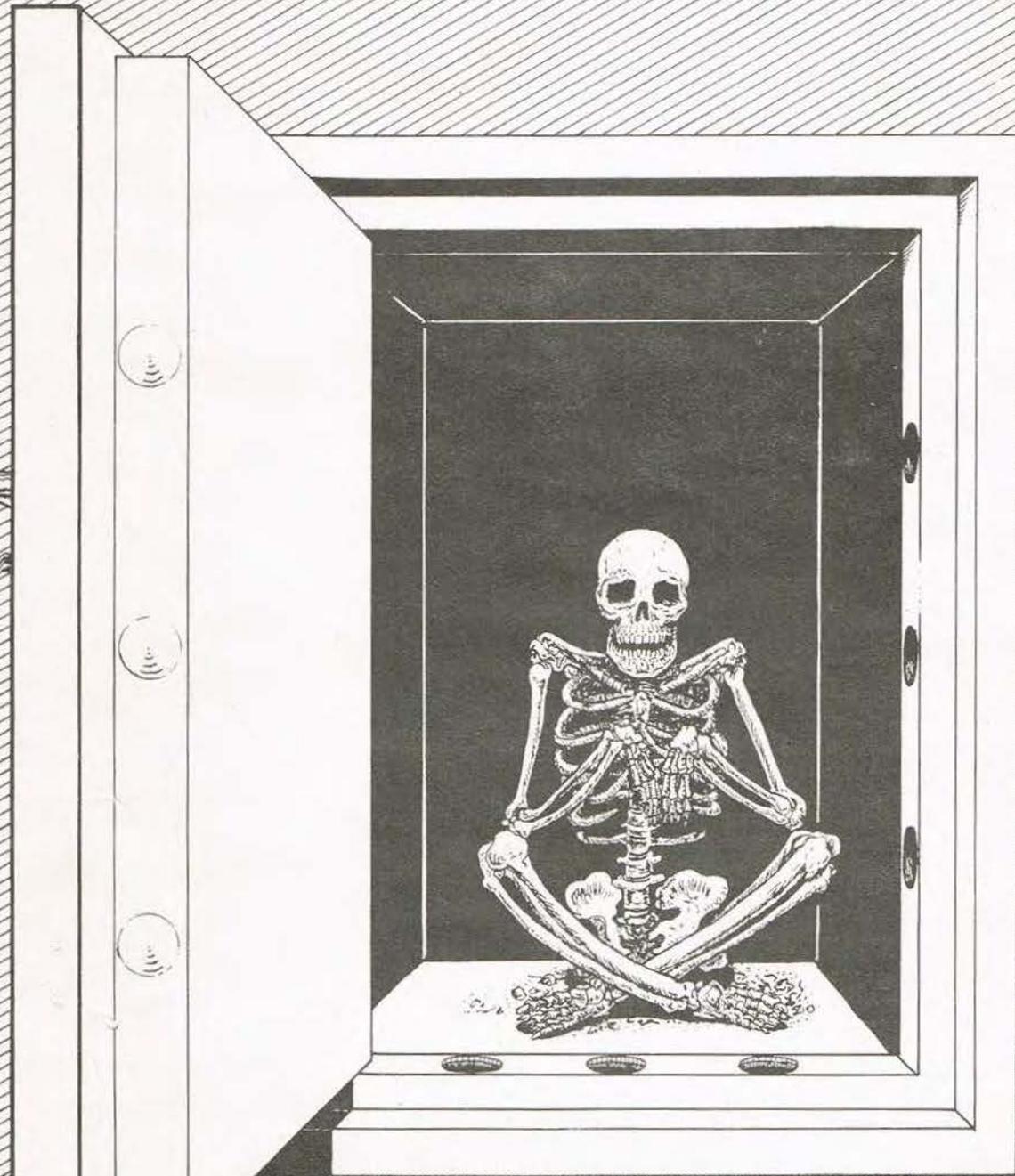


der lichtblick

23. Jahrgang
Auflage 5200
März/April 1991



Notizen aus der Provinz:
Drogenmafia in Tegel?



Hoppel meint...

ZOOBESUCH

Immer wieder werden durch die Justizvollzugsanstalt Tegel Besucher geführt. So waren kürzlich auch Polizeibeamte, die in Berlin einen Ratslehrgang absolvieren, zur Besichtigung in der Anstalt.

Die Polizeibeamten/Innen beschwerten sich über die merkwürdige Form, wie diese Führung vonstatten ging. Von einem Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes wurde ihnen die gesamte Anstalt gezeigt, darunter die beiden Neubauten und die Station mit den Sicherungsverwahrten, ebenso die Sozialtherapeutische Anstalt. Mit Augenzwinkern fragte der führende Beamte, ob sie sich jetzt auch die sogenannten

Liebeszellen ansehen wollten. Die angehenden Polizeiräte lehnten das ab.

Sie hatten sich unter dem Besuch der Anstalt eigentlich etwas anderes vorgestellt. Sie wollten zumindest mit den leitenden Herren der Anstalt diskutieren wie die Drogenproblematik in der JVA Tegel ist, und sie wollten sich auch ein Bild darüber verschaffen, wie die Straftäter, die sie verhaften, ihre Strafzeit zubringen.

Sie wären ebenfalls sehr interessiert gewesen, sich mit Gefangenen zu unterhalten, um vielleicht einmal einen persönlichen Eindruck von dem Leben hinter Gittern zu bekommen. Solche Dinge scheinen nicht möglich zu sein. Weder die Anstaltsleitung war bereit, mit den Besuchern zu sprechen, noch wurde es ermöglicht, daß Gefangene mit den zukünftigen Polizeiräten ein Gespräch führen konnten.

Statt dessen wurde eine der üblichen Führungen vorgenommen, mit dem Effekt, daß die Besucher sich wie im Zoo vorkamen. Der Eindruck, den sie aus der Justizvollzugsanstalt Tegel mitnahmen, dürfte keineswegs der beste gewesen sein.

Vielleicht sollte die Senatsverwaltung für Justiz künftig bei derartigen Besichtigungen dafür sorgen, daß auch Gefangene mit den Besuchern sprechen können. Damit den Besuchern nicht nur der Strafvollzug z.B. in Form von Gebäuden, Hafträumen und ähnlichem gezeigt wird, sondern daß ihnen Eindrücke vermittelt werden wie Gefangene leben, damit wenigstens in dem Berufszweig der Polizei der Begriff "Hotelvollzug" gegenstandslos wird.

Ihr Hoppel

IMPRESSUM

Herausgeber: Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.

Redaktion: Ehrenmitglieder: Frau Birgitta Wolf, Herr Prof. Dr. Dr. Ernst Heinitz Eugen Balbus, René Henrion, Hans-Joachim Fromm*
* nebenamtlicher Redakteur

Vertrauensmann: Michael Gähner - Tel. 8 34 55 05
Hindenburgdamm 55, 1000 Berlin 45

Verantwortl. Redakteur: René Henrion

Druck: René Henrion - auf Rotaprint R 30
Hans-Joachim Lenz (nebenamtl. Drucker)

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27
Tel. 4 38 35 30

Allgemeines: Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

Wichtig: Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft.

Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

Eigentumsvorbehalt: Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurücknahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

Dringende Bitte: Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse ist, zu vermerken.

TEC

Wir fertigen unsere Texte im Schreibmaschinensatz nur auf Typenrad-Schreibautomaten der Firma TEC-Elektronik GmbH

BÜROTEK

TEC-Generalvertretung für Berlin

Charlottenstraße 1-3
D1000 Berlin 61
Telefon 030/251 40 18/19
Fax 030/251 40 10

Liebe Leser,



erst mit dreiwöchiger Verspätung konnte diese Ausgabe fertiggestellt werden. Einmal mehr war es wieder die Druckmaschine, die uns den Dienst versagte. Diesmal gab der Motor seinen Geist auf. Ersatzteile sind für das Modell kaum noch zu bekommen - die Herstellerfirma ging vor zwei Jahren in Konkurs -, und daß es dennoch gelang, die Maschine wieder zum Laufen zu bewegen, ist als ein mittleres Wunder anzusehen.

Seit mehreren Wochen steht die Justizvollzugsanstalt Tegel und die hier herrschende Drogenproblematik im Mittelpunkt des Interesses und der Berichterstattung in Presse, Funk und Fernsehen. Anlaß hierzu gab ein Bericht von drei Justizbeamten aus Rheinland-Pfalz, die zusammen mit anderen westdeutschen Justizbeamten im Oktober vergangenen Jahres ihren Dienst in der JVA Tegel für ein paar Tage versahen, um das hiesige Vollzugspersonal in dieser Zeit zu unterstützen, als die Gefängnisse im Ostteil Berlins geschlossen und die Gefangenen zusammengelegt wurden.

Dieser Bericht war auch Grundlage eines Mißtrauensantrages der Fraktion der FDP im Berliner Abgeordnetenhaus gegen die Justizsenatorin, Frau Prof. Dr. Jutta Limbach, "das Verhalten des für den Strafvollzug zuständigen Senatsmitgliedes zu mißbilligen, daß es pflichtwidrig unterlassen hat, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Drogenhandel und -konsum in der JVA Tegel zu unterbinden". Der Rechtsausschuß beschäftigte sich mit diesem Thema in seiner Sitzung vom 2. Mai. Wir berichten darüber ab Seite 4, ebenso über die Sitzung im Abgeordnetenhaus.

Ein Stiefkind des Strafvollzuges ist der offene Vollzug. Im Frühjahr 1989 wurde die Senatsverwaltung für Justiz durch die Koalitionsvereinbarungen von AL und SPD mit der Umsetzung der längst überfälligen Reformen des seit 1977 bestehenden Strafvollzugsgesetzes beauftragt, u. a. dem Ausbau des offenen Vollzuges. Doch die Planungen, bekannt durch die Ergebnisse der Koordinierungskonferenzen vom Sommer 1990, scheinen heute keine Gültigkeit mehr zu haben, die Marschrichtung des CDU/SPD-Senats zum Verwahrvollzug zu tendieren. Offener Vollzug in Berlin: Mehr Schein als Sein. Wir haben uns diesem Thema wieder einmal angenommen, auf den Seiten 6 und 7.

In unserer letzten Ausgabe hatten wir an dieser Stelle einen "Hilferuf" des Vereins FREIE HILFE BERLIN e. V. veröffentlicht. Dazu erreichte uns zwischenzeitlich ein Schreiben der Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin. Die Stellungnahme haben wir auf der Seite 17 in dieser Ausgabe abgedruckt.

Die nächste Ausgabe soll Mitte Juli erscheinen, sofern unsere Druckmaschine das zuläßt.

Ihre Redaktionsgemeinschaft plus Hoppel

Inhalt

Hoppel meint ...	2
Impressum	2
Notizen aus der Provinz	4
Offener Vollzug in Berlin	6
Genug, es reicht!	8
Warum kommt ihr immer wieder?	12
Stellungnahme zur Kündigung des STRASS-Teams	14
"Schöneberger Modell" der Versorgung AIDS-Kranker gefährdet	15
Leserbriefe	16
Pressespiegel	20

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

I.V. Haus IV, Haus V und GIV informieren	22
Arbeitslos - was nun?	27
Familienfreundliche Begegnungsstätte	28
Schach in der JVA Tegel	29

TEGEL INTERN TEGEL INTERN

I.V. Plötzensee Haus I	29
Berliner Abgeordnetenhaus	31
Musterbegründungen	33
Haftrecht	34
Das Allerletzte	38
Buchkritik	39



Notizen aus der Provinz:

Drogenmafia in Tegel?

Große Aufregung gab es um den Bericht von einigen Justizbediensteten, die im Oktober als Aushilfe nach Berlin beordert waren. Albert Eckert sagte in der Sitzung vom Abgeordnetenhaus am 11. April 1991 dazu folgendes:

"Der Skandal liegt sicher nicht darin, worüber Teile der Presse soviel Aufregung verbreiten. Die drei westdeutschen Beamten, die für einige Wochen hier waren und hier den Mund nicht auf bekamen, zu Hause in Rheinland-Pfalz aber mit Schauergeschichten zu beeindrucken suchten, sind nach den Ausführungen der Justizsenatorin recht zweifelhaft Gewährsleute. Völlig zu Recht haben etwa Joachim Jetschmann und Jürgen Troy vom Verband der Justizvollzugsbediensteten Berlin e. V. - die stehen eher der CDU nahe als mir; das sage ich ganz offen - in der "Welt" beschrieben, welche Zumutung es für die Bediensteten darstellte, aus der Zeitung erfahren zu müssen, was ihre Drei-Wochen-Kollegen hier in Berlin meinten gesehen zu haben - diese selbsternannten Drogenprivatdetektive -, die es dann nicht für nötig befanden, auch nur einer einzigen offiziellen Stelle in Berlin darüber Kenntnis zu geben und diesen Bericht zu übergeben. - Sie haben uns aufgefordert, Herr Lange, uns diesen Bericht durchzulesen, doch haben wir ihn bis heute alle nicht erhalten. Ich muß sagen, ich empfinde das Verhalten dieser Beamten - ich sage es knapp und mit einem Wort, das ich sonst nicht benutze - als feige.

Die tatsächlich zu kritisierenden Versäumnisse und Fehler der Drogenpolitik in den Haftanstalten liegen meiner Ansicht nach ganz woanders. Gerade in den letzten Wochen wurde in der Drogentherapiestation der Teilanstalt VI der JVA Tegel das Personal soweit ausgedünnt, daß dort kaum mehr als bloßer Verwahrverschluss stattfinden kann. - Wenn Sie, Frau Senatorin, Ihr eigenes Vollzugs-konzept ernst nehmen, dann dürfen Sie nicht ausgerechnet solche Anstaltsbereiche ausbluten lassen.

Zum zweiten: In Berlin gibt es eine ständige Bedrohung der intravenösen Drogen gebrauchenden - also fixenden - Gefangenen, sich mit dem AIDS verursachenden HIV-Virus zu infizieren. Den Mut, Einwegspritzen zu verteilen, wenigstens ein Spritzenaustauschprogramm einzurichten oder ein Desinfektionsmittel - wenn schon das andere nicht geht - zur Verfügung zu stellen, hat Berlin bislang nicht aufgebracht. Eine Kommission hat lange darüber beraten; nun wollen wir endlich eine mutige Entscheidung sehen, die die Gesundheitsgefährdung der Gefangenen durch Ansteckung ernst nimmt. Das wäre eine sinnvolle Drogenpolitik, aber nicht, Frau Senatorin, das personelle Ausbluten einer Therapiestation!"

Vorausgegangen waren diesen Worten, denen man eigentlich nichts zufügen kann, ein Antrag der Fraktion der FDP zum Verhalten des Senatsmitgliedes für Justiz, das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus mißbilligt das Verhalten des für den Strafvollzug zuständigen Senatsmitgliedes, daß es pflichtwidrig unterlassen hat, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Drogenhandel und -konsum in der JVA Tegel zu unterbinden.

Begründung:

Im Oktober 1990 hat die Senatorin für Justiz von einigen unvoreingenommenen Justizvollzugsbeamten, die aus den alten Bundesländern vorübergehend in die JVA Tegel abgeordnet worden waren, einen Bericht über die unhaltbaren Zustände in der JVA erhalten. Darin wurde die laxen Haltung der JVA-Leitung und der einzelnen Beamten zum Drogenhandel, -besitz und -konsum offenbar. So ist es in der JVA Tegel wenn nicht gar billiger, so doch leichter, an harte Drogen zu gelangen als in der Freiheit. Auch führt der heftige Drogenhandel zu einem zusätzlichen kriminogenen Milieu, das den Vollzugszielen

diametral zuwider läuft. Dieser Mißstandsbericht hätte für die Senatorin Anlaß genug sein müssen, organisatorische und auch personelle Konsequenzen zu ziehen, zumal sie dafür ein halbes Jahr Zeit hatte. Als Sofortmaßnahme hätte der verantwortliche Beamte vom Dienst suspendiert werden müssen. Tatsächlich verharrete die Justizverwaltung in Untätigkeit. Hier hat die Justizsenatorin den Unterschied zwischen einem liberalen Strafvollzug, der unsere Unterstützung und Zustimmung hat, und bloßer Libertinage nicht erkannt, sondern mit einer auch die Mitgefängenen, insbesondere die aus dem Ostteil der Stadt gefährdenden Permissivität von den erforderlichen Reaktionen abgesehen. Hierfür ihr die Mißbilligung auszusprechen, ist das mindeste, was das Abgeordnetenhaus tun sollte.

Berlin, den 2. April 1991

Carola von Braun
Rolf-Peter Lange
und die übrigen Mitglieder der
FDP-Fraktion

Nun hätte sicherlich niemand etwas dagegen, wenn der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel vom Dienst suspendiert würde, am besten vielleicht auch noch sein Vertreter gleich mit dazu, aber das würde an der Situation nichts ändern. Weil mich die Sitzung des Rechtsausschusses interessierte, bin ich am 2.5. um 13 Uhr beim Rechtsausschuß gewesen.

Als letzter Punkt nach 14 Uhr kam die Aussprache zum Drogenhandel in der Justizvollzugsanstalt Tegel dran. Herr Dr. Lange von der FDP trug den Mißtrauensantrag wegen der Zustände in der JVA Tegel vor. Er berichtete, die Senatorin schätzte, daß 200 Gefangene in Tegel Heroin konsumieren. Für ihn reichte die Begründung, daß das Gefängnis immer Spiegelbild der Gesellschaft draußen sei, nicht aus. Es würde schwunghafter Handel in Tegel mit Drogen getrieben werden. In einem Brief von einem Gefangenen aus der TA II gab dieser an, daß er persönlich zwei Gefangene kenne, die jeden Tag Umsätze von 400 bis 600 DM machen. Die Senatorin müsse nun handeln, aber es passiert nichts. Die Senatorin habe doch die Justizbediensteten, die aus den anderen Bundesländern zur Hilfeleistung nach Berlin kamen, zu einem Kaffeetrinken eingeladen, und es erstaune ihn, daß sie dabei nichts gehört hätte. Nach seiner Meinung wäre die Ab-

schaffung der Sicherheitsgruppe in der Justizvollzugsanstalt Tegel ein großer Fehler, der schnellstmöglich rückgängig gemacht werden müßte.

Frau Grotzke von der SPD sprach darüber, daß im Lichtblick ein Bericht stand, daß in Moabit die Drogenberater gut angekommen sind. Sie erklärte weiterhin, daß sie der Meinung ist, daß die Frauenhaftanstalt mit ihrem hohen Sicherheitsstandard überhaupt nicht von Frauen besetzt sein sollte, sondern diese Anstalt ideal wäre, um Drogendealer zu separieren. Ferner führte sie aus, daß auch ihr bekannt sei, daß die Stimmung unter den Bediensteten in den Anstalten schlecht ist, aber aus ihrer langjährigen Erfahrung könne sie sagen, wenn Neuerungen eingeführt werden sollen, dann wollen die Beamten das auch wieder nicht.

Die Abgeordnete von Bündnis 90/Grüne, Frau Künast, warf Herrn Dr. Lange vor, daß er sich nicht sachkundig gemacht habe. Suchtprobleme hätte es immer gegeben, und Alkoholiker sind auch süchtig. Das Ergebnis sei nichts Neues, und außerdem wäre doch jahrelang Staatssekretär beim Justizsenator der neue Bundesanwalt gewesen. Dieser Mann hätte zuallererst in seiner Position für Veränderungen in der Drogenproblematik der Justizvollzugsanstalt Tegel sorgen können.

Der Abgeordnete Krüger von der CDU erklärte, daß es falsch sei, daß die Parteien aufeinander einhauen. Fakten lassen sich nicht wegwischen und er möchte jetzt ein Handeln sehen. Er empfahl eine Anhörung in der Justizvollzugsanstalt, wobei sachkundige Experten über die Zustände in der Justizvollzugsanstalt Tegel berichten. Diese Anhörung sollte nicht auf die lange Bank geschoben werden.

Der Rechtsausschuß vertagte sich dann mit der Zurückweisung des Antrages der FDP.

Gefallen hat mir die Reaktion der Frau Justizsenatorin Limbach. Sie bemühte sich sehr sachlich und erschöpfend, Auskunft zu geben. Es war amüsant zu sehen, wie der Abteilungsleiter für den Strafvollzug, Herr Flügge, unruhig auf seinem Stuhl hin und her rutschte, als die Abgeordneten im Rechtsausschuß sich darauf einigten, daß in der Anstalt eine Anhörung stattfinden soll.

Besonders erschreckt hat mich, daß ein Abgeordneter der FDP

den Lichtblick zitierte und darauf hinwies, daß in einem Artikel im Lichtblick ja stünde, wie man Drogeneinbringungen in die Anstalt verhindern könnte. Dort würden mehr Kontrollen gefordert, und wenn Gefangene das schon selber wollen, dann sollte man sich auch danach richten.

Es gab immer und es wird immer in Justizvollzugsanstalten Drogen geben. Wenn man Menschen, die wegen ihres Drogenkonsumes in den Strafvollzug kommen, einsperrt, muß man auch damit rechnen, daß diese Menschen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln versuchen, Drogen zu bekommen, um sie zu konsumieren.

Zu meinen, daß durch Kontrolle von Beamten der Drogenkonsum vermindert werden würde, ist kein Erkennen der Ursachen. Erhöhte Kontrollen sind nicht das Nonplusultra. Und die Idee, die Pforte und die Beamtenautos mit Hunden zu kontrollieren, ist geradezu irrsinnig. Ein Drogensuchhund kann in der Regel 10 Minuten zum Drogen suchen eingesetzt werden und muß sich dann mehrere Stunden ausruhen können. Wie sollte das funktionieren? Wenn in fünf Stunden 30 Hunde gebraucht würden, kann man sich ausrechnen, daß bei 10 Stunden 60 Hunde in der Justizvollzugsanstalt sein müßten, um den Pfortenbereich zu kontrollieren. Ein Hund kostet am Tag DM 8,70 Verpflegungsgeld. Das wäre ein solcher Posten, den der Fiskus gar nicht tragen könnte. Und außerdem, wieviel 60 ausgebildete Drogenschnüffelhunde kosten; da wäre es billiger, die Insassen der JVA Tegel zwei Jahre kostenlos mit Heroin zu versorgen.

Nach meiner Meinung kann das Problem, wenn der Strafvollzug in der jetzigen Form weiterbesteht, nicht gelöst werden. Wer Drogen konsumiert, gehört nicht in den Strafvollzug, sondern muß eine Chance haben, sich von seiner Sucht zu befreien. Vor kurzem veranstaltete die Deutsche AIDS-Hilfe ein Seminar zu dem Thema Substitution im Strafvollzug. Der leitende Arzt des Justizvollzugskrankenhauses Kassel, Herr Dr. Bumm, erklärte bei diesem Seminar, daß Menschen, die über Monate verkommen und quasi dahinvegetieren, schon nach wenigen Tagen Einnahme von Methadon zum normalen Leben zurückkämen und geradezu aufblühten. Das wäre für ihn eine Therapie, die die Drogenproblematik in einigen Fällen lösen könnte. Dieser Meinung kann man sich nur an-

schließen. Wer möchte, sollte im Strafvollzug die Möglichkeit haben, Methadon zu bekommen.

Dr. Lange von der FDP hatte den Vorschlag gemacht, Gefangene nach der Rückkehr vom Urlaub mit Ultraschallgeräten zu untersuchen, um festzustellen, ob was in den Körperöffnungen verborgen ist. So schön sich das anhört, so ungenau wäre ein Untersuchungsergebnis. Nach meiner Meinung wird ein Großteil der in Tegel konsumierten Drogen nicht durch Gefangene oder Besucher eingeschleust.

Fazit: Die Sitzung des Rechtsausschusses brachte keine Ergebnisse, im Gegenteil, man stand nachher genauso hilflos da wie vorher.

Zum Abschluß des Artikels noch etwas Erheiterndes. In dem Bericht der drei Bediensteten aus Rheinland-Pfalz finden sich einige Bonmots, die zum Schmunzeln Anlaß geben. Die Justizbediensteten aus Rheinland-Pfalz beschwerten sich über die ungewöhnliche Offenheit innerhalb der Anstalt, und daß die Gefangenen keine Anstaltskleidung tragen. "Die Stationsbeamten ließen sich noch problemlos unterscheiden, das übrige Verwaltungspersonal könnte man allenfalls an seinem Schlüssel identifizieren."

Unter 4. steht im Bericht "Probleme der Anstalt - a) Personelle Probleme: Die Unzufriedenheit im Berliner Personal hat sämtliche aus dem Bundesgebiet abgeordneten Bediensteten entsetzt. (...) Insgesamt herrscht unter dem Personal ein außergewöhnliches Selbstmitleid. Der wohl hieraus resultierende hohe Krankenstand zwingt die Anstalt wieder zu einer Dienstplangestaltung, die wiederum für große Verärgerung sorgt. (...)

5. Gesamteindruck - (...) Die bayrischen Bediensteten hätten beim Abschlußgespräch gegenüber der Berliner Justizsenatorin geäußert, nach ihrer Rückkehr würden sie sofort eine Kerze dafür spenden, daß sie nicht mehr in Berlin sein bräuchten. Alle aus der Bundesrepublik abgeordneten Bediensteten hätten übereinstimmend bekundet, einen solchen 'Sauhaufen' wie in der JVA Tegel hätten sie noch nie erlebt. (...)"

Dieser Bericht sorgte in der Presse für viel Wirbel. Ich denke, man hätte ihn am besten zusammenknüllen und in den Papierkorb werfen sollen.

-gäh-

Offener Vollzug in Berlin:

Mehr Schein als Sein

Wohin mit den inhaftierten Frauen, welche Pläne hat man mit der JVA Tegel, werden die (Ost-) Berliner Knäste wieder geöffnet, ist an den weiteren Ausbau des "offenen" Vollzugs gedacht - insbesondere für die jugendlichen Straftäter und die Frauen -, sollen auch weiterhin Ersatzfreiheitsstrafen (Geldstrafen) vollstreckt werden???

Fragen, die bisher noch niemand beantworten kann, mit denen - so scheint es - auch die zuständige Senatsverwaltung überfordert ist. Planungen, bekannt durch die Ergebnisse der Koordinierungskonferenzen vom Sommer 1990, scheinen heute keine Gültigkeit mehr zu haben. Die Marschrichtung des CDU/SPD-Senats tendiert zum Verwahrvollzug. Der Ausbau des geschlossenen Vollzugs hat Vorrang, das Stiefkind offener Vollzug wird dabei auf der Strecke bleiben. Die Begründung fällt ja auch leicht: Anstieg der Kriminalität - in den einschlägigen Medien werden schon wieder mehr Polizeipräsenz und härtere Strafen gefordert.

Einsperren, wegschließen, sicher verwahren - nur weg mit den sozial Benachteiligten! Das beruhigt die Bevölkerung und könnte mehr Stimmen für die nächste Wahl bringen. Mehr Richter, mehr Staatsanwälte und mehr Justizvollzugsbeamte sollen den Anschein von mehr Sicherheit für die Bevölkerung bringen - ein teures und dazu noch sinnloses Unterfangen. Aber die politische Richtung ...

Heute: Der offene Vollzug

Die Senatsverwaltung für Justiz wurde im Frühjahr 1989 durch die Koalitionsvereinbarungen von AL/SPD mit der Umsetzung der seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes 1977 überfälligen Reformen beauftragt. Dazu gehörte die Ausweitung des offenen Vollzugs, die Schaffung von mehr Haftplätzen für diese Vollzugsform sowie die Änderung der Ausführungs-

vorschriften zu § 10 StVollzG.

§ 10. Offener und geschlossener Vollzug. (1) Ein Gefangener soll mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen werde.

(2) Im übrigen sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen. (...)

.....

Der Gefangene soll im offenen Vollzug untergebracht werden; die Unterbringung im geschlossenen Vollzug ist die Ausnahme und an bestimmten Voraussetzungen gebunden. Für Anstalten, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes begonnen wurde, gab es die Übergangsbestimmungen.

§ 201 Abs. 2: Abweichend von § 17 kann die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit auch eingeschränkt werden, wenn und so lange die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern; (...)

.....

Statt dem Strafvollzugsgesetz gerecht zu werden, nämlich Einrichtungen zu schaffen, in denen die zu Freiheitsstrafe Verurteilten dem Gesetz nach unterzubringen sind - im offenen Vollzug -, wurden in Berlin neue Anstalten für den geschlossenen Vollzug gebaut. In der JVA Tegel die Häuser V und VI, in Plötzensee die Jugendstrafanstalt und die Vollzugsanstalt für Frauen.

Im Vergleich die offiziellen Justizzahlen 1989/1990 der Haftplätze im geschlossenen und im offenen Vollzug:

Geschlossener Vollzug	1989	1990
JVA Moabit (KBVA)	1012	932
	112	112
JVA Tegel (PN)	1118	1118
	48	48
Jugendstrafanstalt	393	393
JVA für Frauen (mit Kleinkindern)	220	220
	10	10
JVA Plötzensee (Haus I)	48	
(KBVA)	55	55
(Haus III)	104	104
Jugendarrest	23	23
	3143	3015

Offener Vollzug	1989	1990
Jugendstrafanstalt		15
JVA für Frauen	30	45
JVA Düppel (NA Spandau)	152	166
	222	220
JVA Plötzensee (Haus I)		87
(Haus IV)	96	96
(Haus V)	80	80
(Haus VI)	30	
	610	709

Obwohl die Haftplätze für den geschlossenen Vollzug reduziert und die des offenen Vollzugs in den vergangenen zwei Jahren geringfügig erhöht wurden, ist das Mißverhältnis noch immer zu groß. Kaum ein Viertel (23,45 %) sind Haftplätze des offenen Vollzugs. Wobei noch zu beachten sein wird, daß Haus I der JVA Plötzensee (87 Plätze) den Anforderungen eines offenen Vollzugs nicht gerecht wird (siehe Bericht unten).

Das Zögern der Senatsverwaltung, neue Anstalten für den offenen Vollzug einzurichten bzw. vorhandene Kapazitäten dafür zu nutzen (z. B. Haus I in der JVA Tegel als Freigängeranstalt oder die vorhandenen Anstalten in Ostberlin) führt dazu, daß geeignete Gefangene nicht in den offenen Vollzug verlegt oder als Freigänger zugelassen werden - die Wartelisten werden immer länger!

In der am 15.1.1990 in Kraft getretenen AV zu § 10 StVollzG heißt es dann auch vorsorglich:

Gefangene sind nach Maßgabe der vorhandenen Plätze im offenen Vollzug unterzubringen, wenn (...) sie sich fristgemäß zum Strafantritt stellen oder Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist. Bei Gefangenen, deren voraussichtliche Reststrafzeit weniger als vier Jahre beträgt, ist die Möglichkeit einer Verlegung in den offenen Vollzug in regelmäßigen Abständen, mindestens alle sechs Monate, zu prüfen.

Diese AV ist schon ein Schritt in die richtige Richtung - leider mangelt es eben an geeigneten Einrichtungen. Es ist davon auszugehen, daß die Vollzugsanstalten die Meßlatte bei der Eignung des einzelnen Gefangenen für den offenen Vollzug besonders hoch ansetzen.

Auf der einen Seite werden die Ausführungsvorschriften zu § 10 StVollzG dahin geändert, daß weit mehr Gefangene in den offenen Vollzug verlegt werden könnten, auf der anderen Seite fehlen die Unterbringungskapazitäten. Ungeklärt ist die Frage, wie der "offene Vollzug" zu gestalten ist. Da weder das Strafvollzugsgesetz noch eine AV Näheres regelt, können die einzelnen Anstalten ihre eigenen Regeln aufstellen.

In der Okt./Nov.-Ausgabe berichtete der Lichtblick über das Haus I in der JVA Plötzensee, und in der Jan./Febr.-Ausgabe meldete sich die Insassenvertretung zu Wort. Heute ist dort eine neue Insassenvertretung, die bemüht ist, Klagen und Beschwerden von Gefangenen, die an sie herangetragen werden, durch Gespräche mit den Verantwortlichen zu klären und eine Lösung zu finden, die allen Beteiligten gerecht wird.

Bisher scheiterte aber jeder Versuch eines Gespräches. Der Anstaltsleiter, Herr Fixon, reagiert auf kein Gesprächsangebot, zu dem er verpflichtet ist, so daß die Insassenvertretung sich mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde an die Aufsichtsbehörde wandte. Von dort ist bisher auch keine Antwort gekommen, weshalb man sich letztendlich an den Rechtsausschuß im Abgeordnetenhaus wenden mußte:

An den
Rechtsausschuß
im Abgeordnetenhaus

Betreff: Angelegenheiten des
offenen Vollzuges

Die Berliner Anstalten des offenen
Vollzuges - JVA Düppel, JVA

Hakenfelde, JVA Plötzensee, JVA Tegel (SothA) und die Nebenanstalten - unterscheiden sich nicht nur in baulicher Form voneinander, sondern sind auch strukturell und damit hinsichtlich von Unterbringung und Behandlung der Gefangenen nicht miteinander zu vergleichen.

Die Unbestimmtheit des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) über die "offenen Anstalten" und mangelhafte Ausführungsvorschriften machen es den Justizverwaltungen leicht, bestimmte Typen von Anstalten zu Anstalten des "offenen Vollzuges" umzubenennen, um damit einer der Forderungen des StVollzG zu entsprechen.

Als Beispiel soll hier die JVA Plötzensee, Haus I, genannt werden.

Haus I, erst 1990 zu einer Anstalt des offenen Vollzuges erklärt, ist zumindest aus Sicht der hier Inhaftierten ein Etikettenschwindel! Aber auch ein objektiver Betrachter wird schon am Äußeren dieser "offenen" Einrichtung den Unterschied zu einer geschlossenen Anstalt vergebens suchen - hohe Mauern und eine Hochsicherheitspforte sind Indizien geschlossener Anstalten.



Im Inneren erwartet den Gefangenen eine Atmosphäre, die - abgesehen von unverschlossenen Zellentüren und den erst kürzlich entfernten Gittern vor den Fenstern - mehr mit der JVA Tegel oder der JVA Moabit zu vergleichen ist als den schon länger bestehenden Anstalten des offenen Vollzuges in Berlin. In einigen Dingen - die später geschildert werden sollen - gehen sie noch darüber hinaus.

Die Vermutung liegt nahe, daß Haus I der JVA Plötzensee nicht etwa eine Anstalt des offenen Vollzuges wie z. B. Düppel oder Hakenfelde ist, sondern bestenfalls eine "halboffene" Anstalt. Daß dies mehr als eine Vermutung ist, manifestiert sich u. a. darin, daß diese Anstalt von hohen Mauern umgeben ist, sogenannte "Abstürzer" (Gefangene, die vom Freigang abgelöst werden usw.) aus anderen Anstalten des offenen Vollzuges ins Haus I verlegt

werden, keine Freigänger in diesem Haus untergebracht sind, regelmäßige Zellenfützungen wie in Tegel oder Moabit durchgeführt werden, während der Arbeitszeit Arbeitskleidung getragen werden muß, ein überproportional hoher Anteil an Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes hier beschäftigt wird, eine psychologische Fachkraft beschäftigt wird, drei Gruppenleiter für ca. 80 Gefangene zuständig sind (in der JVA Düppel zwei für ca. 250 Gefangene), für den offenen Vollzug unverhältnismäßig viel Sprechstunden genutzt werden. Teilweise werden weniger und kürzere Ausgänge gewährt wie im geschlossenen Vollzug, Gefangene erst nach vier Wochen Urlaub gewährt wird, Inhaftierte, die vom Haus I in die Ollenhauerstraße verlegt werden, um von dort in Freigang zu gehen, sich auch noch dort etwa vier Wochen "bewähren" müssen, um als Freigänger zugelassen zu werden.

Verwerflich ist in diesem Zusammenhang die Täuschung der Gefangenen; um in den offenen Vollzug verlegt zu werden, muß der Gefangene sein Einverständnis erklären, denn ohne dieses Einverständnis kann der Gefangene nicht verlegt werden. Alle hier untergebrachten Gefangenen wollten in den "offenen Vollzug" - aber wo sind sie gelandet? Hier kann der Gefangene sein Handeln in allen Lebensbereichen nicht selbst bestimmen!

Die Gewährung von Ausgängen wird hier eher kleinlich gehandhabt - die Gefangenen gewinnen den Eindruck, daß die Gruppenleiter nur deshalb auf ihren Stühlen sitzen, um Ausgänge abzulehnen, zumindest aber zu kürzen.

Der Allgemeinheit nützende Maßnahmen - freiwillige soziale Arbeit an den Wochenenden -, zu denen die meisten Gefangenen bereit sind, gibt es hier nicht.

An Unterstützung und Förderung des politischen Interesses mangelt es ebenso wie am Aufbau und Unterstützung von Insassenvertretern.

Die derzeitige Insassenvertretung sieht es daher als notwendig und unumgänglich an, sich mit allen Verantwortlichen an einen Tisch zu setzen, um die nötige Klarheit oder auch mögliche Veränderungen in dieser Anstalt zu schaffen.

.....

Klaus Kaliwoda

GENUG, ES REICHT!

Fünf Jahre Knastarbeit – ein Resümee

1.

Mein Engagement – was ich alles erreichen wollte, vielleicht auch erreicht habe –

Die Bedingungen auf dem Knastgelände schienen sehr gut geeignet zu sein. Als ich gefragt wurde, ob ich nicht eine Keramikgruppe leiten möchte, fielen mir gleich alle möglichen interessanten Brenntechniken ein: vom Schwarzbrand über Feldbrand bis hin zur Raku-Technik. Man kann dabei mit gelenktem Zufall die tollsten Gegenstände gestalten.

Ich hätte schon froh sein können, einfache Pötte mit Henkeln zu fertigen, denn schnell sollte ich lernen, daß hier nicht einmal so ohne weiteres traditionelles Arbeiten mit Brennen im Elektroofen möglich ist. Im Arbeitsraum gab es kein fließend Wasser. Die Tonklumpen waren steinhart – ein Brennofen erst nach mehreren Monaten angeschlossen. Da waren bereits die ersten geformten Gegenstände kaputt ... Viele Dinge transportierte ich hin und her, weil ich sie außerhalb der Anstalt brannte. Diesen Aufwand hielt ich nicht lange durch und sann deshalb auf eine Ausweichtechnik. Da während der Treffen Geschichten über die Zeit im Knast und davor und Zukunftsträume erzählt wurden, war mein nächstes Ziel, ein illustriertes Buch über Knastgeschichten herzustellen. Die Illu-

strationen sollten in der Radier-technik gestaltet sein. Ich brachte Radiernadeln und Zinkplatten mit – jedoch drucken ...? Es scheiterte wieder mal an den organisatorischen Schwierigkeiten: Nachdem ich nachmittags gelang außerhalb des Knastes gedruckt hatte, waren meine zeitlichen Kapazitäten erschöpft.

Damals war ich bereits das erste Mal drauf und dran, alles hinzuschmeißen. In dieser Situation traf ich Andres Veiel, der mich für die Arbeit am Knasttheater engagierte. Die Arbeit war außerordentlich erfolgreich und regte mich zu neuen Initiativen an. Andres Veiel hatte – im Gegensatz zu meiner Idee, ein illustriertes Buch zu machen – den Gedanken, Knastgeschichten zu einem Theaterstück zu verdichten ("Hier drinnen kannst du alles haben" – s. a. Lichtblick-Ausgabe November 1987, S. 22 ff.).

Gleichzeitig bereitete ich ein anderes Projekt vor. Meine Schüler, die wußten, daß ich auch im Knast arbeite, hatten sich dafür interessiert, "mal mitzukommen". Ich habe lange überlegt, wie ich dieses Interesse für eine sinnvolle Begegnung nutzen könnte, ohne nur Neugier zu befriedigen. Das Resultat war das Architekturprojekt: "Vom mittelalterlichen Burgverlies zur Jugendstrafanstalt Plötzensee." Anhand von mittelalterlichen Bildern mit Darstellungen von Missetätern, mit denen man nicht gerade zimperlich umging, und weiteren Darstellungen von Burgverliesen, Amsterdamer Besserungsanstalten, Kirchen mit angeketteten Sträflingen ... kamen wir über Moabit schließlich zur Jugendstrafanstalt Plötzensee. Bei einem Besuch der Schüler dort war dann auch der erste Eindruck sehr positiv: sauber, hell, wie ein Jugendheim – doch nach Gesprächen: Erschrecken über die Sinnlosigkeit des dort Herumsitzens, Zeittot-schlagens, ohne daß etwas Wesentliches passiert ...; aufgewühlte Diskussionen ... Suche nach Alternativen – und in der Folge die anonyme Anzeige einer Mutter bei der Schulleitung.

Dieses Projekt hatte sich jedoch mehr an meine Schüler gerichtet. Ich versuchte, eine andere Konzeption zu entwickeln. Meine erste Knastgruppe auf der Drogenstation hatte sich zwischenzeitlich fast völlig aufgelöst. Bis auf einen waren alle entlassen. Haus I wurde geschlossen, Haus VI eröffnet, und ich faßte den Entschluß, im Haus VI eine neue Gruppe aufzumachen. Aber nicht



mehr alleine, sondern im Team, wegen der Möglichkeit, sich anschließend zu besprechen: Was war gut, was war schlecht? Das war mir wichtig, das hatte ich im Knasttheater-Projekt kennen- und schätzengelernt.

Zunächst wurde eine Radiosendung vorbereitet und die Freizeitgruppe "Kleiner Henkel" gegründet - mit so verschiedenen Aktivitäten wie: Spielen, Träume zeichnen, Gnadengesuche schreiben, Haare färben, Gesichter in Ytong hauen ... Auch die Radiosendung war erfolgreich: 5 Leute von draußen - 12-15 von drinnen. Das machte Spaß, brachte Anregungen und führte schließlich zum Aufarbeiten von Problemen und zur Planung einer fiktiven "Knastcity" auf dem Anstaltsgelände mit Café, Einkaufszentrum, Post Bank u. a. wichtigen Einrichtungen wie einem Kommunikationszentrum, in dem die

Knastzeitung und gelegentliche interne Radiosendungen hergestellt werden könnten ...

2.

Die Widerstände, mit denen ich zu kämpfen hatte

TEILANSTALTSLEITER

Die meisten Probleme bereitete die Verlegung von Gruppenmitgliedern in andere Häuser. Von dort aus war es ihnen dann verboten, weiterhin an der Gruppe teilzunehmen. Dadurch wurden aufgebaute Beziehungen abgerissen und kontinuierliches Arbeiten enorm erschwert. Es kam auch häufig im letzten Moment zu Absagen von

zunächst in Aussicht gestellten Maßnahmen. So durfte z. B. ein ehemaliges Gruppenmitglied - draußen gerade "abgestürzt" und nun ziemlich deprimiert in Haus II sitzend - 1989 nicht an der Weihnachtsfeier im Haus VI teilnehmen. "So einen Haschpappi wollen wir nicht auch noch belohnen", war der "Weihnachts"-Kommentar des dafür verantwortlichen TALs und Kirchenmannes.

BEAMTE

Z. B. um die Räume gab es einen ständigen Kleinkrieg: "Ihr bißchen Basteln können Sie auch im kleinen Raum durchführen" ... Aber mit bis zu 15 rauchenden Knackies in einem kleinen Raum zu arbeiten, während der große Besucherraum leerstand, das konnte schon fast als üble Provokation angesehen werden! Wegen der Räumlichkeiten führte ich

zahllose Gespräche mit dem für die Gruppenkoordination zuständigen Gruppenleiter. Änderungen wurden zugesagt, abends jedoch war ich wieder mit dem Zentralbeamten konfrontiert, der uns mit dem Hinweis, entsprechende Anweisung zu haben, einmal mehr die Nutzung des großen Raumes versagte.

Noch schlimmer war es, als wir einmal eine Ausstellung von unseren Bildern machen wollten. Sofort wurden sie wieder abgehängt und an ihre Stelle wie seit ewigen Zeiten die unter Anleitung eines Justizbediensteten gefertigten Intarsienarbeiten und Kupferbilder angebracht.

SOZIALPÄDAGOGISCHE ABTEILUNG

Von den verschiedensten Stellen war ich angeschrieben worden, ob ich nicht weitere Gruppen anbieten möchte, z. B. im Haus III, Haus V oder in der Jugendstrafanstalt Plötzensee und in der Lehrter Straße. Auf eigene Kosten habe ich die Arbeit geleistet, für die eigentlich ein Leiter der Soz.Päd. zuständig ist, und Leute für die Knastarbeit geworben - durch Inserate in "Tip" und "zitty". Durch mich kamen diverse Gruppentrainer, Musiker und Vollzugshelfer herein.

Eine davon war Kerstin Bomhard, der ich die Gruppenarbeit übergeben wollte. Sie war seit Februar 90 tätig, bekam jedoch bis Dezember 90 keinen vollwertigen Honorarvertrag, sondern zu-

... und aus dem Chaos sprach
eine Stimme zu mir:

"Lächle und sei froh,
es könnte schlimmer kommen!"

... und ich lächelte und war froh,
und es kam schlimmer ...!

letzten nur die halbe Zeit bezahlt, während andere (ebenfalls durch mich geworbene Leute) einen viermal höher dotierten Vertrag erhielten. Der Leiter der Soz.Päd. wußte, daß ich mich für Kerstin B. sehr einsetzte. Offenbar machte es ihm besonderen Spaß, uns auflaufen zu lassen. Sein Kommentar vor mehreren Zeugen: "Ich lasse mich nicht von Frau von Lampe erpressen!" Seine Honorarpolitik erscheint mir jedenfalls nicht sach- und einsatzbezogen zu sein. Um u. a. die Unterbezahlung von Frau Bomhard auszugleichen, habe ich allein 1990 sehr viel Geld aus meiner eigenen Tasche gezahlt.

Als ich dem Leiter der Soz.Päd. die Beendigung meiner freien Mitarbeit im Strafvollzug mitteilte - andere Institutionen hätten vielleicht ein Wort des Dankes gefunden -, ließ er mir nur mitteilen, ich solle meinen Ausweis abliefern.

SENATSV ERWALTUNG FÜR JUSTIZ

Wochenlange Diskussionen in der Gruppe "Kleiner Henkel" dienten dazu, um Unzufriedenheit mit den vielen Ungerechtigkeiten und Absurditäten des Knastes zu formulieren und Gegenvorschläge mit der Senatsverwaltung zu diskutieren. Ein erster Brief an die Senatorin blieb unbeantwortet. Mit dem zweiten Brief lernten wir einen Vertreter aus der Senatsverwaltung kennen. Er kam tatsächlich, aber nur zu einem kurzen Gespräch, in dem wenig thematisiert werden konnte. Er mußte nämlich zeitig nach Hause, um seiner Tochter einen Gute-Nacht-Kuß zu geben.

Auf andere Vorschläge hin kam erst gar nichts. Am Telefon scheinbar freundlich und interessiert, blieben auf schriftliches Nachfragen nur Worthülsen ... Die Enttäuschung in der Gruppe war groß: "Nun siehst Du



endlich, daß man sowieso nichts machen kann. Dein Einsatz in Ehren, aber ist doch alles vergebliche Anstrengung ..."

KNACKIES

Nachdem die Gruppe "Kleiner Henkel" zerschlagen war - durch Entlassung/Verlegung -, blieb nur ein kleiner Rest von 2-3 Knackies. Ich war ein paar Wochen weg, auf Klassenfahrt usw. Doch hatte sich die Struktur der Gruppe nicht nur in der Größe, sondern auch sonst verändert, einen anderen Stil bekommen. Jetzt gab es Bedürfnisse in Richtung Kaffeetrinken, Nähe, Gemütlichkeit und Angriffe gegen meinen Stil: Ich hätte "Hummelein im Hintern", würde ständig Unruhe verbreiten und Dinge wollen, die ohnehin nicht gingen, z. B. "Knastcity". Ich hielt dagegen: "Ich kann Euer ständiges Lamentieren z. B. über das schlechte Essen nicht mehr hören. Entweder wir unternehmen etwas dagegen - Leute einladen, befragen, Zuständigkeiten klären, Verbesserungsvorschläge machen - oder Ihr belästigt mich nicht länger mit diesem Thema." - "Da kann man doch sowieso nichts dagegen machen ..., aber weißt Du was es gestern z. B. wieder zum Mittag gab?" ... Als ich dieser gemütlichen Lamentier-und-Kaffeetrinke-Gruppe den Rücken kehrte, wurden ziemlich üble Dinge über mich verbreitet. - Das tat schon sehr weh!

Zum Glück war die letzte meiner Gruppen dann noch einmal sehr engagiert und kreativ.

SCHULVERWALTUNG

Die Schulverwaltung lag mir seit längerem in den Ohren, daß ich mit der Knastarbeit aufhören und mehr für die Schule arbeiten solle, weil man mir inzwischen dort eine höhere Funktion übertragen hatte. Vorher wollte ich noch, daß meine Arbeit im Knast als "öffentlichen Belangen dienend" anerkannt wird. Das wurde abgelehnt - jetzt wird prozessiert!

3.

Schlußfolgerungen

Nach fünf Jahren Knastarbeit sage ich mir: Genug, es reicht!

Ich bin abgestumpft gegenüber Leid und Absurditäten. Während ich Wut, Enttäuschung und Aggressivität von M. (dessen Vollzugshelferin ich anfangs war) standhaft aushielt und mich in vielen Briefen ausführlich mit ihm und seinen Anliegen auseinandersetzte, habe ich mich zum Schluß nur noch belästigt abgewandt, wenn von Leuten zuviel Frust bei mir abgeladen wurde.

TAGEBUCHNOTIZ vom 29. August 1986:

Heute bekam ich in der Gruppe von einem Knacki eine Rose geschenkt. Beim Verlassen der Anstalt wurde das von einem stiernackigen Pfortenbeamten folgendermaßen kommentiert: "Wir wissen doch was da läuft: Heute ist es eine Rose, morgen ein ganzer Strauß und in zwei Wochen sind Sie schwanger!" ...

Ja, ich bin verschlissen vom Kampf mit den Beamten, der Knastleitung, Senatsverwaltung, Knackiphegma, meiner Dienstbehörde.

DER KNAST BRAUCHT IMMER WIEDER NEUE LEUTE!

MAN SOLLTE MIT IHNEN NETTER UMGEHEN ALS MIT MIR!

Für mich heißt es jetzt eher z. B. KUK (Kunst- und Knastverein): kleine Projekte, geschützt durch Verein und Institutionen; viel Wirbel und Spektakel anhand einer kurzfristigen, von allen Seiten geförderten Aktion (siehe Veranstaltung des KUK am 29.4.1991/17 Uhr in der Jugendstrafanstalt Plötzensee), die zwar den wenigen daran beteiligten Knackies längerfristig nicht so viel bietet wie die kontinuierliche Tätigkeit freier Mitarbeiter, die aber für die Veranstalter doch sehr viel weniger einsame Knochenarbeit erfordert und damit weniger frustrierend ist.

Marelli von Lampe

Für INHAFTIERTE und ANGEHÖRIGE ergeben sich oft folgende FRAGEN:

- WER bezahlt meine WOHNUNG während der INHAFTIERUNG???
- WO kann ich nach meiner ENTLASSUNG wohnen???
- WO und WIE finde ich eine BESCHÄFTIGUNG oder AUSBILDUNG???
- WER gibt mir TIPS bei
 - ANTRAGEN und FORMULAREN
 - ÄMTERANGELEGENHEITEN (z. B. Sozial- und Arbeitsamt)
 - SCHULDENANGELEGENHEITEN (z. B. Unterhaltsverpflichtungen)
 - VERMITTLUNG zu anderen BERATUNGSSTELLEN
 - ENTLASSUNGSVORBEREITUNGEN
- WIE erhalte ich am besten meine BEZIEHUNG zu
 - meiner FRAU bzw. MANN
 - meinen KINDERN
 - meinen ELTERN
 - meinem FREUND bzw. FREUNDIN usw.

WER INFORMATIONEN zu solchen und ähnlichen FRAGEN braucht oder UNTERSTÜTZUNG wünscht (auch nach der Entlassung), kann sich an die UNIVERSAL-STIFTUNG HELMUT ZIEGNER im BERATUNGSZENTRUM JVA MOABIT, Alt-Moabit 12 a, 1000 Berlin 21, TEL.: 39 79-37 87, wenden.*

ANMELDUNG für U-Gefangene in Moabit: Vormelder an Gruppenleiter richten, Strafgefangene richten ihre Anmeldung per Vormelder direkt an das Beratungszentrum in der TA I.

* wir sind am Telefon Mo-Fr 12-13 Uhr

Marianne Echtermeyer / Detlef Fronhöfer

WARUM KOMMT IHR IMMER WIEDER?

Davonstiebende Pferde, glutroter Sonnenball und Männer mit eckigen Gesichtern am Lagerfeuer, wilde Motorradfahrten durch pittoreske Schluchten im Gegenlicht, schmiegsame Frauen.

- Die Zigarettenwerbung ist vorbei, der Hauptfilm fängt an: Jean Gabin als älterer Tramp. Eine regennasse Straße. Der Wind treibt Blätter von Bäumen und altes Papier durch die Straßen. Man sieht es, daß es fröstelt. Der alte Mann ist in seinen Mantel gekrochen, hüstelt ab und zu, saugt mit klammen Fingern an der im Straßendreck aufgelesenen Kippe, grübelt, schaut sich um, friert, zieht an der Kippe, spürt seinen leeren Magen. Man wünscht ihm von Herzen was er sich wünscht: ein warmes Zimmer, ein warmes Bett, ein warmes Essen; manchmal braucht's so wenig zur Zufriedenheit - erst mal.

Es fällt ihm nicht leicht, seinem Ziel näherzukommen, denn alle mögen ihn, und man sieht großzügig über die kleinen Diebstähle hinweg, die ihm die Erfüllung bringen sollen. Aber endlich klappt es, er kommt vor den Richter - noch ein paar Komplikationen und dann ist er da: im Knast!

Dann denke ich an K., der immer die Wärme bei den Frauen suchte und auch immer wieder fand. Die ersten Male heiratete er noch, oft hing das Glück da schon schief, aber man hofft und hofft; und vielleicht hilft's ja: ein schönes Fest mit allen Freunden, in Saus und Braus, Freude hilft immer! Und ein paar Monate später war's nicht mehr auszuhalten, im Grunde war alles da, der Job, die Wohnung eingerichtet, nicht mehr so viele Freunde, man ist ja jetzt zu zweit. Aber das Glück, es

schien auf einmal nicht mehr das Glück. Es strengte an, nett zueinander zu sein, und trotzdem probierte es jeder, immer wieder: mal was Gutes gekocht, mal einen neuen Fernseher als Überraschung mitgebracht, mal einen kleinen Hund. Kleine Momente der Freude, kleine Geschenke, manchmal zärtliche Worte, sich streicheln später, immer seltener. Es war nicht mehr das Glück. Bis K. eines Tages das gemeinsame Konto räumte, noch ein paar zusammen angeschaffte Sachen heimlich zur Pfandleihe brachte, und nicht mehr wiederkam.

Der Richter sah in ihm einen Heiratsschwindler, und K. wanderte in den Knast. Nicht einmal, nicht zweimal, nicht dreimal - immer wieder passierte dasselbe. Als ich K. traf, war er bald 50 Jahre alt.

Und Paule. Paule war jünger, noch keine 30, davon die meisten Jahre im Heim und danach im Knast, erst Plötze, dann Tegel. Paule war Bankräuber. Einmal hatte es auch so richtig geklappt gehabt, er warf das Geld zum Fenster raus, dicker weißer Benz, Ferien auf Mallorca, gemietetes Motorboot, jeden Abend eine Runde für die ganze Disko. Sonst klappte aber eher selten mal was. Und Paule träumte davon, ein Held zu sein.

Wenn sie ihn festnehmen wollten, stellte er sich vor, würde er, allein gegen 10 Mann ...! Er würde in der Mitte der Straße stehen, er würde sie rufen: "Kommt, ihr Feiglinge, kommt her, hier bin ich!", und er würde sein Magazin leerschießen, er würde, getroffen von ihren Kugeln, ein zweites Magazin leerschießen, er würde kämpfen, bis sich der schwarze Schleier des Todes über seine Augen schob, er würde sterben, er würde kämpfen bis zuletzt, er würde nicht nachgeben.

- Es gab kein Feuergefecht als er verhaftet wurde. Als er vor dem Richter stand, schilderte er den Überfall. Als der Richter fragte, ob die vorgehaltene Pistole denn eine echte gewesen sei, sagte Paule "Ja"; als der Richter ihn fragte, ob sie denn beim Überfall geladen gewesen sei, sagte Paule "Ja", sie sei auch durchgeladen gewesen. Paule wußte, daß ihm niemand nachweisen konnte, daß die Pistole eine echte gewesen ist und schon gar nicht, daß sie geladen oder durchgeladen gewesen ist. Paule wußte, daß er nur wegen Raubes in minderschwerem Fall zu unter 5 Jahren verurteilt worden wäre, wenn er

anders geantwortet hätte, und Paule hatte in seinem Leben schon mehr gelogen als der beste Unionspolitiker.

Er bekam reichlich über fünf Jahre, und wie so oft hatte er vorher und nachher nichts von dem Geld.

Unter den vielen fällt mir noch Ignazio ein. Übliche Karriere, lange Jahre Knast, zuletzt für den üblichen Hirnriß, nun sollte es anders werden, kein Zweifel, daß man es bei dieser Einsicht packen mußte! Der Knast machte mit, er sah den Willen, Ignazio zeigte Energie, Ignazio sagte, daß er den Knast haßte und erlernte einen Beruf, der ihm gefiel und ihm Anerkennung brachte. Ignazio bekam Ausgänge und Urlaub, er traf sich mit Bekannten, riß Frauen auf, und mit einer machte er Zukunftspläne. Klar, die Mitgefangenen waren neidisch, wenn er abends wieder reinkam, nach diesem und jenem duftete und Anmerkungen machte. Es schmerzte sie, wenn später ein kaum merklicher Odem durch die Ritzen seiner geschlossenen Zellentür auf den Flur kroch, durch die Ritzen der anderen Zellen hinein zu ihnen, so daß sie so wenig wie er Ruhe finden konnten in dem Gedanken an die Freiheit.

Man warnte Ignazio vorher, aber er ließ sich nicht warnen. Denn wenn man es so sehr wollte wie er, dann gab es nie wieder eine Straftat, nie wieder Knast. Ignazio war im Glück.

Und weil er im Glück war, machte es auch nichts, daß er einmal, ein einziges Mal, einen Brocken Haschisch abends mit reinnahm. Und man hatte ihn wieder vorher gewarnt. Aber Ignazio wollte ja gar nicht mehr kriminell werden, also konnte doch gar nichts passieren.

Es war eine nette Richterin, vor der Ignazio stand, und sie hatte Mitleid mit ihm, und es kam nicht so dicke wie sonst. Was ein Glück. Jedoch dauerte es lange, bis Ignazio die Knastverwalter erneut überzeugen konnte, daß er wieder Ausgänge bekommen könnte.

- Warum habt ihr so wenig Angst vorm Knast, denke ich, daß ihr immer wieder alles vergeßt was ihr hättet lernen können und eure Freiheit für Sachen riskiert, die euch noch nicht mal, wenn sie klappen würden, Glück brächten?

Seid ihr wie die Prokuristen, die 16 Stunden am Tag rumhechten

und Erfolg haben, eine Familie, ein Eigenheim, eine hübsche Frau und zwei hübsche Kinder, die demnächst studieren werden; die sich eines Tages in der Garage den Schlauch ins Auto leiten, den Motor anmachen und ohne einen Abschied gehen?

Oder seid ihr wie die kleinen grauen Beamten, die jeden Tag zur selben Zeit zur Arbeit gehen und von der Arbeit kommen, wie ein aufgezoogenes Rädchen, das nicht halten kann; Tag für Tag mit ihrer Aktentasche, darin die Aluminiumschachtel mit dem Gummi drumrum und den Vollkornstullen drin, Brille im Etui - vom Vater geerbt -, Kugelschreiber und Tintenfüller-Set im Etui - von der Frau geschenkt -, die AOK-Zeitung zum Lesen auf Toilette?



Sie wissen, daß ihr Magen-geschwür davon kommt, daß sie das Falsche tun. Wie ihr. Sie träumen von der Sonne im Schrebergarten, von lustig um sie herum tollenden Kindern; sie träumen davon, daß sie heute, ja, heute aber wirklich!, zum Chef gehen und mit einer Hand - ein kurzer Wisch, und alles ist weg! - die Akten von seinem Tisch wischen und daraus die Blätter durch die Luft stieben und auf den Boden schweben, daß es nur so eine Lust ist.

Sie träumen das schon lange, und sie werden es träumen, bis sie pensioniert sind. Wenn sie dann im Schrebergarten sitzen, wenn ab und zu die erwachsenen Kinder anstandshalber am Sonntagnachmittag für ein, zwei Stunden zum Kaffee kommen und teuren Kuchen mitbringen, wenn die Enkel sich draußen um die Gartenzwerge streiten, wenn man sich über den Kuchen, die heutigen Preise, die Kriminalität und die Noten der Kinder unterhält, und wenn bald dann dieses oder jenes die Jungen zu Hause erwartet und zum Aufbruch drängt.

Dann schmerzt es in der Brust, dann wissen sie, daß man anders hätte leben müssen. All die Jahre, die vergangenen Jahre. All die vergangenen Jahre im Knast.

"Leben, einfach leben!" Was ist das, wie macht man das? "Man braucht doch Geld und einen Job, ein bißchen Familienglück, Kinder, ein bißchen was anschaffen können, Freunde! Man kann auch nicht immer kriegen was man will, die Arbeit kann nicht immer Spaß machen - Hauptsache ist, daß die Kohle stimmt. Manchmal muß man sich auch fügen", sagt ihr mir. "Klar", sage ich, "aber was hat das mit Knast zu tun?"

Olaf Heischel
Mitglied des Berliner
Vollzugsbeirates (BVB)

Nachwort: Ich traure oft um die vielen verschwendeten Jahre im Gefängnis, um die Menschen, die Leben dort verbringen müssen; selbstverständlich bin ich der Überzeugung, daß die, die Freiheitsstrafen anordnen und vollziehen, barbarisch handeln, zumindest dann, wenn sie anderen die Freiheit nehmen, ohne daß sie gleichzeitig Bedingungen für positive Entwicklungen bieten.

Das Nicht-Nutzen-Können der Freiheit ist jedoch kein Phänomen, das sich ausschließlich auf den Knast beschränkt. Viele Leben, auch draußen, scheinen nach einem bei jedem verschiedenen Spielplan zu verlaufen - und waren die Bedingungen bei der Herstellung gut, und sind die Bedingungen im Alltag gut, so bewegt sich auch das Spiel in diesem Rahmen.

Aber jedes Spiel hat nicht nur Regeln, sondern auch seinen Spielraum.

Vielleicht hilft es, wenn man den Spielraum kennenlernt und nutzt. Vielleicht hat man dann schon - ein bißchen Glück - gewonnen.

Stellungnahme zur Kündigung des STRASS-Teams

Das MitarbeiterInnen-Team des Szeneladens für Junkies - STRASS - in Berlin hat geschlossen zum 30.6.91 gekündigt, da eine Fortführung der inhaltlichen Arbeit unter der Trägerschaft des Vereins "Notdienst für Suchtmittelgefährdete und -abhängige e. V." nicht weiter tragbar ist.

STRASS versteht sich als suchtbegleitende akzeptierende Einrichtung mit einem eigenständigen Ansatz. Dieser orientiert sich nicht am abstrakten Begriff des Abstinenzparadigmas, sondern stellt den Erhalt bzw. die Herstellung der Handlungsfähigkeit von langjährig DrogengebraucherInnen in den Vordergrund.

Unsere Arbeit verstehen wir als einen Beitrag zur psychosozialen Stabilisierung von DrogenkonsumentInnen - d. h. Tätigkeit im Sinne von Überlebenshilfe und harm-reduktion unter der Maßgabe der Aktivierung des Selbsthilfepotentials der Betroffenen.

Aus dieser Zielsetzung ergeben sich für das Projekt folgende Arbeitsschwerpunkte:

- Streetwork (Aufsuchen der Szene, Kontaktaufnahme, Information, Vergabe von Spritzen und Kondomen etc.)
- Kontaktladen (Café-Betrieb)
- Lebenspraktische Hilfen (Dusche, Waschmaschine/Trockner, Spritzen- und Kondomvergabe, ärztliche Versorgung, Sozial- und Rechtsberatung)
- Beratungs- und Betreuungsangebote (psychosoziale Begleitung der Substitutionsbehandlung, suchtbegleitende Beratung und Betreuung, Ausstiegsberatung)

Dieser Arbeitsansatz entwickelte sich aus der Tätigkeit der StreetworkerInnen.

In nunmehr einjähriger Praxis des Szeneladens STRASS wurde er beständig durch das MitarbeiterInnen-Team reflektiert und weiterentwickelt. Dabei wurde deutlich, daß dieses Konzept eine

eigenständige Erweiterung des bestehenden Drogenhilfesystems darstellt und nicht nur eine taktische Variante (Schlepperfunktion) auf dem Weg zur Drogenfreiheit erfüllt.

Das Konzept des suchtbegleitenden Arbeitsansatzes wurde vom Vorstand des Vereins und der fachlichen Leitung genehmigt. Doch schon nach kurzer Zeit wurde deutlich, daß die fachliche Leitung und der Vorstand den suchtbegleitenden Ansatz im Sinne der von STRASS öffentlich kritisierten Schlepperfunktion mißbrauchen wollten. Es entstand ein vereinsinternes Klima, in dem eine fachliche Diskussion verweigert wurde. Deutlich wurde dieses unter anderem auch an dem absurden Vorwurf gegenüber dem STRASS-Team, daß es nicht Aufgabe von SozialarbeiterInnen sei, die inhaltliche theoretische Diskussion z. B. über die fehlende Infrastruktur wie Druckräume, niedrigschwellige Entgiftungsmöglichkeiten, Wohn- und Arbeitsprojekte zu führen, obwohl sich das Fehlen dieser Angebote anhand der Praxis immer wieder als die entscheidenden Defizite im derzeit bestehenden Drogenhilfesystem herauskristallisiert haben.

Unabhängig von unterschiedlichen drogenpolitischen Standorten muß es möglich sein, eine offene und konstruktive Auseinandersetzung zu den sogenannten Reizthemen der Drogenarbeit zu führen.

Der Konflikt gipfelte in den Mitte Februar 91 gefaßten Beschlüssen des fachlichen Leiters und des Vorstandes:

- Abzug einer Stelle aus dem STRASS-Team (trotz der Tatsache, daß zwei Streetwork-Stellen aus dem Bundesmodellprogramm "AIDS und Drogen" zum 30.6.91 auslaufen*. Für STRASS bedeutet dies eine Reduzierung des MitarbeiterInnen-Teams auf fünf Stellen.
- Gleichzeitige Erweiterung der Öffnungszeiten von fünf auf sieben Tage in der Woche.
- Aufnahmestopp für Substitutionsbetreuungen und sukses-

siver Abbau der 34 bestehenden Betreuungsverhältnisse.

- Erstellung eines regelhaften Sanktionskatalogs für den Szeneladen.

Diese Beschlüsse bedeuten in der praktischen Umsetzung, daß neben der unvertretbaren inhaltlichen Einmischung in die erfolgreiche Praxis, wesentliche Arbeitsinhalte von STRASS nicht mehr ausgefüllt werden können, d. h.:

- Wegfall der Streetwork
- Suchtbegleitende Lebenshilfe kann nicht mehr gewährleistet werden
- Beschneidung sämtlicher sozialarbeiterischer Tätigkeit

Insgesamt kommt dies einer Reduzierung auf Kaffeeauschank und Spritzenvergabe gleich.

Dazu sind wir nicht bereit!

Darüberhinaus entspräche eine solche Praxis nicht dem Arbeitsauftrag des Bundesmodellprogramms Booster (in dessen Rahmen wir tätig sind), der ausdrücklich langfristige Betreuung und Streetwork fordert.

Die Kündigungen des STRASS-Teams bedeuten nicht Kapitulation, sondern stellen die Konsequenz aus der Erkenntnis und der langjährigen Erfahrung dar, daß dieser am Abstinenzparadigma orientierte Verein für die Umsetzung akzeptierender Drogenarbeit nicht geeignet ist.

Daraus ergibt sich die Forderung, niedrigschwellig und auf der Grundlage der Akzeptanz arbeitender Projekte bei geeigneten Trägern anzusiedeln.

Wenn akzeptierende Drogenarbeit als eigenständiger Ansatz bestehen soll, muß durch eine ausreichende Stellenausstattung die Effektivität gewährleistet werden, anderenfalls verkommt sie zur reinen Elendsverwaltung.

Gleichzeitig fordern wir, daß von politisch verantwortlicher Stelle der Ausbau der niedrigschwelligen Infrastruktur forciert wird. (D. h. Ermöglichung unbürokratischen Zugangs zu Entgiftung, Substitution, Wohnen, Arbeit usw.)

Die Entkriminalisierung der DrogenkonsumentInnen muß einen wesentlichen Bestandteil der inhaltlichen Auseinandersetzung

akzeptierender Drogenarbeit darstellen, denn repressive Drogenpolitik verhält sich zu akzeptierender Drogenarbeit kontraproduktiv.

Wenn die zur Zeit bestehenden sogenannten niedrighschwelligten Angebote der akzeptierenden Drogenarbeit nicht nur ein unzureichend ausgestattetes Flickwerk bleiben sollen, fordern wir von politisch verantwortlicher Seite mehr als nur Absichtserklärungen.

Die MitarbeiterInnen
des Szeneladens - STRASS

Yorckstraße 19
W-1000 Berlin 61

* Dieser Beschluß ist für das STRASS-Team besonders unverstänglich, da durch die vorübergehende Schließung des Projektes OLGA (auch eine Einrichtung des Notdienstes e. V.) zwei Sozialarbeiterinnenstellen dem Verein zur freien Verfügung standen. Diese Stellen wurden unnötigerweise an das Landesinstitut für Tropenmedizin zurückgegeben. Hierbei handelt es sich um eine eklatante Fehlentscheidung!

darunter befindet sich auch das Auguste-Viktoria-Krankenhaus in Schöneberg.

Mit dem Auslaufen des Bundesmodellprogramms "Ausbau ambulanter Hilfe für AIDS-Erkrankte im Rahmen von Sozialstationen" zum 30.9.91 wird die gemeinnützige Pflegestation HIV e. V. in ihrer Existenz bedroht.

Im "Schöneberger Modell" arbeiten die Innere Abteilung des AVK mit zwei speziellen Stationen für AIDS-Kranke (u. a. rooming-in für Angehörige, Betreuung durch erfahrene Psychologen und Selbsthilfegruppen), der Arbeitskreis AIDS der niedergelassenen Ärzte Berlin e. V. und Selbsthilfegruppen zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurden im Jahr 1990 ca. 400 Patienten betreut, wobei eine modellhafte enge Verzahnung der stationären und ambulanten Betreuung erreicht wurde. Ziel dieser engen Kooperation war und ist es, unseren Patienten ein möglichst langes Verbleiben in ihrer häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

„Schöneberger Modell“ der Versorgung AIDS-Krankter gefährdet

Anfang März 1991 wurde in einem internen Papier des Verbandes der Krankenkassen in Berlin, die

Forderung nach Schließung ganzer städtischer Krankenhäuser als Akut-Krankenhäuser erhoben;

Sagenhaft, wie
sich die Zeiten
ändern!



Bis vor knapp
hundert Jahren war
es ein Menschheits-
traum, zu fliegen.



Und heute schon ist
es genau umgekehrt.



Da hat fast jeder
Angst, daß er selber
eines Tages fliegt.



Neben der engen Kooperation mit dem AVK gehört für uns ebenso dazu, daß die ambulante pflegerische Versorgung schwerstkranker Patienten gewährleistet ist. Die Pflegestation HIV e. V. ist bei der Bewältigung dieser Aufgaben ein unverzichtbarer Teil des Betreuungsangebots.

Bei der nach wie vor steigenden Zahl AIDS-Erkrankter in Berlin kann es nicht angehen, das bewährte Modell einer patientenorientierten und effektiven Betreuung eines Großteils der Berliner AIDS-Krankter durch Mittelkürzungen und Krankenhausschließungen zu gefährden. Vielmehr wird es erforderlich sein, alsbald eine weitere Schwerpunkt-Abteilung eines Berliner Krankenhauses in die modellhafte Zusammenarbeit einzubeziehen.

Wir fordern den Berliner Gesundheitssenator und die Bundesministerin für Gesundheit auf,

- den Plänen zur Schließung des Auguste-Viktoria-Krankenhauses nicht zuzustimmen
- für die angemessene Finanzierung der ambulanten pflegerischen Betreuung AIDS-Krankter zu sorgen

Arbeitskreis AIDS der niedergelassenen Ärzte Berlin e. V.
Kaiserdamm 24
W-1000 Berlin 19



Auf diesen Seiten haben die Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Red. behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

OFFENER BRIEF

(Zwecks Information an die Öffentlichkeit sowie als Hilferuf, um zügige Abhilfe zu schaffen)

10.3.1991

Betr.: Strafgefangenen Avraham Sadikov in der JVA Berlin-Tegel

Auf diesem Wege möchten wir (wieder einmal mehr) über unzumutbare Mißstände im allgemeinen sowie im besonderen am Fall "Sadikov" informieren, um durch entsprechende Öffentlichkeit zur baldigen Abhilfe beizutragen.

Zur Person des S.: Herr S. befindet sich seit Jahresende 88 in Berliner Haft. Laut rechtskräftigem Urteil ist er in einem "Indizienprozeß" wegen Raubes zu einer Haftstrafe von 7 (sieben) Jahren verurteilt. Wahrhaft auffällig ist hier ein vehement anhaltendes Leugnen des S. an jeglicher Tatbeteiligung, währenddessen seinem Rechtsanwalt, Herrn Herbert Siering, Kalkreuthstraße 10, Erkenntnisse vorliegen, die eine mögliche Unschuld seines Mandanten bekräftigen.

Legt man eine tatsächliche Unschuld des Herrn S. zugrunde, läßt sich sehr verständlich nachvollziehen, warum Herr S. trotz der schriftlichen Zusage des in seinem Fall zuständigen Staatsanwalts, er würde nach Verbüßung der Hälfte seiner Strafe in seine Heimat Israel abgeschoben, einen äußerst riskanten Fluchtversuch unternahm, welcher letztlich an den ihm zugefügten Schußverletzungen am 20.4.1990 scheiterte.

Der weitere Werdegang des Herrn S. von jenem Tage an soll hier chronologisch dargelegt werden, um die Dringlichkeit des sofortigen Handlungsbedarfs zu belegen:

Am Fluchttag, dem 20.4.1990, wurde Herr S. mit Durchschüssen am Ohr sowie am Unterarm in das Berliner Haftkrankenhaus Moabit verbracht, wo er ca. 3 (drei) Wochen blieb.

Nach seiner Rückkehr in die JVA Tegel wurde er für 4 (vier) Wochen in einer besonders gesicherten Arrestzelle (Bunker) in der TA II eingesperrt, wo er naturgemäß einer Totalisolation unterlag.

Nach Verbüßung dieser Maßnahme kam er in die TA III in eine besonders gesicherte Isolierstation (B I), wo er ca. 4 Monate zu verbringen hatte.

Sodann wurde er unter der Maßgabe, einer Verlegung nach Westdeutschland zuzustimmen, zurück in die TA II verlegt.

Als dies dann einige Tage später geschehen sollte, weigerte sich Herr S., der Zwangsverlegung Folge zu leisten, nachdem er nun nicht mehr dem Druck der Isolation unterlag.

Daraufhin wurde er für weitere 5 (fünf) Wochen in den Bunkerarrest der TA II gebracht, um in der Folge wieder auf die Isolierstation B I in der TA III verlegt zu werden. Dort verbrachte er erneut zwischen 3-4 Monate und wurde sodann wieder in die TA II verlegt.

Nur 6 (sechs) Tage darauf wurde Herr S. mit stark blutender Schnittwunde an der Halsschlagader, nach eigenem Bekunden herführend aus einem Suizidversuch, auf der Station A 1 der TA II aufgefunden und sofort zwecks Notoperation in

das öffentliche Humboldt-Krankenhaus gebracht, von wo er, nachdem unmittelbare Lebensgefahr nicht mehr bestand, wieder in das Berliner Haftkrankenhaus Moabit verlegt wurde.

Von dort kam er dann wieder in die JVA Tegel, wo er sofort wieder in den Bunker der TA II verbracht wurde und sich dort seit dem 1.3.91 im Hungerstreik befindet bzw. schlicht die Nahrungsaufnahme ohne Angabe von Gründen oder irgendwelcher Forderungen verweigert.

Sowohl aus Erfahrungen als auch aus Informationen der gut funktionierenden üblichen Quellen steht als nächstes zu befürchten, daß der zuvor völlig normal funktionierende S. als Fall für die Psychiatrie angesehen wird und in die hiesige PN-Abteilung (psychiatrisch-neurologisch) verlegt werden soll.

Nach Verfassung dieses Schreibens wurde S. aus dem Arrest entlassen, so daß das Schreiben nicht zur Absendung kam.

Leider war alles ein Trugschluß:

23.3.1991

Mittlerweile haben sich unsere schlimmsten Befürchtungen, Verlegung in die PN-Abteilung und Behandlung mit Psychopharmaka (Haloperidol etc.) bestätigt.

Herr S. war nur einige Tage im Normalvollzug der TA II untergebracht und wurde dann erneut in den Bunker der TA II verlegt.

Von dort ging seine Odyssee weiter in die TA III, wo er in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht wurde, der hier als "Tigerkäfig" bezeichnet wird, da die ohnehin kleine Zelle noch mal durch ein Gitter unterteilt ist, die es den Bediensteten ermöglicht, den Gefangenen mit Nahrung zu versorgen, ohne direkt Kontakt zu ihm zu haben.

Nachdem dort sein ehemaliger Fluchtkamerad unter Androhung der Selbsttötung eine Verleugung des S. aus besagtem Käfig erreichen wollte, wurde S. unter Anwendung von Gewalt in besagte PN-Abteilung gebracht.

Dort wurde er vorerst mal im Keller, PN-Bunker, untergebracht. Nachdem er dort wieder herauskam, wurde er heute ... 26.3.1991, erneut in den Keller verbracht, und es ist uns mittlerweile unmöglich, seinen weiteren Werdegang zu verfolgen.

Es steht aber nunmehr zu befürchten, daß am Ende des ganzen ein gebrochener kranker Mann, so er es überlebt!, diese Anstalt verläßt, nicht mehr fähig, jemals wieder für sich selbst zu sorgen oder gar zum nützlichen Mitglied der Gesellschaft zu werden.

Zu der heutigen Verlegung in den Keller ist es nach den letzten Informationen gekommen, nachdem es Probleme mit seinem Mitgefangenen gegeben hat.

Diese Probleme sind offenkundig provoziert worden, was sich daran festmacht, daß der Gefangene S., jüdischen Glaubens, mit einem Araber in eine Zelle gesperrt wurde.

Leider wird hier einmal mehr deutlich, daß ein Großteil der hiesigen Beamtenschaft sich aus arg rechtspolitischen Kreisen rekrutiert, was naturgemäß eine entsprechend antisemitische Haltung besagter Beamten mit sich bringt; die dargelegten Fakten sprechen wohl für sich.

Alle Empfänger dieses Schreibens werden deshalb ganz besonders dringlich gebeten, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um dem Leidensweg des S. ein Ende im Sinne der Menschenrechte zu machen.

Verteiler: Israelische Botschaft - Senatsverwaltung für Justiz von Berlin - Jüdische Gemeinde, z. Hd. Herrn Galinski - an die Angehörigen des S. - an den

Rechtsanwalt des S. - an die Ausländerbeauftragte des Senats von Berlin - alle Berliner Parteien, die im Abgeordnetenhaus vertreten sind - Anstaltsbeirat - Presseorgane: Spiegel, Stern, Tagesspiegel, Volksblatt, taz, Lichtblick, Durchblick, Interim, SFB, DT 64, dpa, Radio Aktuell.

Kontaktadresse für weitere Informationen:

N.-D. Brandmeier
Seidelstraße 39 / III
W-1000 Berlin 27

An die
Redaktion 'der lichtblick'
...

Sehr geehrter Herr
Henrion,

in Ihrer Ausgabe Januar/Februar 91 'der lichtblick' übernehmen Sie auf Seite 3 einen "Hilferuf" des Vereins Freie Hilfe e. V., den Sie wie folgt zitieren: "Gefahr droht von einem Verein der Straffälligen- und Bewährungshilfe in Berlin (West). Was man dort eigentlich befürchtet, bleibt unklar - es sei denn eine Konkurrenz -, weil der Bedarf an Straffälligenhilfe in Berlin enorm groß ist."

Mit Erstaunen stellen wir in den letzten Wochen immer wieder fest, daß durch die Freie Hilfe e. V. über uns Behauptungen verbreitet werden, die jeder Grundlage entbehren. Es gibt keine Äußerungen von unserer Seite, in der eine Unterstützung der Freien Hilfe abgelehnt wurde. Vielmehr haben wir uns in Treffen der Vorstände und der Mitarbeiter beider Vereine zur Kooperation und zum Informationsaustausch bereit erklärt.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme in der kommenden Ausgabe abzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Richter-Rose
Geschäftsführer
Straffälligen- und
Bewährungshilfe Berlin
e. V.

Betr.: 'der lichtblick',
Ausgabe Jan./Febr. 1991

Hallo Leute,

betreffend dem Beitrag auf Seite 26 vom GIV-Sprecher W. Fiegel zum Justizvollzug, zu seinen Worten "Harte Strafen und harten Knast für Dealer!"

Mir scheint, da hat jemand betreff Strafvollzug seine Hausaufgaben nicht gemacht oder wurde gekauft - keine Sorge, ich habe das zu Ende gedacht und das Ungelesene "gelesen".

Der Verfasser spricht mir also aus der Seele, die harte hyperbayrische Ebene sei also vonnöten, doch wo anfangen bei den Dealern? Beim Bundestag, IWF, Treuhand, BMZ usw.? Die zu Verhaftenden würden in die Hunderttausende gehen, die vorhandenen Haftplatzkapazitäten bei weitem sprengen. Und ein paar ihrer Handlanger müßte man sicherlich auch mit verhaften als Abschreckung trotz deren Familien, eben um sie dementsprechend hart bestrafen zu können.

'ne andere Überlegung, ... an die Wand stellen?, ... na ja, ist ja inhuman und derzeit verboten ... Übel, was wie überübel ...

Was anderes: Bei Leserbriefen der Aufruf der SOL Baden-Württemberg; ich hätte diese gerne mal direkt angeschrieben, weil ich denen ihr pressensprechendes Sicherheitsrisiko kenne und gelinde gesagt zu dem Schaumschläger kein Vertrauen habe, ich doch gerne gewußt hätte, ob die SOL B.-W. überhaupt noch existiert. Letztes Jahr ist ja die Mitgliederkartei "abgebrannt", so war zu lesen, so daß die mit keinem mehr Kontakt aufnehmen konnten. Der "Pressesprecher" logiert in Amberg und Amberg liegt im Nordosten von Bayern.

In Bayern gibt es eine eigene SOL, die genauso ein Papiertiger ist. Wie bei den meisten dergelagerten "Organisationen" liegt denen ihr

Schwerpunktbereich in der Verwaltung und profilieren.

Anstatt daß sich die Aktivität der Mitglieder jeweils im Lesen der Rundschreiben erschöpft, ist es auch deren ihr Mitverschulden für solche Zustände, und um dem abzuwehren, wäre zumindest erforderlich, daß sich jeder einzelne bei Mißständen hinsetzt, drei Blätter mit Durchschlag einspannen tut und ... schreibt. Original ans Gericht, JVA, Medien etc., eine Durchschrift an den Verein zur Kenntnis und na ja, auch für ihn als Beleg.

Die sich durch diese Worte angesprochen fühlen, werden wahrscheinlich auch die sein, die ich durch diese Zeilen ansprechen wollte, denn den anderen hoffe ich aus der Seele zu sprechen.

Nochmals zurück zu den Dealern. Um das Recht zu wahren, gilt es natürlich, bestimmte Richtlinien festzulegen, nach denen das Recht als solches auch Recht bleibt und nicht gebeugt wird.

Was gilt nun als Beweis? Eine Kronzeugenaussage?, die zu Urteilsprüchen führt wie: "daß konkrete Handelsgeschäfte nicht festgestellt werden konnten, steht der Subsumierung dieser Bemühungen des Angeklagten als Handeltreiben nicht entgegen, weil Handeltreiben ein Unternehmensdelikt darstellt." Die somit auch alle "ehrbaren" Unternehmer kriminalisiert?

Alles nicht einfach, nicht wahr?! Das Zitat ist echt aus einem Urteil.

Ich wünsch Euch alles Liebe, Kraft und Freiheit.

Tschüß

Robert Doßler
Straubing



denken zum Beitrag in 'der lichtblick' Nr. 1 Jan./Febr. 1991 "Gründe für einen Konservativen, die Abschaffung der Gefängnisstrafe zu fordern"

Es soll hier nicht geklärt werden, was der Autor des o. g. Artikels, Olaf Heischel, mit dem "Konservativen" gemeint haben mag. Für manche Mitbürger ist der Begriff "konservativ" gleichbedeutend mit "rückständig", für andere sagt er etwas über erhaltenswerte und erprobte Ansichten und Verhaltensweisen vergangener Zeiten aus. Mich interessiert an Heischels Ausführungen vorrangig die begrüßenswerte Forderung nach der generellen Abschaffung des Freiheitsentzuges als Mittel der Vergeltung, der Rache und der Disziplinierung straffällig gewordener Mitbürger. Für Christen, die noch einen Bezug zur Bibel haben, mag darauf hingewiesen sein, daß schon im Alten Testament der Satz steht: "Mein ist die Rache, spricht der Herr!" Im Neuen Testament weist insbesondere eine Stelle im Matthäus-Evangelium darauf hin, daß es nicht Sache der Menschen sein kann, Vergeltung und Gewalt zu üben. Bei der Gefangennahme Jesu tadelt dieser seinen Freund Petrus, der mit dem Schwert zuschlägt, um die Verhaftung zu verhindern: "Tu dein Schwert an seinen Platz. Denn alle, die zum Schwerte greifen, werden durch das Schwert umkommen." Wahrhaftig, eine deutliche Warnung.

Ein Mann, der zeit lebens für die Abschaffung der Freiheitsstrafe an die Öffentlichkeit ging, Prof. Dr. Eduard Naegeli aus der Schweiz, stellte seinem Buch "Das Böse und das Strafrecht", erschienen als Taschenbuch im Kindler-Verlag in München 1989, das Bibelzitat aus Matthäus 13, 29/30 voran: "Er aber sagt: Nein, damit ihr nicht, indem ihr

das Unkraut zusammen sucht, zugleich mit ihm den Weizen ausrauft. Lasset beides miteinander wachsen bis zur Ernte ..." Auch damit kommt doch wohl zum Ausdruck, daß in jedem Menschen beides beisammen ist in seiner Seele, Gutes und Böses, Weizen und Unkraut. Und schließlich noch dies: Wer von uns ohne Schuld ist, der solle den ersten Stein werfen.

Zu allen Zeiten gab es in der menschlichen Gesellschaft das Bedürfnis, Böses zu ahnden, Missetäter zu bestrafen, sei es mit milderen oder auch drastischen Maßnahmen. Daß dies schon in der Erziehung beim Kleinkind beginnt, wissen wir alle. Was aber viele nicht wissen oder nicht beachten ist, daß es sich schädlich auf die Entwicklung eines Kindes auswirkt, daß also das System von "Lohn und Strafe" schlichtweg falsch ist. Prof. Dreikurs, ein amerikanischer Erziehungswissenschaftler, setzte an ihre Stelle "Lob und Tadel", und das ist wohl etwas völlig anderes. Immer wenn Menschen über andere Menschen richten und sie strafen, verletzen sie die Menschenwürde. Birgitta Wolf, Ehrenmitglied der Redaktion 'der lichtblick', die seit mehr als 35 Jahren aktive Gefangenearbeit betreibt und mehrere einschlägige Bücher darüber veröffentlicht hat, bringt in ihren Stellungnahmen immer wieder zum Ausdruck: "Strafe ist die durch das Übel ausgelöste Übelzufügung als Rache für das begangene Unrecht ..." Und das seit 4000 Jahren.

Auch Helmut Ostermeyer, der leider viel zu früh verstorben ist, einstmalig Jugendrichter an einem Amtsgericht in Westfalen, meinte in seinem Buch "Strafrecht": "Rache wirft den Gestrauchelten nieder, statt ihn aufzurichten. Kein Strafvollzug kann das Gift der Rache in die Arznei der Resozialisierung verwandeln, und unser auf Isolierung

statt auf Sozialisierung angelegter Strafvollzug schon gar nicht." (Zitate aus dem Taschenbuch "Freiheit statt Strafe, Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse", herausgegeben von Helmut Ortner, Sozialpädagoge, bei Fischer erschienen 1981 Nr. 4225.)

Ostermeyer wurde wegen seiner deutlichen Kritik an der Justiz von dieser disziplinarrechtlich verfolgt, von der Humanistischen Union mit dem Fritz-Bauer-Preis 1975 ausgezeichnet, von seinem Dienstherrn jedoch als "beförderungsungeeignet" erklärt und aus der Straf- und Jugendrichtertätigkeit ins Zivilrecht versetzt.

Was die "Kosten" betrifft, die Heischel mit 20 Milliarden im Jahr einschätzt, so hat bereits Richter Ostermeyer 1981 darauf hingewiesen, daß es schon seit 1953 in der Bundesrepublik eine anfänglich zwar nur sehr vorsichtig und halbherzig aufgebaute staatliche Einrichtung gibt, die verurteilten Straftätern in der Freiheit hilft: Die Bewährungshilfe. Sie arbeitet erheblich billiger und effektiver als der Knast, der Unsummen verschlingt. An anderer Stelle in dem o. g. Buch von H. Ortner sagt Ostermeyer: "Aus dem Gefängnis des 20. Jahrhunderts ist jede Menschlichkeit gewichen, es ist betontgewordene Unmenschlichkeit." Und an anderer Stelle über die modernen Zwingburgen des Strafvollzugs, in dem es vornehmlich auf Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit ankommt: "Es fehlt an nichts, außer daß es an allem fehlt!" Auch eine andere Feststellung kann ich als Sozialarbeiter nur bestätigen: "Sozialarbeiter im Knast pflegen häufig zu kündigen." Natürlich nur solche, die sich dem verwalteten System nicht anpassen wollen, und die Sozialarbeit noch als Hilfe für den Menschen begreifen.

Als Beispiel aus den USA führt ein Beitrag in Ortners Buch von den

Autoren Karl F. Schumann, Michael Voss und Knut Papendorf die Schließung der Jugendgefängnisse im Staat Massachusetts im Jahre 1971 an. Im Fernsehen dieses Bundesstaates konnten die Zuschauer im Dezember 1971 sehen, wie der Leiter des gesamten staatlichen Jugendstrafvollzugs, Dr. Jerome Miller, mit einem Vorschlaghammer eigenhändig Gitter und Schlösser der Arrestzellen im geräumten Jugendgefängnis von Shirley zerschlug. Man hatte erkannt, daß der Jugendstrafvollzug die Jugendlichen schon für ein späteres Leben in Kriminalität vorbereitet und dazu besonders disponiert. Der Jugendvollzug produziert höhere Rückfallquoten im Erwachsenenvollzug.

Noch ein Gesichtspunkt zum Kapitel "Opfer". Der "Weiße Ring" als Organisation für die durch Straftaten geschädigten Mitbürger müßte eigentlich der schärfste Verfechter der Abschaffung der Freiheitsstrafe sein. Als ehemaliger Bewährungshelfer weiß ich, daß die unter Bewährungsaufsicht gestellten Verurteilten stets nach Möglichkeit in der Lage waren, angerichteten materiellen Schaden in wenigstens kleinen Raten wiedergutzumachen. Aber auch für seelische Schäden gab es in meiner langjährigen Praxis speziell bei Jugendlichen einige Möglichkeiten, Schuld zu sühnen und Wiedergutmachung zu leisten. So hat einmal ein Jugendrichter einem jugendlichen Einbrecher, der einen Kindergarten heimgesucht und ausgeraubt hatte, die Auflage gemacht, unter Anleitung der sozialpädagogischen Fachkräfte in einem Kindergarten zu helfen (Putzen, Gartenpflege, Spiel mit den größeren Jungen usw.) und so diese Einrichtung, die er selbst in seiner Kindheit nie besuchen konnte, kennenzulernen. Statt einer Jugendstrafe hatte er

vom Jugendrichter nur eine Schuldfeststellung mit Bewährung und Auflagen erhalten, so daß er nicht als vorbestraft galt. Später, nach Berufsabschluß in einem Handwerk, erlangte er freiwillig in Abendkursen die Fachhochschulreife und wurde selbst danach Sozialpädagoge.

"Behandlung" statt "Strafe" war auch immer das Hauptanliegen des Juristen Eduard Naegeli. Er schlug statt eines Strafrechts ein Maßnahmenrecht vor, um mit dem Phänomen des Bösen fertigzuwerden. Dabei sei aber zunächst einmal "von entscheidender Bedeutung, daß der Delinquent im Maßnahmenvollzug als Person ernstgenommen wird." Und weiter: "Wird der Delinquent als Mensch angesprochen - daß dies in der Praxis nicht möglich sein soll, darf doch nicht a priori angenommen werden -, so ergibt sich von selbst das Bestreben, dem Delinquenten auf seinem individuellen Weg zu helfen, Person zu werden."

All dies geschieht aber im Strafvollzug, wo der Inhaftierte zur Nummer degradiert wird, nicht. Er wird verwahrt, isoliert und verwaltet. "Die Gesellschaft erzeugt die Kriminalität durch Versäumnisse und verschlimmert sie durch Strafe", schrieb Ostermeyer. So kann ich also nur zu dem Schluß kommen, man sollte Menschen wie Frau Wolf, die Herren Naegeli, Ostermeyer und Ortner u. a. ernst nehmen und zumindest einmal all das lesen, was sie veröffentlicht haben.

Rainer L. Rappenecker
Krefeld

Hallo "Lichtblicker"

Erst mal vorab, Eure Zeitung ist endlich wieder "bissiger" geworden! - Wurde auch Zeit!

Weil Ihr Themen anfaßt, die sonst immer tabu waren wie Spitzelwesen und die Drogen.

Friedrich bringt mich mit seiner Sammelwut noch zur Verzweiflung!



Und bei jedem neuen Mist, den er findet, tut er so, als wäre er auf 'ne geheime Goldader gestoßen!



Zum Thema Spitzel will ich aber noch ein paar Worte sagen, leider hat sich da bei den Gefangenen eine seltsame Gleichgültigkeit breit gemacht!

Da wird, wie Ihr schreibt, der A. von der TA VI (immer noch) in die TA II gebracht - und sitzt dort mit Pfarrer und Kripo zusammen - und packt aus.

Aber die TA VI scheint ja das Asylantenheim für Spitzel zu sein! Der stadtbekannt Hans-Joachim ..., der auch in der JVA sattsam bekannte Peter ... (auch wenn er ab und zu den Familiennamen änderte), Dietmar ..., der in keinem Haus mehr "Fuß fassen" konnte. Früher waren die Typen in der Rattenburg (TA III, Moabit), aber nun sind sie wohl alle hier.

Das Spitzelwesen treibt aber weiterhin auch sein Unwesen in den Häusern II und III zum Beispiel. Man läßt diese "Herren" ihre kleinen Geschäfte machen wie jetzt gerade im Haus

Es gibt überhaupt nichts, was er nicht sammelt! Flaschenkorken, Bierdeckel, Blätter, Steine, Muscheln und und und...



Er hätte das richtige Talent zu 'ner Agenten-Karriere beim Verfassungsschutz!



III der Fall mit dem "Geldwechsler", und die bleiben in ihren Jobs, wo sie unbeobachtet Geschäfte abwickeln können - und nachher ihre "Partner" anschießen! Die Belohnung spielt sich immer nach dem gleichen Schema ab, entweder guter Job, Ausführungen, auch wenn da noch lange Strafen sind - und letztlich, wie bei dem Spitzel Achill ..., schnelle Verlegung in den offenen Vollzug.

Das mußte mal gesagt sein zu diesen Typen, aber wer weiß, ob Ihr meinem Brief überhaupt abdruckt?

(Verfasser ist der Redaktion bekannt)

Anm. d. Redaktion: Seit einiger Zeit ist der Neubau einer Desinfektionsanlage auf dem Gelände der JVA Tegel im Gespräch. Für das Bauvorhaben soll zeitweilig ein Teil des Sportplatzes in Anspruch genommen werden. Aus Gründen der Sorge um die Ein-

schränkung der ohnehin knapp bemessenen sportlichen Betätigungsmöglichkeit im Freien, schrieb ein Insasse der JVA Tegel an die Berliner Senatsverwaltung. Hier nun das Antwortschreiben der Senatsverwaltung:

Sehr geehrter Herr H.!

Ihr Schreiben vom 5. Januar 1991 ist hier am 18. Januar 1991 eingegangen. Die Sorge einer Einschränkung der sportlichen Tätigkeit der Gefangenen im Freien teilen wir und wurde bei all unseren Entscheidungen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Baumaßnahme des Neubaus der Desinfektionsanlage berücksichtigt. Eine wirtschaftlich praktikablere und damit auch eine sich zeitlich nicht negativ auf den Bauablauf auswirkende Alternative zur zeitweiligen Inanspruchnahme des Sportgeländes konnte leider nicht gefunden werden.

Unbestritten ist, daß die bestehende Desinfektionsanlage ersetzt werden muß, und daß jede Baumaßnahme Auswirkungen auf angrenzende Bereiche hervorruft und es deshalb einerseits zu beschwerenden und andererseits zu erleichternden Auswirkungen kommt. Wir sind daher bemüht, die beschwerenden Auswirkungen so gering wie möglich und so kurz wie nötig zu halten. In diesem Sinne wurde der zeitweiligen Inanspruchnahme der von Ihnen angesprochenen Freifläche zugestimmt.

Wir werden bemüht sein, im Rahmen des Baufortschrittes die beanspruchte Freifläche laufend zu verkleinern. Im übrigen können wir den Termin der Inanspruchnahme ab Mai 1991 noch nicht bestätigen, so daß eine zeitliche Verschiebung des Baubeginns in das Jahr 1991 hinein möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Brandt

Absprachen in Strafprozessen sind unzulässig

BM/ddp Karlsruhe, 3. April

Absprachen über die Strafhöhe zwischen dem Gericht und der Verteidigung im Strafprozess sind unzulässig. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe in einem Urteil entschieden. Ein solcher „Deal“ begründe gegenüber den beteiligten Richtern den Verdacht der Befangenheit.

Dem gestern veröffentlichten Urteil lag folgender Fall zugrunde: Das Landgericht Darmstadt hatte

(Berliner Morgenpost vom 8.4.1991)

vor Beginn der Hauptverhandlung gegen einen mutmaßlichen Scheckbetrüger der Verteidigung bei einem Geständnis des Angeklagten ein mildes Urteil in Aussicht gestellt. Staatsanwaltschaft und Schöffen waren bei dieser Absprache nicht anwesend. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hob der BGH nun das Urteil auf, weil der begründete Verdacht bestanden habe, daß das Gericht befangen war.

Der BGH stellte fest, daß eine solche Verfahrensweise den Eindruck erweckt, daß den Mitgliedern des Gerichts an einer gerechten Klärung aller für die Schuld und Strafe bedeutsamen Umstände nicht gelegen sei.

(Volksblatt Berlin vom 9.4.1991)

Herrscht in der Haftanstalt Tegel eine Drogenmafia?

Vollzugsbeamte aus Rheinland-Pfalz und Häftlinge äußern schwere Vorwürfe

Ist die Berliner Haftanstalt Tegel ein „Dorado für Drogen, unerlaubte Geschäfte, Erpressung von Gefangenen wie Bediensteten“? Das jedenfalls scheint der Eindruck von Justizbeamten aus West-Deutschland zu sein, die im Oktober vorigen Jahres zehn Tage lang zur Verstärkung des hiesigen Vollzugspersonals abgeordnet worden waren. Die Vorwürfe sind in einem „Erfahrungsbericht“ von drei Bediensteten aus Rheinland-Pfalz enthalten, der jetzt in Berlin bekannt geworden ist.

Insgesamt waren im Herbst, einem Hilferuf der Berliner Justiz folgend, 30 Vollzugsbedienstete aus sämtlichen alten Bundesländern kurzzeitig nach Berlin entsandt worden. Sie hätten, so heißt es in dem brisanten Papier aus Rheinland-Pfalz, hinterher übereinstimmend festgestellt, so einen „Sauhäufen“ wie in der Haftanstalt Tegel noch nie erlebt zu haben.

Die Berliner FDP hat die Vorwürfe, wie berichtet, zum Anlaß genommen, im Abgeordnetenhaus einen Mißbilligungsantrag gegen Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) einzubringen. Ihr wird insbesondere vorgeworfen, „pflichtwidrig“ nichts zur Unterbindung des Drogenhandels und -verbrauchs in Tegel getan zu haben.

Dem Bericht der Bediensteten aus Rheinland-Pfalz zufolge soll in der Haftanstalt eine „Drogenmafia“ herrschen. Es sei dort, so zitiert die FDP, „wenn nicht gar billiger, so doch leichter an harte Drogen zu gelangen, als in Freiheit“.

„Konzeptionslosigkeit der Anstaltsleitung“

Die herbe Kritik deckt sich mit Vorwürfen, die in der jüngsten Ausgabe der von Tegeler Häftlingen herausgegebenen Zeitschrift „der Lichtblick“ erhoben werden. Zum Thema Drogen heißt es da in einem Bericht der Insassenvertretung, das Problem sei so schlimm, „daß einem kalt wird vor Grausen, besonders wenn man mit der Konzeptionslosigkeit der Anstaltsleitung hierzu konfrontiert wird“.

Man solle aufhören, „das Märchen von ‚Der Stoff kommt durch die Besucher rein oder wird über die Mauer geschmissen‘ zu erzählen“,

mahnt die Insassenvertretung. „Die Drogen kommen so in die Anstalt wie auch original verpackter Wodka und Whisky! Kommen so rein, wie Leute rauskommen!“

Die Anstaltsleitung wird aufgefordert, endlich etwas zu unternehmen und nicht nur immer „das Lied vom bösen Besucher und Freigänger“ zu singen. Abschließend heißt es: „Ein Vorschlag gefällig? Kein Beamtenfahrzeug mehr in die Anstalt! Dann kommt weniger rein – und es geht auch weniger raus!!!“

Viele Häftlinge fühlen sich im Stich gelassen

Selbst wenn dieser Vorschlag polemisch erscheint, weil er vordergründig und einseitig nur die Vollzugsbediensteten zu Sündenböcken stempelt, so wirft der Artikel doch ein bezeichnendes Schlaglicht auf die Zustände in Tegel. Nicht von ungefähr beklagen viele der hier Beschäftigten seit langem die als Ohnmacht empfundene eigene Hilflosigkeit im Kampf gegen den anstaltsinternen Drogenhandel. Sie fühlen sich dabei sowohl von der Anstaltsleitung als auch von der Senatsverwaltung für Justiz zunehmend im Stich gelassen.

Letztere äußerte sich jetzt vor allem über die Kritik aus West-Deutschland „befremdet“. Man kenne die „anonymen Vorwürfe“ bisher nur vom Hörensagen, erklärte Staatssekretär Detlef Borrmann auf Anfrage. In einem Brief an das rheinland-pfälzische Justizministerium sei „Mißfallen“ über den Vorgang ausgedrückt worden.

Ein weiteres Schreiben richtete nach Angaben Borrmanns der Anstaltsleiter in Tegel an seine Mitarbeiter. Darin wies er die in dem Papier erhobenen Vorwürfe zurück, bekräftigte die in der Anstalt geltenden Regeln und ermahnte die Bediensteten, alle Vorschriften ernst zu nehmen und notwendige Kontrollen auch durchzuführen.

Eine interne Bestandsaufnahme – so Borrmann – zeige, „daß sich die Situation in Tegel weder zum Guten noch zum Schlechten in irgendeiner Form verändert hat“. Die Mitarbeiter gäben sich „redliche Mühe“, doch sei „auch mit aller Mühe in einer so großen Anstalt nicht zu verhindern, daß auch Schmuggel stattfindet“.

Jörg Meißner

Renovieren statt sitzen

Strafgefangene arbeiten (fast) ohne Aufsicht in Ostberliner Wohnungen

Felix K. balanciert auf der obersten Stufe einer Stehleiter. Mit Pinsel und Farbe rückt er einem fleckigen Türrahmen zu Leibe. Die handwerkliche Arbeit findet der gelernte Koch allem „sinnvoller als im Knast zu sitzen“. Felix K. ist Gefangener in der Vollzugsanstalt Tegel.

„Wir sind vier Lebenslängliche und zwei Zeitstraffer hier“, erklärt Ingo K. Auch er gehört zu der Gruppe „drinnen und draußen“, die seit einigen Wochen die Räume eines ehemaligen Wohngebietsclubs im Bezirk Prenzlauer Berg renoviert. Das Besondere dabei: die Gefangenen stehen unter keinerlei Aufsicht.

„Grundlage ist natürlich absolutes Vertrauen“, sagt Stefan Kehrein. Er ist bei der Justizverwaltung zuständig für die Tegeler Anstalt. Und obwohl sich das Projekt zur Zeit noch außerhalb der geltenden Vorschriften im geschlossenen Vollzug bewegt, wolle man bei der Senatsverwaltung „über weitere vergleichbare Projekte nachdenken“. Kehrein: „Die bisherigen Erfahrungen sind sehr gut.“

Ingo K. zeigt Fotos von dunklen, vergammelten Räumen: „So sah es hier mal aus.“ Auch er, der sich als gelernter Tischler inzwischen mit Arbeiten wie Streichen, Tapezieren und Schimmel entfernen ver-

traut gemacht hat, schwärmt von dem neuen „Feeling für draußen“. Gerade Lebenslängliche hätten wenig Kontakt über Gefängnismauern hinweg, und da sei die Arbeit mit „drinnen und draußen“ schon eine Abwechslung vom Knastalltag.

(Berliner Morgenpost vom 3.5.1991)

Tegel: Fast jeder vierte Häftling ist drogenabhängig

Der Mißbilligungsantrag der FDP-Fraktion gegen Justizsenatorin Jutta Limbach (SPD) ist gestern im Rechtsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses mit den Stimmen der CDU/SPD-Koalitionsmehrheit abgelehnt worden. Zuvor hatte die Senatorin Vorwürfe der FDP zurückgewiesen, sie verharmlose die Tatsache eines schwunghaften Drogenhandels in der Haftanstalt Tegel

(Volksblatt Berlin vom 3.4.1991)

Justiz übernahm 237 Bedienstete des früheren DDR-Strafvollzugs

Die Berliner Justiz trennte sich endgültig von ehemaligen Stasi-Mitarbeitern

Justizsprecherin Jutta Burgart teilte gestern mit, daß von 619 Mitarbeitern des Ostberliner Strafvollzugs, die sich für eine Weiterbeschäftigung in der Gesamtberliner Justiz beworben hatten, jetzt 237 übernommen worden seien.

Unter den abgelehnten Bewerbern seien auch Personen „mit herausgehobener Verantwortung für den bisherigen Strafvollzug in der DDR, politi-

sche Funktionäre“ sowie fachlich nicht qualifizierte Personen gewesen.

Nach Angaben der Sprecherin seien im Auswahlverfahren (Die Tageszeitung vom 23.3.1991)

Noch drei Wochenenden – dann sollen die Räume in der Ostberliner Rudolf-Schwarz-Straße fertiggestellt sein: SHIA, ein in den neuen Bundesländern tätiger Interessenverband alleinerziehender Eltern, wird dort ab Ende Mai seine Tätigkeit aufnehmen. SHIA erhält strahlend weiße, helle Räume, die mit dem ungemütlichen Wohngebietsclub von früher nicht mehr viel zu tun haben werden. con

Jutta Limbach versicherte, gerade in Tegel würden ständig neue Strategien erprobt, um das Einschmuggeln von Rauschgiften durch Besucher, im Gefolge von Lieferungen und auf anderen Wegen zu unterbinden. Allein im ersten Quartal 1991 hätten 7508 Haftraumkontrollen stattgefunden. Im vergangenen Jahr seien in 53 Fällen Betäubungsmittel sichergestellt worden.

Nach Angaben der Justizsenatorin sind zur Zeit von insgesamt 1072 Häftlingen in Tegel 263 drogenabhängig. Das ist nahezu jeder vierte Gefangene.

Jörg Meißner

Frauenarbeit im Strafvollzug

In Strafvollzug und Straffälligenhilfe spielen Frauen nur die zw

Frauen sind weniger gewalttätig als Männer, sie begehen nur 20 Prozent aller Straftaten, und das sind meistens Eigentumsdelikte.

Nur 4 Prozent aller Inhaftierten sind Frauen. Bei ihnen besteht in der Regel kein Sicherheitsrisiko. Sie lassen sich deswegen (aus Sicht des Strafvollzugs) „bequem untermischen“: Reine Frauenknäste sind selten.

Doch genau so selten sind frauenspezifische Initiativen in der Straffälligenhilfe: In Bremen gibt es ein Frauenprojekt erst seit gut zwei Jahren. In anderen Bundesländern, wie z.B. in Schleswig-Holstein, gibt es, trotz eines relativ großen Frauengefängnisses in Lübeck, keine entsprechende Anlaufstelle für inhaftierte Frauen.

2 Jahre Frauenarbeit beim Verein Bremische Straffälligenhilfe

Lotte Brodde, die all das erzählt, ist Sozialarbeiterin beim Verein Bremische Straffälligenbetreuung. Zusammen mit dem Frauenprojekt am Landgericht Bremen, das seit rund fünf Jahren innerhalb der Justiz mit straffällig gewordenen Frauen arbeitet, hatten sie gerade eine erste Fachtagung „Frauenarbeit im ambulanten

Straffälligenbereich“ in Bremen organisiert.

„Das Bedürfnis zu Diskussion und Erfahrungsaustausch ist riesengroß“, sagt Brodde. An den zwei Tagen habe die Zeit längst nicht ausgereicht, um die unterschiedlichen Ansätze der einzelnen Initiativen auch nur annähernd kennenzulernen und zu hinterfragen. Das Forum soll deshalb zu einer festen Einrichtung werden – möglichst zweimal jährlich, das nächste Mal im Herbst.

Während in Bremen Straffälligenbetreuung und Frauenprojekt beim Landgericht eng zusammenarbeiten, auch gemeinsame Teambesprechungen haben, lehnen die HelferInnen im Frankfurter Frauenknast, deren Initiative von der AWO getragen wird, jegliche Zusammenarbeit mit der Justiz ab. Und während die Bremer Frauenprojekte sich für eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit Ziel Haftvermeidung einsetzen, hatten die Münchner KollegInnen genau dies mit dem Argument in Frage gestellt, sie „wollten der Polizei nicht die Arbeit abnehmen.“ „An diese Themen müssen wir noch genauer ran“, meint Lotte Brodde.

In Bremen sitzen derzeit 17

Frauen ein. Auch hier die meisten wegen Eigentumsdelikten. Und weil die Zeit danach, nach der Haftentlassung, wegen des katastrophalen Wohnungsmarktes für sie immer schwieriger wird, hat die Bremische Straffälligenbetreuung zusammen mit dem Verein Wohnungshilfe e.V. im November ein Haus gekauft.

Ein Haus mit fünf Wohnungen für haftentlassene Frauen

100.000 Mark hatte der Justizsenator hinzugeschossen. Jetzt können dort fünf Frauen in Einzelwohnungen, zwei davon mit Kindern, unter loser Betreuung leben: Für 410 bis 580 Mark Miete, je nach Größe von Wohnung und Einkommen. Ein Jahr sollen die Frauen dort wohnen können, bis sie eine andere Wohnung gefunden haben. „Die Erfahrungen sind gut“, versichert Sozialarbeiterin Brodde. Ihrer Ansicht nach braucht man Frauen die Strafen auch nicht automatisch zur Bewährung auszusetzen: Der Kontakt zu ihrem Verein zum Beispiel reiche. „Frauen gehen ganz anders an ihre Haftentlassung heran als Männer“, berichtet sie. Frauen wollen schon vorher ab-

Der Gefangene schwer durchsetzbar

Bremer Untersuchung zum Rechtsschutz von Inhaftierten

t gerade gut sind offenbar die Chancen rechtskräftig verurteilten Strafgefangene ihnen zustehenden Rechte in den stalten auch durchzusetzen, zumal diese oftmals nicht oder nur ungenau bestimmt. Denn die Gefangenen haben nicht unbedingt Zugang zu den Texten des Vollzugsgesetzes. Für den Fall der Verletzung dieser Rechte steht ihnen der Weg zum Richter offen, der auch von vielen beschritten noch nur für 3,5 Prozent von ihnen auch leicht. Das ergab jetzt eine Untersuchung im Jahre 1986 vor den Oberlandesgerichten verhandelten Fälle aus dem Vollzugsgesetz, die von den Rechtswissenschaftler Professor Johannes Feest und Dr. Peter J. an der Universität Bremen unternommen wurde.

dem Strafvollzugsgesetz von 1977 sind Straftaten in der Bundesrepublik erst recht gesetzlich verbietet worden. Solche klären beispielsweise Regelungen reich von Arbeit und Freizeit, so etwa 1 der Bezahlung oder Lohnpändung, Nutzung eines eigenen Fernsehapparats der Möglichkeit, Zeitungen und Zeitschriften zu lesen sowie von Lockerungen im Urlaub und Freizeitausgang. Die Spekulationen gegen die Wirklichkeit dieser Rechtsschutzbestimmungen vom informellen Druck bis zu ausge-

teilten Strategien, das Verfahren durch Veränderung der Situation, etwa der Verlegung des Gefangenen, oder durch „Spielen auf Zeit“ hinfällig zu machen. Doch selbst in den Fällen, in denen Gefangene gegen ihre Haftanstalt rechtskräftige Gerichtsentscheidungen erzielt haben, zogen sie letztlich den kürzeren, wie eine Analyse sämtlicher 106 seit 1985 bekanntgewordenen Fälle ergeben hat.

In der Regel kann die Haftanstalt vom Gericht nur dazu verpflichtet werden, eine neue Ermessensentscheidung zu treffen, und diese fällt zumeist gegen den Gefangenen aus. In anderen Fällen, in denen der ursprüngliche Prozessgegenstand durch Zeitablauf entfallen ist, kann das Gericht zwar die Rechtswidrigkeit des Verhaltens der Anstalt feststellen, doch bringt das für den Gefangenen keinen praktischen Nutzen. Selbst dann, wenn das Gericht die Anstalt bei der Umsetzung der Entscheidung zu konkretem Handeln verpflichtet, kann es neuerlich zu erheblichen Verzögerungen kommen, so daß der Gefangene nicht selten auch hier um die Früchte seines gerichtlichen Erfolgs gebracht wird. Wenn allerdings die Anstalt ein eigenes Interesse an der Umsetzung der Gerichtsentscheidung hat, etwa weil dies ihr Verhältnis zur Aufsichtsbehörde betrifft, dann kann diese ausnahmsweise sehr schnell umgesetzt werden.

Gewerkschaft für Häftlinge

Mainzer will eine bessere Wiedereingliederung erreichen

KRI. MAINZ. Er hatte 1500 Mark in der Tasche, als er aus der Justiz-Vollzugsanstalt (JVA) entlassen wurde: zu wenig, um nach fünf Jahren Haft eine neue Existenz aufzubauen. Aber zu viel, um Sozialhilfe zu bekommen. Daß die Strafe mit der Entlassung aus dem Gefängnis nicht abgebußt ist, hat Hans-Josef Elz am eigenen Leib erfahren. Weil er weiß, daß es vielen so geht, will er die „Gewerkschaft der Strafgefangenen“ in Rheinland-Pfalz gründen.

„Die Gefangenen sollen einen angemessenen Lohn für ihre Arbeit während der Haftzeit erhalten.“ Das ist für Elz die zentrale Forderung, die eine Gewerkschaft vertreten sollte. „Zur Zeit bekommen die Häftlinge monatlich nur 150 bis 300 Mark; obwohl sie oft qualifizierte Arbeit leisten.“ Die Folgen: „Die Gefangenen können keine Arbeitslosen- oder Rentenversicherung bezahlen. Sie sind nicht in der Lage, für ihre Familie zu sorgen. Die Gerichte sind in Abhängigkeit vom Sozialamt. Die Häftlinge können kein Startkapital für die Zeit nach der Entlassung ansparen. Und auch um die Entschädigung, die sie dem Opfer schulden, können sie sich erst nach der Haftzeit kümmern.“

70 bis 80 Prozent aller Haftentlassenen werden rückfällig. Aus Not, wie Elz meint, „Ohne Rücklagen ist ein Neuanfang kaum möglich.“ Außerdem sei für viele Gefangene nach der Entlassung nicht eine Wiedereingliederung, sondern eine erste Eingliederung in die Gesellschaft notwendig. „Ausbildung und Fortbildung muß möglich sein, damit diese Menschen Fuß fassen können.“ Elz geht davon aus, daß durch entsprechende

Veränderungen die Rückfallquote auf 20 Prozent gesenkt werden könnte. Das hieße: weniger Kriminalität.

Der Sozialdemokrat Elz ist jetzt auf der Suche nach Mitstreitern für seine Idee: Er hat Rechtsanwältinnen im ganzen Land angeschrieben, die den Gründungsauftrag an ihre gefangenen Mandanten weitergeben sollen. Denn nicht alle JVA-Leiter sind bereit, das Papier an die Häftlinge weiterzuleiten.

Anderswo sind die Reaktionen positiv: Der Mainzer Bischof Karl Lehmann bekundete in einem persönlichen Schreiben an Elz Interesse an dem Projekt. Justizminister Peter Caesar (FDP) ließ sich auf ein Radio-Streitgespräch ein. „Da waren wir uns weitgehend einig“, beurteilt Elz die Diskussion.

Er wünscht sich ein breites Mitgliederspektrum in der Gewerkschaft Strafgefangene und ihre Angehörigen, Juristen und alle, die sonst an dem Thema interessiert sind, sollen beitreten können. „Gut wäre es natürlich, wenn Prominente im Vorstand vertreten wären. Ich hoffe, daß ich den Bischof dafür gewinnen kann.“ Und noch einen hätte Elz gern als Mitglied: Helmut Kohl. Denn in einem Grußwort an die zehnte Bundestagung der Straffälligenhilfe hatte der Bundeskanzler Forderungen formuliert, die denen von Elz gleichen: Die Wiedereingliederung müsse gefördert werden, die Gefangenen sollten ein angemessenes Gehalt bekommen und ausreichend sozialversichert sein.

Auskünfte zum Entwurf einer Vereinssatzung: Hans-Josef Elz, Suderstraße 123, 6500 Mainz.

PRESSESPIEGEL

Berliner Morgenpost vom 30.4.1991

in der Knast

dem Stichwort „Kunst im Knast“ stellte sich gestern in der Strafanstalt Plötzensee erste gleichnamige gemeinnützigen vor, der jungen inhaftierten die Gelegenheit ihre Gefühle in Kunst auszudrücken. Kultursenator Rolf-Martin

und Justizsenatorin Limbach waren gekommen, um der Enthüllung einer Plastik beizuwohnen und der Anstaltsleitung für ihre Aufgeschlossenheit zu danken. Die aus Stahlrohren und Almetall zusammengesetzte lebensgroße Plastik hatten drei jugendliche Häftlinge an nur zwei Wochenenden in der Schlosserei unter der Leitung des Künstlers Traugott Fobbe geschaffen. BM/apa

(Die Welt vom 10.4.1991)

(Der Tagesspiegel vom 28.4.1991)

CDU: Drogenkonsum in Haft muß stärker bekämpft werden

Toter in Tegel „nur die Spitze des Eisberges“ / 500 abhängige Häftlinge

Der Tod eines drogenabhängigen 27jährigen Libanesen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel offenbart nach einer Mit-

teilung der Berliner CDU „nur die Spitze eines Eisberges“. Der Mann war bereits am 19. April tot in seiner Zelle gefunden worden. Eine Obduktion der Leiche erbrachte nach Tagesspiegel-Informationen ein Heroin-Kokain-Gemisch als Todesursache. Die Leiche wies mehrere alte und eine frische Einstichstellen auf. Justizsenatorin Limbach wird zu diesem Thema am 2. Mai dem Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses Rede und Antwort stehen müssen.

Es ist dies nicht der erste Strafgefangene, der in Tegel an Rauschgiftmißbrauch starb: Bereits im Februar vergangenen Jahres war im sozialtherapeutischen Bereich der JVA Tegel ein 36jähriger Häftling an einer Überdosis gestorben. Von den über 3.400 Häftlingen in den acht Berliner Anstalten sind nach Auskunft von Justizsprecherin Jutta Burghart etwa 500 als drogenabhängig bekannt.

Trotz vielfältiger Kontrollmaßnahmen unter anderem mit Drogenhunden und durch unregelmäßige Überprüfungen der Zellen, sei eine „100prozentige Garantie“ alle Drogen, die in die Justizvollzugsanstalt geschmuggelt werden, auch aufzuspüren, nicht zu gewährleisten.

Sowohl die CDU als auch die FDP verlangen nach dem jüngsten Fall, daß Senatorin Limbach den „Kampf gegen die Drogen im Knast“ verstärke. Tsp (Berliner Morgenpost vom 22.3.1991)

Asthma-Anfall: Häftling starb in seiner Zelle

Der 35 Jahre alte Jordanier Mohamed L.-K. ist gestern früh in seiner Zelle in der Justizvollzugsanstalt Tegel nach einem Asthma-Anfall gestorben. Wie der Anstaltsarzt der Kripo bestätigte, litt der wegen Betruges, Hehlerei und Drogenhandels verurteilte Häftling bereits seit dem Jahre 1986 unter dieser Krankheit. Ein alarmierter Notarzt konnte nur noch seinen Tod feststellen. lpr

(Volksblatt Berlin vom 18.4.1991)

Therapeuten tagten im Johannesstift

Vertreter der Sozialtherapeutischen Anstalten aus den alten Bundesländern versammelten sich diese Woche im Spandauer Johannesstift zum „Überregionalen Erfahrungsaustausch“.

100 Fachleute trafen sich drei Tage in der Abgeschlossenheit des Evangelischen Stiftes in der Schönwalder Allee. In allen Bundesländern außer Bremen und dem Saarland waren in den letzten Jahren nach einer entsprechenden Änderung des Strafvollzugsgesetzes Sozialtherapeutische Anstalten gebildet worden. Unter der Leitung des jeweiligen Justizvollzugs, der in der Länderverantwortung liegt, haben die Einrichtungen die Aufgabe sich der „Resozialisierung“ von Straftätern anzunehmen. Ein Rückfall in die Kriminalität soll somit nach der abgeübten Haftzeit verhindert werden.

In einem vorgestellten Gutachten untersuchte ein Wissenschaftler die „Auffälligkeit“ von ehemaligen Häftlingen in Berlin. Kriminelle, die eine Sozialtherapie durchgeführt hatten, begingen demnach weniger schwere Straftaten, die zu einer erneuten Inhaftierung führten, als Häftlinge des Regelvollzugs.

Die Anwesenden sahen sich in ihrer Arbeit bestätigt. Für die Zukunft will man die Aktivitäten erweitern und damit ein besseres Angebot für die Straftäter anbieten zu können. JaF

Geige

wie es weitergeht. Viele auf Aus- oder Fortbildungsinvestitionen. Doch meist abschließend trotzdem nur als Putzfrau.

das Frauenprojekt kühn nicht nur um straffällige sondern auch um Partnerlosen Männer im Knast ihre Wohnung zu erhalten. Kinder zu versorgen, die in dem sozialen Umfeld der zwangsweise getrennung auszuhalten sind. Strafvollzug sieht in den doch nur einen Resozialisierungsfaktor der Männer“, erodde. „Von dieser Funkerung wollen wir weg.“ Probleme der Frauen seien weitrangig. „Da muß man ohne ihnen ein sozialistisches Konzept überzu-

in einem gemeinsamen Fallplan die Frauenprojekte eröffnen erreichen. Die als Infoblatt mit Kontaktgleich zusammen mit klageschrift den Frauen lantschaft übermitteln, diesen Wunsch der Benen allerdings erfüllen über gab es gestern noch rückmeldung. ra

Berlin: Immer mehr Jugendliche straffällig

Statistik belegt neuen Höchststand der Kriminalität

hrk. Berlin

„Jacken abreißen“, so heißt der jüngste Sport im Umfeld militanter Jugendlicher in der Stadt: Diese Mutprobe für Anfänger in Jugendbänden, wie sie Berlins Ordnungshüter durch ihre Passantenordnungen immer häufiger in Atem halten – nur ein Ausschnitt aus Berlins facettenreicher Straßatenkartei: Mit rund 351.000 Fällen gaben die Behörden im vergangenen Jahr 57.000 Vorgänge mehr als 1989 in die Datenspeicher. Selbst die halbe Hauptstadt nimmt jetzt, was Verbrechen angeht, mit einem Kriminalitätsplus von 19,5 Prozent den keinesfalls angestrebten Platz drei hinter Frankfurt/Main und Hamburg ein. Denn diese Angaben beziehen sich lediglich auf West-Berlin: „Im Osten läuft der Trend in dieselbe negative Richtung, aber wir haben noch keine Zahlen“, berichteten hohe Polizeioffiziere bei einer Pressekonferenz von Innensenator Heckelmann.

„Erschreckende und zugleich ansteigende Gewaltbereitschaft“, analysierte Landeskriminaldirektor Wolfgang Schinz vor allem in den Fällen, bei denen S- und U-Bahnen den Schauplatz von Überfällen bilden. Der Satz vom „hohen Ausländeranteil“ gilt nicht nur für die Gewaltbereitschaft: Bestimmte Delikte befinden sich anscheinend „fest“ in ausländischer Hand: „Beim Taschendiebstahl stellten sich 94 Prozent der ge-

faßten Täter als Ausländer heraus – sechs von zehn stammten dabei aus Rumänien“, berichteten die Experten. Nicht etwa die häufig längst in der zweiten Generation verwurzelten rund 270.000 berlinischen Ausländer verderben die Statistik, sondern reisende Täter: Das erste Jahr der offenen Grenzen machte sich bemerkbar. Ein weiteres Beispiel: Von den 97 verdächtigen „Klettermaxen“, die die Kripo nach Einbrüchen von den Fassaden fischte, waren 72 Jugoslawen. „Ein deutliches Indiz für mafiaartig ausgerichtete Verbrechen“, erklären die Experten. Und weiter in der Statistik: Fast alle Handtaschenräuber besaßen einen fremden Paß. Bei den Delikten Vergewaltigung und Raub fielen Ausländer mit einem Täteranteil von jeweils 43 und 41 Prozent deutlich auf. Ein Ost-Lichtblick: Ausländische Jugendbänden spielten dort noch keine erhebliche Rolle. Drogengeschichten ebenfalls.

Die 32.000 Ordnungshüter in Ost und West geben den Kampf gegen die Kriminalität nicht verloren: Sie machten 127.000 Verdächtige dingfest, darunter 5450 Kinder unter 14 Jahren – eine Juniorenzunahme von 36,4 Prozent gegenüber 1989. Zu rückhaltend findet Kripochef Schinz die Behandlung junger Gewalttäter: „Wer alten Leuten die Tasche stiehlt, sollte zur Strafe im Altenheim Urin beseitigen.“



DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

Haus V

Heute ist für mich eine Premiere, denn erstmals schreibe ich für den Lichtblick. Doch halte ich dies heute für erforderlich, denn als I.V.er, scheint mir, muß auch mal dargelegt werden was ein Insassenvertreter ist.

Viele Mithäftlinge sind der Meinung, hier handelt es sich um hochwichtige Personen, die alles nur in eigener Selbstdarstellung betreiben und doch nichts erreichen. Dies mag auf den ersten Blick auch stimmen, denn es handelt sich meist um eine bestimmte Gruppe von Gefangenen, die in der Mitverantwortung tätig sind. Auch ist es oft so und häufig vorgekommen, daß die Instrumente der Gefangenenmitverantwortung zur Befriedigung der eigenen Geltungssucht mißbraucht wurden.

Doch alle Änderungen im Vollzug und auch das Strafvollzugsgesetz sind durch ständiges "Dran-

bleiben" entstanden. Immer nur, weil "Insassenverdrehler" beanstandet und moniert haben. Weil Insassen auch etwas für sich persönlich und aus eigenem Interesse ändern wollten, ist eine Änderung im Ganzen erfolgt, so daß hier oftmals der Eigennutz ein Gemeinnutz wurde. Damit will ich aber nicht den Eigennutz hoffähig machen, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß hier die Grenzen - wo beginnt "Eigennutz" und wo "Gemeinnutz" - fließend sind.

Weil dies so ist und weil der Insassenvertreter oft und intensiv auch bei der Anstaltsleitung vortritt, um auch Veränderungen anzuregen, ist dieser Insassenvertreter der Anstaltsleitung besser bekannt, was dann wiederum zu einigen Vorteilen bei der Vollzugsplanung führen kann. Dies schreibe ich hier, um mit dem Irrglauben aufzuräumen, eine aktive Insassenvertretung würde nur erhebliche Nachteile bringen, dem ist eben nicht so. Eine umfangreiche und aktive Insassenvertretung ist deshalb ein Ziel was es anzusteuern gilt und was ich hiermit öffentlich versuche!!!

Zwar sind wir in der Teilanstalt V die stärkste und auch aktivste Insassenvertretung in der JVA Tegel, aber dies ist noch nicht genug, denn es fehlen noch auf einigen Stationen Insassenvertreter!

Hiermit möchte ich aber nicht nur die Mithäftlinge der TA V aufrufen, aktiv zu werden, sondern eben auch alle anderen in den anderen Häusern. Wir sind heute als Gefangene leider nur Konsumenten von den Dingen, die uns die Anstaltsleitung vorschreibt. Täglich höre ich die Klagen und Beschwerden!!! Kein Hausleiter und nur wenige Gruppenleiter sind davon ausgenommen, aber keiner macht etwas aktiv (bis auf wenige)!!

Es ist nicht wichtig was einer schon alles kann und ist, sondern was er tun möchte!!!

Jeder Mensch ist verschieden, und das ist gut so, so daß es auch innerhalb der Insassenvertretungen unterschiedliche Ansichten gibt, die es dann zu einer Meinung zu verarbeiten gilt. Da haben dann persönliche Dinge normalerweise keine Basis, doch erlebe ich es immer wieder, daß der nicht mit dem kann!!! Wenn wir dies erst mal überwinden können und dann auch radikale Ansichten diskutieren können oder auch konforme Ansichten einiger, dann werden wir, also die Insassenvertretung, noch mehr Gewicht und Ansehen erreichen, so daß vielleicht auch andere Gefangene mit in die Arbeit der I.V. einsteigen. Je mehr bereit sind, mitzuwirken, desto breiter ist die Basis für eine Arbeit!!!

Ostermann
Insassenvertretung Haus V



Haus IV

An die
Senatsverwaltung für Justiz
z. Hd. Herrn Flügge
...

25.3.1991

Betreff: Personal-(Not)-Situation
in der SothA

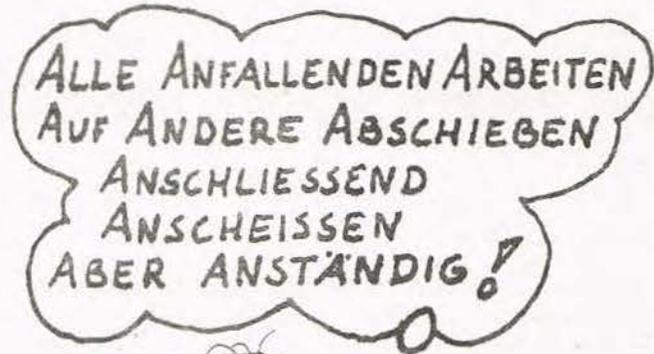
Sehr geehrter Herr Flügge,

wir, die Insassenvertretung der SothA, wenden uns mit einem schwerwiegenden Problem an Sie. Aufgrund der derzeitigen desolaten Personalsituation ist der Anspruch des Hauses, eine sozialtherapeutische Einrichtung zu sein, nicht mehr gegeben. Dies äußert sich in folgenden Punkten:

Geplante Ausführungen mit Klienten fallen permanent aus. Geplante Gruppenausgänge und -veranstaltungen fallen ebenfalls der Personalsituation zum Opfer; dies wirkt sich auch denkbar negativ auf das Klima im Haus aus. Wobei die bisher angeführten Punkte nur die Personalsituation der Beamten betrifft. Dadurch, daß wir keine eigenständige sozialtherapeutische Anstalt sind, ergibt sich das Problem, daß laufend Beamte zu Notdiensten in anderen Häusern herangezogen werden.

Dies ist jedoch nicht das einzige Problem, was die Personalsituation betrifft. Noch schwerwiegender ist nach unserer Ansicht das seit langem bestehende Manko der Therapeuten. Auf fast allen Stationen des Hauses fehlen Therapeuten (bedingt durch Kündigungen, deren Stellen nicht neu besetzt werden). Gerade dies ist ein unhaltbarer Zustand, da an eine sozialtherapeutische Behandlung unter diesen Umständen nicht zu denken ist. Aufgrund dessen werden wichtige vollzugstechnische Angelegenheiten nicht bearbeitet, was zu großer Unzufriedenheit der Klienten führt. Dies geht soweit, daß festgelegte Vollzugspläne bei einem Großteil der Klienten nicht eingehalten werden.

Ferner taucht dabei noch ein Problem auf, das unsere mißliche Lage noch steigert. Sollte unsere



Anstaltsleiterin mal krank oder anderweitig abwesend sein, können wichtige Entscheidungen nur verschoben werden, da niemand zuständig ist.

Seit dem Weggang des damaligen stellvertretenden Anstaltsleiters, Herrn Fiedler, im Jahre 1990, wurde die Stelle nicht neu besetzt. Herr Lange-Lehngut fühlt sich nur für konkrete Dinge zuständig, die keiner persönlichen Beurteilung bedürfen. Das heißt, daß bei Abwesenheit der Anstaltsleiterin gerade für die Klienten, die kurz vor Lockerungen stehen sowie die, die bereits Lockerungsmaßnahmen haben und z. B. in externen Gruppen mitarbeiten wollen, alles zum Stillstand kommt.

In Anbetracht dessen, daß die Unzufriedenheit unter den Klienten aufgrund der angeführten Punkte immer größer wird, bitten wir Sie um eine baldige Lösung dieser Situation.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. Joachim Bauer
Insassenvertretung der SothA

.....

An die
Insassenvertretung SothA
...

4. April 1991

Betr.: Eingabe vom 25. März 1991

Sehr geehrter Herr Bauer!

Wir danken für Ihr genanntes Schreiben und haben volles Verständnis für Ihre Anliegen.

Sowohl in der Anstalt als auch in unserem Hause ist man sehr um eine rasche Lösung bemüht. So haben drei Psychologen mit dem 1. April 1991 ihren Dienst in der Sozialtherapeutischen Anstalt aufgenommen. Für die noch freien Plätze wollen wir möglichst schnell geeignete Bewerber finden und einstellen.

Wie Sie wissen, wurde zwischenzeitlich eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit der Verselbständigung der Sozialtherapeutischen Anstalt in Tegel oder an einem anderen Ort befaßt. Über Ergebnisse und Tendenzen lassen sich gegenwärtig noch keine Angaben machen. Diesbezüglich bitten wir zu gegebener Zeit mit Frau Essler in Kontakt zu treten.

Wir bitten, unser Antwortschreiben auch den übrigen 51 Unterzeichnern bekanntzumachen.

I.A. Schmidt
Senatsverwaltung für Justiz

Gesamtinsassenvertretung

Bis zur nächsten Ausgabe ...

(An dieser Stelle wird in Zukunft die Gesamtinsassenvertretung einen Überblick geben, was sich nach der Veröffentlichung von Beiträgen im Lichtblick ereignet hat, wie die Reaktion auf einzelne Artikel war und was sonst so 'abgeht' ...)

I. AllV zu Nr. 5 Abs. 4 VGO zu §§ 108 ff. StVollzG (Beschwerderecht/Rechtshilfe)

Hier: Absatz 2

(1) Gefangenen wird auf Antrag aus ihrer Gefangenenpersonalakte oder Gesundheitsakte Auskunft nach Maßgabe der Nummer 1 Abs. 1 bis 4 erteilt. Die Auskunft erfolgt auf Verlangen durch Aushängung von Ablichtungen gegen Kostenerstattung. Ablichtungen des Vollzugsplans sowie der Stellungnahmen in Verfahren zur vorzeitigen Entlassung sind kostenfrei.

Jeder Sozialarbeiter kennt diese Allgemeine Verfügung (seit dem 1.10.1990 in Kraft), aber in den meisten Teilanstalten tut man so als wisse man nicht Bescheid! Hier (warum soll das nicht auch mal gesagt sein) bildet die TA V die positive Ausnahme. Nehmt auch dazu die Rechtsberatung in der JVA in Anspruch! (einfach formloser Vormelder / die Beratung ist kostenlos).

II. Automatenzug und Einkauf

Die GIV hat mit dem Leiter Wirtschaft, Herrn Mewes, ein Treffen mit dem Automatenaufsteller und dem Händler vereinbart. Wir hatten die I.V.s der einzelnen TAs gebeten, uns mitzuteilen, welche Veränderungen oder Ergänzungen im Angebot erfolgen sollen. Verfolgt man die (teilweise) interessenslose Reaktion darauf (hier speziell Haus II), dann kann man davon ausgehen: "... alles paletti ...!" Oder?! Nur Schwarzer Krauser / Frischwaren und kleine Portionen Milch - das kann's doch nicht gewesen sein! Hat sich mal jemand den Preis für 100 g Nescafe im Automaten angesehen? 7,00 DM - das ist Wucher! Also: Gebt Euren Insassenvertretern die Wünsche zur Kenntnis, die Ihr habt, damit die GIV wirklich für alle tätig werden kann!

III. Drogentod in der JVA Tegel

Hierzu sind ein paar Worte mehr zu sagen, deshalb erst das Thema an dieser Stelle, wiewohl es an allererster Stelle zu stehen hat ...! Von "Häftling hatte geschneift ..." bis zu "... Spritze lag daneben ..." und das sonst übliche "Herztod" - alles war in der Presse wiederzufinden, alles so nah dran - und doch sooo weit weg vom eigentlichen ...

Selbst die Senatorin tut immer noch so, als sei das Gesamtproblem Drogen und AIDS nicht so gravierend, bis hin zu ... "... da findet eine Konferenz von Experten statt ..." Alles und immer



JUSTIZIA:

HEUTZUTAGE MUSS
MAN SEINE LEUTE-ÄH-
MOTIVIEREN-ANBRÜLLEN
ALLEIN NÜTZT BEI DEN
BEAMTEN NICHTS MEHR!



wieder laue Antworten auf das aktuellste Thema hier in der JVA Tegel ...

Drogenknast

A) Dem zuständigen Vollzugsleiter Schmidt-Fich fallen hierzu nur hilfloses Schulterzucken und banale Allgemeinplätze ein, und (man kann darauf warten) das sich ständig wiederholende: "...schärferes Kontrollieren von Besuchern ...!"

Wir haben der Anstaltsleitung und der Senatsverwaltung hierzu ein gemeinsames Gespräch angeboten. Bisher nur "leeres Blabla!"

Nach der letzten Ausgabe des Lichtblicks sind wir in mindestens 5 Zeitungen (von links bis streng konservativ) zitiert worden - und so bleibt dann, weil dem Gespräch aus dem Weg gegangen wird, nur die Plattform Lichtblick - und, um auch das deutlich zu machen, die im Lichtblick von uns unterzeichneten Artikel erscheinen in voller Verantwortung der Gesamtinsassenvertretung der JVA Tegel! Wir machen an dieser Stelle zum x-ten Mal Vorschläge, wie dem Drogenproblem begegnet - und damit der Eindämmung von AIDS [unser wichtigstes Anliegen, denn wer an der Nadel hängt, dem ist (fast) nicht mehr zu helfen] geholfen wird.

Das Thema AIDS ist nur durch Fachärzte und Fachberater in den Griff zu bekommen, und dazu gehören neben der "Spritzenkommis-

sion", die wir über Herrn Kehrein (SenJus) eingeladen haben (u. a. AIDS-Eindämmung), die Fachkräfte, die hier in der JVA zum Thema AIDS gearbeitet haben (leider nur über ABM-Maßnahmen) - und nun auf der Straße liegen! SenArbSoz will nicht über 11 Monate beschäftigen (wegen Weihnachtsgeldansprüche ...) und VI Schmidt-Fich versprach gar vor Ostern, daß Frau B.-F. fest angestellt würde ...

Noch ein - so leicht über die Zunge gehendes - Versprechen ...

B) Maßnahmen zur Eindämmung des Drogenhandels im 'Drogenknast Tegel':

(1) Quellen:

a) Fahrzeuge (jeglicher Art wie Lkw oder Pkw, die die Versorgung des Anstaltsbetriebes aufrechtzuerhalten haben)

b) Fahrzeuge (die privat genutzt werden)

c) Personen, die in die Anstalt kommen

d) Postsachen

e) Die Mauer

Wenn also die Quellen bekannt sind, ist logischerweise jede Quelle näher zu betrachten!

(2) Analyse der Quellen:

Zu a) Fahrzeuge

Hier liegt sicherlich (nach übereinstimmender Meinung von Beamten und Inhaftierten) die Hauptlieferquelle!

"... man kann doch nicht tausende Fahrzeuge im Monat kontrollieren ...", jammerte der Leiter Vollzug bei der Senatsverwaltung für Justiz, Flügge, in RIAS-TV ... Nach dieser Schmuddelsendung hatte Herr Flügge für Richtigstellungen tatsächlich 15 Minuten Zeit, den Sprecher der GIV am Telefon anzuhören. Einem Gespräch mit der GIV weicht er bisher aus!

Übrigens: Man kann kontrollieren - wenn man will! (Aber darauf kommen wir noch zurück!) - Nur so ist es zur Zeit leichter, alles auf die bösen Knackies schieben und in den Medien ein wenig jammern oder nur hilflos mit den Schultern zucken, es ist wahrlich sooo bequemer, aber wir werden in diesem Beitrag die Wege dazu

aufzeigen, auch wenn es Leuten verschiedenster Couleur (auch Knackies) nicht paßt!

Zu b) Privatfahrzeuge

Sicherlich ist hier die "Handelsquelle" geringer, aber so lange noch Beamte mit vollen Eimern aus der Küche oder vollen Taschen aus anderen Betrieben kommen, durch das Anstaltsgelände schleppen, um dann Erwärhtes in ihren Kofferraum zu packen (gemeint ist hier vor allem der fast nicht kontrollierte Parkplatz im Anstaltsgelände der SothA / Tor II) - so lange wird es Gerede und Verdächtigungen geben ...

Wir glauben natürlich fest daran, daß der arme, 'am Rande des Sozialsatzes' lebende Beamte selbstverständlich nur zwei Eimer Wasser aus der Küche schleppte, um sie im Kofferraum zu verstauen. Ist doch klar, wenn es gerade zum Eigenheim und dem Mercedes gereicht hat, ist das Geld zu knapp für einen Wasseranschluß (honi soit qui mal y pense). - Nur sooo entstehen dann auch Gerüchte ... "Wie was rauskommt, so kommen auch Drogen rein ..."

Zu c) Personen

1. Alle, die durch die 'Schlüsselpforte' kommen! (Beamte/Angestellte/u. ä. Personen)

Für diesen Personenkreis kann man, wie in fast jedem modernen Betrieb, eine Kontrolllampe anbringen. Bei wem es 'ROT' aufleuchtet, der wird kontrolliert! (Ggf. durch Beamte, die nicht zum 'Stammpersonal' der JVA gehören / Kumpelverhalten). Dadurch wird das Hereinschmuggeln von Drogen sehr erschwert, denn den Beamten muß man uns zeigen, der dann noch seinen Beruf aufs Spiel setzt, wenn er weiß, daß er kontrolliert wird. (Außer: Er ist schon erpreßbar!) Zum anderen werden die Vorwürfe kleiner, daß

OH-VAV:

Lieber Onkel Klaus!
Wir lassen uns nicht
erlauben, was niemand
uns verbieten kann!



da "... wer was reinschleppt ...!"

Und die hören dann auch auf zu schreien, die den 23-Stunden-Knast und ständige Zellenkontrollen fordern, aber die Übeltäter (die es ja gibt) in den eigenen Reihen nicht sehen wollen!

2. Personen, die durch die Besucherpforte kommen.

Hier kann wie zu 1. verfahren werden.

Die GIV hat schon 1989 vorgeschlagen - und ist dafür von vielen Gefangenen (auch verbal) angegriffen worden:

Durchsucht uns vor und nach einer Sprechstunde! Aber laßt unsere Mütter, Frauen, Kinder, unsere Schwestern zufrieden!

Es ist so schon schlimm für diese Menschen, hierherzukommen, denn sie haben mit unserem Hiersein meist nichts zu tun! Schlimm, wenn einem 5jährigen Kind zwischen die Beine gegriffen wird - um nach Drogen zu suchen. Schlimm, wenn unsere Frauen immer wieder berichten, wie menschenverachtend sie von einigen Beamtinnen an der Pforte abgegrabscht werden.

Noch einmal: Was da an Drogen durch Besucher reinkommt - ist nicht der Handel!

Zu d) Postsachen

Hier ist das 'Einbringen' der Drogen (fast) nicht möglich. Die Briefe werden (überwiegend) ohne Beisein des Gefangenen geöffnet und kontrolliert (oft auch gefiernd gelesen). Zu diesem Komplex gehört natürlich auch eine gesicherte Kontrolle von ein- und ausfließenden Geldbeträgen! Oft ist Teilanstaltsleitern der Personenkreis bekannt wo "Geld fließt" - und sie tun nichts dagegen!

Zu e) Die Mauer

Der 'Überwurf' ist sehr selten! (Klar, wer schmeißt 5.000 DM z. B. über die Mauer - ohne genau zu wissen wer sie findet ...?!)

Damit bleibt also der Fahrzeugverkehr "hauptverdächtig", die Ware in den Knast zu bringen. Dem Fahrer, dem da ohne sein Wissen etwas beigelegt wird, schließen wir mal aus, da bleibt dann der organisierte Handel. Und da können (oder wollen) sie nichts machen ...?



Kommen wir also zur

(3) Verbesserung der Kontrolle von Fahrzeugen

Im Zuge der Öffnung der Grenzen in EG-Europa bangen jetzt schon zig Zollbeamte um ihre Zukunft - und es gibt noch 'grenzerfahrene' Zöllner in Berlin. Hier ist der Staat (wenn das Geld bei SenJus zu knapp ist, dann SenInn!) gefordert!!

Eine Fahrzeugpforte, die absolut drogensicher ist! Also: Drogenhund (oder -schwein), Kontrollschleuse mit Fahrzeug- und Personenkontrolle! Fachpersonal und technisches Gerät dämmen das Einbringen von Drogen ein!

Zur Zeit werden unsere Besucher und wir verstärkt kontrolliert. "... Jutta hat's angeordnet ...", entschuldigt sich der Beamte fast familiär.

Noch ein Satz zum Heroin und zum Haschisch: Den Lesern dürfte spätestens jetzt klar sein, daß die GIV gegen jedwede Droge ist, aber: Gefangene werden zur Zeit von der Anstaltsleitung regelrecht in die todbringende Droge "getrieben"! Wie das zu verstehen ist? Der Genuß von Haschisch wird durch die rechtswidrigen Urinkontrollen (UKs) in 'Genuß' von Heroin umgewandelt.

Zur Klärung:

Der Eigenverbrauch von Haschisch ist "draußen" nicht strafbar! In der JVA Tegel wird hieraus ein kriminelles Delikt gemacht. Der so Erwischte (UK) wird zumindest aus dem Wohngruppenvollzug verwiesen (Vorbild: ORR Auer) bis hin zu Einschluß oder Arrest. Um dieser Maßregelung zu entgehen, 'steigen' diese Verbraucher auf Heroin um ...

Haschisch ist im Urin noch nach Wochen nachweisbar! Heroin ist in 24-36 Stunden abgebaut ...!

Nun alles klar?

Die Eigenjustiz der Anstalt ist mit daran schuld, daß das todbringende Gift sich um soviel mehr verbreitet ...

Auch dies noch einmal: Drogenkranke gehören nicht in den Knast! Dann wird der "Bedarf" an Drogen auch geringer!

Was geschieht in der Bundesrepublik eigentlich ab 1992? Frankreich / Schweiz und Holland sind jetzt schon andere Wege gegangen ...

Aber "... das ist eine andere Geschichte ...", pflegte Moustache zu sagen ...

Für die GIV
I.A. Werner Fiegel (Sprecher)

Arbeitslos — was nun ... ?

Zu oft erreichen uns Meldungen, daß Inhaftierte bis auf den letzten Tag ihre Strafe absitzen durften. Einfach vor das Tor gesetzt, und nun sehe selber, wo du bleibst ...?!

Also nicht erst auf die Stunde Null warten, sondern bereits rechtzeitig im Vorfeld sehen was die Stunde geschlagen hat.

Vor dem ungewünschten bzw. gewünschten Rausschluß empfehle ich jedem, sich ein wenig über den Arbeitsmarkt zu informieren. Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt verlaufen immer rasanter und unbestimmbarer, gerade auch wegen dem Hinzukommen der neuen Bundesländer. Zu schnell verliert man die Orientierung, wenn man sich nicht ständig auf dem laufenden hält.

Hier nun einige Infos, die dem einen oder anderen von Interesse sein werden:

Wer bekommt wann Arbeitslosengeld?

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat,

- a) wer arbeitslos ist,
- b) der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht,
- c) die Anwartschaft erfüllt,
- d) sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und
- e) diese Leistung beantragt hat.

Wie lange gibt es Arbeitslosengeld?

Das hängt von der Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung und dem Lebensalter ab. Es gilt, daß Arbeitslosengeld mindestens 156 und höchstens 312 Wochentage gezahlt wird. Bei 54jährigen und älteren Arbeitslosen kann sich die Anspruchsdauer auf maximal 832 Wochentage erhöhen.

Und wieviel bekomme ich?

Arbeitslose, die mindestens ein Kind im Sinne der Steuervorschrift haben, erhalten 68 % ihres aufgrund pauschalisierter Abzüge errechneten Nettoarbeitsentgeltes. In den neuen Bundesländern sieht es zur Zeit noch etwas anders aus. Hier wird das individuell ermittelte Nettodurchschnittsentgelt des Arbeitslosen herangezogen. Alle übrigen Arbeitslosen bekommen 63 %.

Was ist Arbeitslosenhilfe, und wer bezieht diese?

Die Arbeitslosenhilfe ist eine Fürsorgeleistung und wird bei Bedürftigkeit gezahlt. Das wäre z. B. dann der Fall, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld erschöpft ist. Arbeitslosenhilfe kann man auch bekommen, wenn man innerhalb der letzten zwölf Monate mindestens 150 Kalendertage beitragspflichtig gearbeitet hat.

Die Arbeitslosenhilfe wird nach den gleichen Grundsätzen bemessen wie das Arbeitslosengeld. Hier aber nur mit 58 und 56 % des letzten pauschalisierten Nettogehaltes. In den neuen Bundesländern wird gegebenenfalls auf DM 495 monatlich aufgestockt. Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe besteht grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung. Sie wird zunächst für längstens ein Jahr bewilligt, dann muß der Anspruch erneut geprüft werden.

Wie beantrage ich Arbeitslosenhilfe?

Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe kann man nur erhalten, wenn man dem Arbeitsamt die Arbeitslosigkeit persönlich gemeldet und die entsprechende Leistung beantragt hat. Entsprechende Antragsvordrucke bekommt man beim Arbeitsamt. Zur Antragstellung empfiehlt es sich, den Personalausweis und die Arbeitspapiere, z. B. Arbeitsbescheinigung, (Renten-) Versicherungsnachweis, Lohnsteuerkarte, mitzubringen.

Für die Zeit, für die Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeits-

losenhilfe erhoben wird, besteht auch die Verpflichtung, sich beim Arbeitsamt zu melden, falls man dazu aufgefordert wird. Wer ohne wichtigen Grund einen solchen Termin nicht wahrnimmt, erhält zwei Wochen lang, bei besonderer Härte eine Woche lang, keine Geldleistungen.

Wie werde ich renten- und krankenversichert?

Während des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe ist man bei der bisherigen Krankenkasse krankenversichert. Diese Leistungen werden vom Arbeitsamt bezahlt. Es trägt auch die Beiträge zur Altersversorgung. Ferner sind Arbeitslose unfallversichert, wenn sie sich auf Aufforderung des Arbeitsamtes bei einem Arbeitgeber vorstellen.

Kann ich mich gegen Entscheidungen des Arbeitsamtes wehren?

Ja. Gegen eine Entscheidung des Arbeitsamtes, die man für nicht gerechtfertigt hält, ist der Widerspruch möglich. Wenn er erfolglos ist, bleibt der Gang zum Sozialgericht.

Zum Ende hin möchte ich noch folgende Frage beantworten:

Welche Berufsgruppen sind am stärksten von der Arbeitslosigkeit betroffen?

Besonders bedroht von Arbeitslosigkeit sind die, die am wenigsten beruflich qualifiziert sind. Gemeinhin bezeichnet man sie als Hilfsarbeiter. Es empfiehlt sich deshalb, wenn man zu dieser Berufsgruppe gehört, möglichst schnell den fehlenden Berufsabschluß nachzuholen. Das Arbeitsamt hilft dabei finanziell und nicht nur draußen in der Freiheit, sondern auch hier innerhalb der JVA Tegel.

Nun liegt es bei jedem selbst, wie er bereits im Vorfeld sich seine beruflichen Chancen verbessert. Um hier seine Zeit nicht sinnlos zu verpulvern, bieten viele Anstaltsbetriebe und die Universal-Stiftung Helmut Ziegner qualifizierte Ausbildungsmöglichkeiten. Man hat hier auch die Möglichkeit, in der Schulabteilung einen Hauptschulabschluß nachholen zu können. Und zusätzlich steht es jedem grundsätzlich frei, sich mit Fernkursen weiterzubilden.

Möglichkeiten noch und noch ...!

Hans-Joachim Fromm

Familienfreundliche Begegnungsstätte

Es ist immer das gleiche Ding: Der Gefangene wird durch jahrelange Gewöhnung an schlechtere Kost sittlich geläutert. Ob man es nun Strafe oder Resozialisierung nennt; trotz reformerischer Bemühungen in den vorangegangenen Jahren hat sich in den Gefängnissen wenig geändert. Neben allen bekannten Widerwärtigkeiten, die ein Strafvollzug so mit sich bringt, bleiben familiäre Bindungen auf der Strecke, gehen Beziehungen zu Bruch und letztlich werden Frauen und Kinder des Inhaftierten dadurch mitgestraft.

Um so mehr Aufmerksamkeit verdient eine Neuerung, die dem entgegenwirken soll: Die vom rotgrünen Senat unter dem Namen "Familienfreundliche Sprechstunde" eingeführte Begegnungsmöglichkeit. Diese im Rahmen eines Modellversuchs eingerichtete Sprechstunde findet seit August in separaten, vom Sprechzentrum der SothA abgetrennten Räumen statt.

Die durchaus geschmackvoll eingerichteten Räume bestehen aus einem Wohnzimmer mit Ausziehcouch, Eßecke und Sitzgarnitur sowie einem Kinderzimmer. Diverse Teppiche, Regale und Zimmerpflanzen runden das Ambiente ab. Selbst das Kinderzimmer ist vernünftigerweise mit Spielzeug und Bilderbüchern ausgestattet. Ein mit dem Tor II verbundenes Zimmertelefon gewährleistet ein ungestörtes Beisammensein insofern, daß es keine unangemeldeten Störungen seitens der Bediensteten gibt. Für die Dauer von bis zu sechs Stunden können die in Frage kommenden Insassen der SothA dort an sechs Tagen in der Woche mit ihren Partnerinnen und Kindern zusammentreffen.

Teilnahmeberechtigt sind neben den in der SothA untergebrachten Antragstellern, Ehepartnern und weibliche Personen, die mit dem



Antragsteller in einer der Ehe vergleichbaren nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben, die bereits vor der Inhaftierung bestand sowie Kinder und Eltern und andere Verwandte des Antragstellers.

Selbstverständlich richtet sich das Angebot in erster Linie an Insassen, die nicht urlaubsfähig sind und keine anderen Möglichkeiten haben, ihre sozialen Kontakte aufrechtzuerhalten.

Derzeit nutzen elf Gefangene die Familienbegegnungsstätte, so daß bei ca. 30 durchgeführten Sprechstunden monatlich jeder der Teilnahmeberechtigten zwei- bis dreimal an die Reihe kommt. Die Zulassung zur Familiensprechstunde erfolgt ohne große Formalitäten. Die Therapeuten sprechen sich mit den Stationsbeamten ab. Bei Ehepaaren und eheähnlichen Lebensgemeinschaften gibt es keine Hindernisse, sofern weder die Partnerin noch die Kinder die strafrechtlichen Opfer des Antragstellers waren und Grund dazu haben, den Vati/Partner eine Weile nicht sehen zu wollen. Trotzdem bedarf es bei jeder be-

antragten Sprechstunde einer unterschriebenen Erklärung der Lebensgefährtin, daß sie eine solche Langzeitsprechstunde wünscht.

Von der Senatorin gewollt und von der TALin Frau Dr. Essler gefördert, stößt das Projekt indes nicht unbedingt auch bei der Beamtenschaft auf ungeteilte Begeisterung. Viele der Bediensteten machen aus ihrem Widerwillen gar keinen Hehl. Andere wiederum finden die ganze Sache für erhaltenswert. Während es beispielsweise seitens der Stationsbeamten in der SothA keine Probleme hinsichtlich der Abwicklung (hinbringen, abholen usw.) gibt, kommt es vereinzelt zu Klagen von Besucherinnen, die sich über die mangelnden Umgangsformen einschlägig bekannter weiblicher Pfortenbediensteter beschweren. Hier müßte Abhilfe geschaffen werden.

Doch alles in allem ist die familienfreundliche Sprechstunde ein Erfolg. Sowohl für die betreffenden Gefangenen und deren Bezugspersonen als auch für unsere Justizsenatorin, die mutig genug war, einem ebenso alten wie christlichen Grundsatz Geltung zu verschaffen: nämlich dem, daß der Mensch nicht auseinanderreißen soll was der liebe Gott mühselig zusammengefügt hat. Und schließlich versuchten schon die Väter des Grundgesetzes in Artikel 6 diesem Gedanken Rechnung zu tragen, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt.

Nach nunmehr 10monatiger Bewährung der Familienbegegnungsstätte in der SothA stellt sich die Frage, was einer Ausweitung des Projekts auf andere Teilanstalten der JVA Tegel im Wege steht. Entsprechende Räumlichkeiten müssen so bald als möglich auch in den Bereichen der Häuser II, III, V und VI zur Verfügung stehen. Die baulichen Gegebenheiten lassen das zu. Der vom Strafvollzugsgesetz gebotene Gleichbehandlungsgrundsatz ebenfalls! Oder gibt es in den anderen Teilanstalten keine Gefangenen, die Frauen und Kinder haben?

Meines Erachtens ist die familienfreundliche Sprechstunde ein dermaßen bedeutender Beitrag zum Erhalt der familiären Bindungen, daß sie als ein Mittel wirklicher Wiedereingliederung unverzichtbar ist.

Peter Lerch, SothA

Schach in der JVA Tegel

An den Osterfeiertagen wurde (nun schon Tradition) der Schach-Pokal ausgespielt. Die 32 besten Spieler aller Teilanstalten waren gemeldet, von denen 28 Schachexperten durchspielten. *Schach-Pokal* sagt hier nur etwas über den Austragungsmodus aus. Einen *Pokal* gab es nie. Die Sieger wurden in drei Spielklassen ermittelt.

Sieger im A-Finale: Werner F. (wie 1990), der alle Partien in überzeugender Spielweise gewann. 2. wurde Mike P., der sich um den Einzug ins Finale zwei packende und kämpferische Partien mit Horst D. (4.) lieferte. Den 3. Platz belegte Michael D. Frank W. verspricht, in dieser Spielklasse eine Bereicherung zu werden. Der Vorjahresfinalist Ha-Jo. Fr. und Roland B. 'landeten' unter 'ferner liefen'.

Das B-Finale gewann unser "Bauerle" Alfons A., der übrigens in der Runde der '32' Werner F. erheblichen Widerstand leistete. Finalgegner war hier der 'alte Herr' Fabian Ö.! In dieser Leistungsgruppe gab es 'neue Gesichter' wie Lü. / Wa. / Mu., die durchaus auch in der im Herbst stattfindenden Meisterschaft gute Aussichten auf vordere Plätze haben sollten.

Das C-Finale gewann Er. (TA VI) vor Ka. (TA V). Der 3. (Viktor A.) ist inzwischen schon auf einem anderen Kontinent!

Zum Abschluß gab es einen Mannschaftskampf der TA II gegen die 'Meister' der TA V - und den gewonnen die Männer der TA V nur ganz knapp. Die Verlierermannschaft war der moralische Sieger!

Zur Siegerehrung spielte der Pokalsieger simultan gegen 22 Spieler. Diesmal störte 'Unruhe' die Veranstaltung. Wenn man bedenkt, daß der Simultanspieler

nur Sekunden hat, um sich die Stellung auf dem Schachbrett einzuprägen und zu reagieren, dann weiß man, welche Leistung dort in drei Stunden erbracht wurde. Das können sich sogar Nichtschachspieler ausrechnen: bei jedem der 22 Spieler nur eine Minute (beim Schach wahrlich eine kurze Zeit) für einen Zug, da wären nach drei Stunden erst um 8 Züge gespielt. Möglich, daß es ein wenig an Eigendisziplin mangelte, weil man verärgert war, daß zur Siegerehrung niemand aus der 'Chefetage' da war. Der Gruppenkoordinator "lümmelte" sich im letzten Jahr wohl nur deshalb auf dem Stuhl herum, weil ein Regierungsdirektor anwesend war ..., diesmal hatte er (wie meist) "... keine Zeit ...!"

Trotz alledem: Die Tage über Ostern haben den Schachspielern in den Teilanstalten neue Impulse gegeben und einige "Dinge in Sachen Schach" sind schon "in Arbeit"!

Spanisch in der TA V

Nach vorherigem theoretischen Unterricht, gab es in der Schachgruppe der TA V ein Thematurnier (doppelrundig): Die Königin aller Eröffnungen *SPANISCH*

Das Turnier gewann Tadeusz Z. (!) = 16,5 Punkte (2.-3. der letzten Meisterschaft der JVA) vor Werner F. und Ha-Jo. Fr. (je 16 Punkte). Der Abstand zu Alfons A. (11 Punkte) + Endre T. (10 Punkte) war dann schon erheblich. Auf jeden Fall haben alle 11 Spieler theoretische und spielerische Erkenntnisse gewonnen!

Schach ist: 5 % Genie, 5 % mathematisches Denkvermögen, 5 % künstlerisches Gefühl und ... 85 % Fleiß!

Werner Fiegel

gefangenen. Außenkontakte wie Ausgang und Urlaub sind ein wichtiger Faktor zur Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen und dienen primär der Rückführung in normale Lebensverhältnisse.

Ist den Vollzugsbehörden und den Anstalten bei der Gewährung von Urlaub aus der Haft (§ 13 StVollzG) ein zeitliches Limit von 21 Tagen im Jahr gesetzt, sind sie bei Gewährung von Ausgang an kein Limit gebunden und haben hier einen breiten Ermessensspielraum. Dieser wird aber eher zum Nachteil der Gefangenen genutzt - oft unter Außerachtlassung des Resozialisierungsgedankens. Gängige Praxis war und ist es, dem Gefangenen möglichst wenige und zeitlich eng begrenzte Ausgänge zu gewähren, die noch dazu mit diversen Auflagen (Bestätigung der Besuche in Beratungsstellen, Ämtern, Arbeitgebern usw.) verbunden sind.

Die Gewährung von Ausgängen wird in den Berliner Vollzugsanstalten und innerhalb einzelner Anstalten unterschiedlich gehandhabt - progressives Denken der Verantwortlichen, aber auch das Schleimen und Betteln einzelner Gefangener um Ausgang, sind hier oft noch wichtige Kriterien.

Unterschiede, ob sich Gefangene im geschlossenen oder offenen Vollzug befinden, sind nicht feststellbar. Gefangene werden in der Regel in absehbarer Zeit entlassen, wenn sie sich im offenen Vollzug befinden - hier muß das soziale Übungsfeld durch Haftlockerungen weitaus mehr genutzt werden als das bisher der Fall ist.

Es müssen Vorschriften geschaffen werden, die sowohl für die Anstalten und deren Bedienstete als auch für die Gefangenen Klarheit schaffen.

AV zu § 11 StVollzG (Ausgang)

(1) Gefangene müssen Ausgang erhalten, sofern der Ausgang dem Vollzugsziel (§ 2 StVollzG) dient, die Voraussetzungen des § 11 StVollzG, der hierzu erlassenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift und der nachfolgenden Regelungen vorliegen.

(2) Dem Vollzugsziel dienen namentlich Ausgänge zu folgenden Zwecken:

- a) Aufbau, Ausbau, Erhalt und Förderung sozialer Kontakte und familiärer Bindungen,

I.V. Plötzensee Haus I

Die beabsichtigte Neufassung der Ausführungsvorschriften zu § 11 StVollzG - ohne Einbeziehung der Betroffenen -, veranlaßt die Insassenvertreter der JVA Plötzensee auch ohne Aufforderung der Senatsverwaltung für Justiz ihrerseits Vorschläge zu den beabsichtigten Änderungen auszuarbeiten und der Justizsenatorin

vorzulegen. Wir verbinden dies mit der Bitte, unsere Vorschläge bei der Neufassung zu berücksichtigen.

GRUNDSATZLICHES

Die §§ 11, 13 und 35 StVollzG regeln im wesentlichen die Zahl der Außenkontakte von Straf-

- b) Vorbereitung für eine Tätigkeit im Rahmen des Freigangs,
- c) aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen,
- d) Berufsfindungspraktika,
- e) Haushaltsausgang,
- f) Besuchsausgang,
- g) Teilnahme an Familienfeiern
- h) Teilnahme an sozialen Arbeiten, sofern der Träger ein gemeinnütziger eingetragener Verein ist,
- i) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen kultureller, politischer und kreativer Art,
- k) Behandlungsausgänge (Alkohol-, Drogenproblematik usw.).

(3) Ausgänge sollen zeitlich nicht zu eng bemessen sein, insbesondere nach der Arbeitszeit und an den freien Wochenenden sollen acht Stunden das Minimum sein.

(4) Ein Ausgangsnachweis soll nur in Ausnahmefällen angefordert werden.

.....

Die o. g. Vorschläge orientieren sich an dem Machbaren, tragen aber vor allem der Praxis in den Vollzugsanstalten Rechnung, dem Gefangenen - entweder aus Unsicherheit, Unklarheit über die z. Zt. gültige AV zu § 11 StVollzG oder aus Rücksicht auf politische Strömungen -, möglichst wenige Ausgänge zu gewähren.

Das recht große, unter a) bis k) aufgeführte Spektrum an Gründen für Ausgänge berücksichtigt die unterschiedlichen Interessen der Gefangenen. Wünschenswert wäre, wenn für Ausgänge, die die Familie oder andere soziale Kontakte betreffen, ein festes monatliches Kontingent zur Verfügung stehen würde. Insbesondere in Anstalten des offenen Vollzuges könnte dann auf die Sprechstundenregelung verzichtet werden, die freien Wochenenden sollten in diesen Anstalten in jedem Fall sinnvoller genutzt werden.

AV zu § 11 StVollzG (Freigang)

(1) Dem Gefangenen ist es zu ermöglichen, einer Beschäftigung im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses außerhalb

der Anstalt nachzugehen (§ 39 Abs. 1 StVollzG). Seine Bemühungen hierzu sind zu fördern und zu unterstützen.

(2) Eine Erwerbstätigkeit im eigenen Betrieb oder im Betrieb eines Angehörigen ist in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Freigang wird aus den von der Aufsichtsbehörde dafür bestimmten Einrichtungen gewährt.

- a) Sind mehr Freigänger als die dafür vorgesehenen Plätze vorhanden, obliegt es der Aufsichtsbehörde, den Freigang aus Ersatzeinrichtungen zu ermöglichen.

(4) Für den Freigang geeignet sind Gefangene, die

- a) Vollzugslockerungen gemäß §§ 11, 13 und 35 StVollzG erhalten,
- b) im offenen Vollzug untergebracht sind,
- c) einer weitergehenden Prüfung bedarf es nicht.

(5) Die Vollzugsanstalt setzt die Zeiten fest, innerhalb derer der Gefangene die Anstalt zum Freigang verlassen darf (Rahmenzeit).

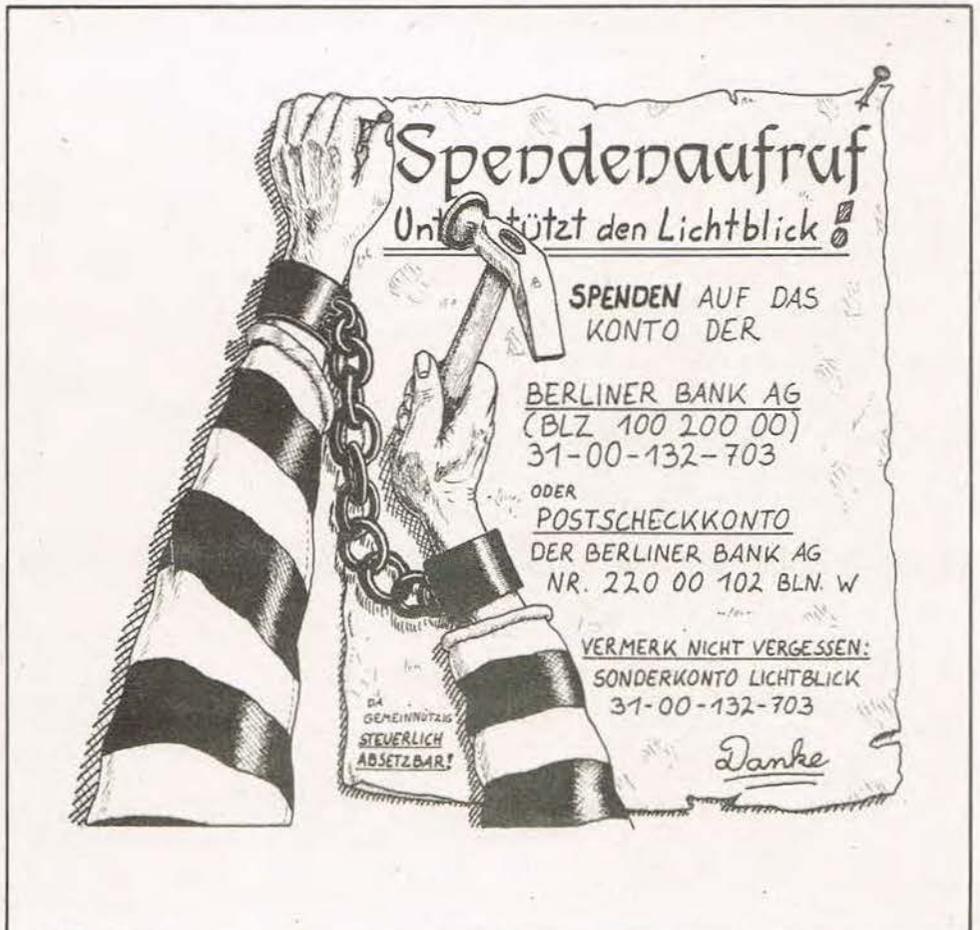
a) Der Gefangene soll sich in der Regel nur acht Stunden in der Anstalt aufhalten, wenn davon ausgegangen werden kann, daß er die übrige Freizeit zu dem Vollzugsziel dienenden Zwecken nutzt.

b) Freigängern, die noch nicht unter den Regelungen des § 15 Abs. 4 StVollzG fallen, soll bis zu diesem Zeitpunkt Ausgang an den Wochenenden gewährt werden.

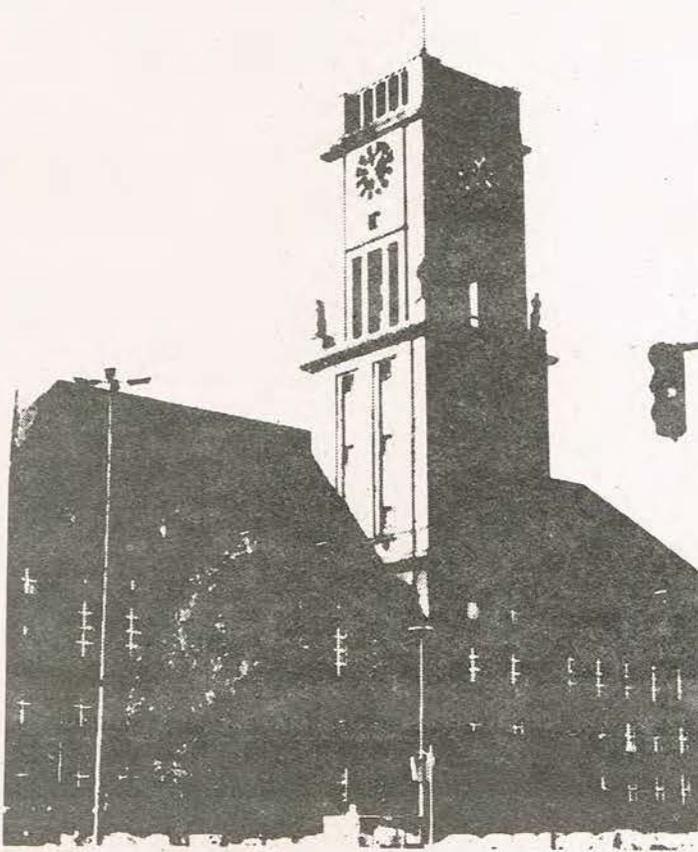
.....

Freigang, die am weitestgehende Form der Vollzugslockerungen, sollte zum frühestmöglichen Zeitpunkt gewährt werden. Durch Änderung der AV zu § 10 StVollzG kommen Gefangene schon weit früher in Anstalten des offenen Vollzuges - analog hierzu muß auch die Zeit des Freigangs vorverlegt werden, insbesondere schon deshalb, weil es in den offenen Anstalten keine qualifizierten Arbeitsangebote gibt. Es wurde deshalb bewußt auf ein zeitliches Limit verzichtet. Um möglichst vielen Gefangenen den Freigang zu ermöglichen, sollte dieser aus allen Vollzugsanstalten ermöglicht werden - hier sollte auch die Einzelunterbringung der Gefangenen gefördert werden.

Klaus Kaliwoda Tefik Vural



Berliner Abgeordnetenhaus — Landespressediens —



Kleine Anfrage Nr. 163 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne) vom 20.2.1991 über "den Überlebenskampf der freien Straffälligenhilfe in Ost und West":

1. In welcher Höhe fanden bereits Kürzungen bei Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe und bei den Mitteln für freie Mitarbeiter für das Haushaltsjahr 1991 statt?
2. Teilt der Senat die Ansicht, daß die Arbeit von freien Mitarbeitern im Strafvollzug und von Projekten der freien Straffälligenhilfe innerhalb und besonders außerhalb der Anstalten für eine qualitative Verbesserung der Beratung und Betreuung von Straf- und Untersuchungsgefangenen unabdingbar ist?

Falls ja: Wie ist der derzeitige Kürzungstango mit dieser Priorität zu vereinbaren?

3. Wie beurteilt der Senat die Arbeit des nach der Wende gegründeten Projektes der freien Straffälligenhilfe "Freie Hilfe e. V.", das sich insbesondere um Gefangene aus der ehemaligen DDR kümmert, die in völlig neue Lebensverhältnisse entlassen werden? Gedenkt der Senat, diese Einrichtung bei ihrem Überlebenskampf zu unterstützen?

Antwort des Senats vom 14.3.1991 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 25.3.1991):

Zu 1.: Bereits das am 20. November 1990 verabschiedete Haushaltsgesetz hat 1,5 vom Hundert der bei den Titeln der Hauptgruppen 5 und 6 veranschlagten Ausgaben gesperrt. Wegen der bekannten Haushaltsschwierigkeiten des Landes Berlin hat die Senatsverwaltung für Finanzen weitere 10 vom Hundert der konsumtiven Sachmittel mit einer Sperre belegen müssen. Diese Sperre wirkt sich auch auf die Mittel zur Förderung der Freiwilligen Straffälligenhilfe aus, da angesichts der allgemeinen Mittelknappheit in der Justiz eine schwerpunktmäßige Sperre bei anderen Titeln nicht möglich ist.

Für die Zuwendungsempfänger im Bereich der sonstigen freien Träger zur Gefangenenbetreuung werden unabhängig von der Differenzierung nach Sach- und Personalmitteln sämtliche Kosten im Rahmen der Zuwendung von der vorgenannten Haushaltssperre erfaßt, da sie haushaltsrechtlich als Sachzuwendung gelten. Für die freie Straffälligenhilfe im Ostteil Berlin, hier speziell für den Verein Freie Hilfe e. V. - Straffälligenhilfe - sind jedoch seitens der Senatsverwaltung für Justiz im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes für das Jahr 1991 zusätzliche Mittel veranschlagt worden. Über diese zum Ausgleich für die entstandenen Schwierigkeiten bestimmten Mittel könnte aber frühestens nach Verabschiedung des Nachtragshaushaltsplanes verfügt werden. Anders als bei den Zuwendungsmitteln stellt sich die Lage bei den Mitteln für freie Mitarbeiter - einzelvertragliche Honorierung außerhalb allgemeiner Zuwendungsmittel - dar, da diese Mittel nicht zum Sachhaushalt, sondern zum Personalhaushalt gehören. Obwohl auch und gerade im Personalbereich wegen der Mitversorgung des Ostteils der Stadt durch die Justiz des ehemaligen West-Berlin Engpässe bestehen, hoffen wir, die kürzlich durch die Senatsverwaltung für Inneres verhängte Kürzung von 2,45 vom Hundert aller laufenden Personalmittel ohne Inanspruchnahme der nur geringen Mittel für freie Mitarbeiter erbringen zu können. Ob das gelingt, muß jedoch die weitere Entwicklung zeigen; derzeit ist insoweit weder eine Kürzung noch eine Sperre vorgesehen.

Zu 2.: Ja, der Senat teilt diese Ansicht. Die Antwort auf die erste Frage zeigt im übrigen, daß der Senat es sich nicht leicht gemacht hat, sondern objektiven Finanzschwierigkeiten ausgesetzt ist und damit keine Möglichkeit zu einer anderen Verteilung der notwendigen Einsparungen hat.

Zu 3.: Nach unserer Auffassung leistet die "Freie Hilfe e. V." einen wichtigen Beitrag zur Integration der Gefangenen aus der ehemaligen DDR. Es ist geplant, diese Einrichtung finanziell und ideell zu unterstützen.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Kleine Anfrage Nr. 164 des Abgeordneten Albert Eckert (Bündnis 90/Grüne) vom 28.2.91 über "die Einführung des gesetzmäßigen Strafvollzuges für Frauen":

1. Gemäß dem Bericht des Senats vom 27.9.90 (Drucksache 11/1210) soll 1991 die jetzige Justizvollzugsanstalt für Frauen in Berlin geräumt und für den geschlossenen Männervollzug zur Verfügung gestellt werden. Welche Gründe haben den Senat zu diesem Beschluß bewegt?

2. Trifft es zu, daß die Mehrzahl der sich in Strafhafte befindenden Frauen für den offenen Vollzug geeignet ist?

3. Warum nimmt es der Senat hin, daß derzeit für den offenen Vollzug geeignete Frauen ungesetzlich im geschlossenen Vollzug festgehalten werden, und warum tut er ihnen eine Wartezeit von ein bis zwei Jahren bis zur Verlegung zu?

4. Welche konkreten Schritte hat der Senat bereits unternommen, um den gefaßten Beschluß umzusetzen:

- Wurden inhaltliche Konzepte für den geschlossenen Vollzug, den U-Haftvollzug und den neu einzurichtenden offenen Vollzug erarbeitet?

- Wurden bereits dezentrale Standorte zur Unterbringung der Frauen im offenen Vollzug angemietet?

- Werden auch ehemalige Aus- und Übersiedlerwohnheime und Gebäudeteile im Ostteil der Stadt in die Planungen mit einbezogen?

- Wurde ein Zeitplan für den Umzug der Frauen erarbeitet,

wenn ja: in welche Einrichtungen und wann?

Antwort des Senats vom 21.3.1991 (eingegangen beim Abgeordnetenhaus am 27.3.1991):

Zu 1.: Der hohe Sicherheitsstandard der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin ist für frauenspezifischen Strafvollzug nicht erforderlich und wird eher den Erfordernissen des geschlossenen Männervollzuges gerecht, da nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Erfahrungen der Praxis bei inhaftierten Frauen die Aggressionsbereitschaft und Flucht tendenz erheblich geringer als bei männlichen Inhaftierten sind.

Darüber hinaus übersteigt die Haftplatzkapazität der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin deutlich den Bedarf an Haftplätzen für den geschlossenen Frauenvollzug, während im Bereich des offenen Vollzuges bei weitem nicht genügend Haftplätze für Frauen zur Verfügung stehen.

Schließlich kann aufgrund der baulichen Gegebenheiten der derzeitigen Frauenhaftanstalt keine strikte Trennung von drogenabhängigen und nicht drogenabhängigen Gefangenen erfolgen, ohne daß sich die zur Bekämpfung des Drogenanstiegs erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beeinträchtigend auf die nicht drogenabhängigen Inhaftierten auswirken würden. Nur durch die beabsichtigte Dezentralisierung der Frauenvollzugsstandorte kann neben der notwendigen Erweiterung des offenen Frauenvollzuges eine getrennte Unterbringung drogenabhängiger und nicht

drogenabhängiger Inhaftierter im geschlossenen Vollzug gewährleistet werden.

Zu 2.: Ja, soweit es sich nicht um drogenabhängige Strafgefangene handelt. Etwa 1/3 der in Strafhafte befindlichen erwachsenen Frauen ist drogenabhängig.

Zu 3.: Der Senat unternimmt alle Anstrengungen zur Gewinnung neuer Standorte für den offenen Frauenvollzug, um dem gesetzlichen Auftrag - möglichst noch in diesem Jahr - gerecht zu werden. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf die Antwort zu 4. verwiesen. Von der in der Frage angesprochenen Hinnahme kann daher keine Rede sein, jedoch stehen dem Senat keine Zwangsmittel zur Verfügung.



Zu 4.:

- Inhaltliche Konzeptionen existieren für den behandlungsorientierten Drogenbereich (Therapie- und Urlaubersstation im Haus VI) sowie für erwachsene, nicht drogenabhängige Strafgefangene im Haus II, wo demnächst eine Wohngruppe für Inhaftierte, die für den offenen Vollzug geeignet sind, eingerichtet werden soll. Darüber hinaus wird z. Zt. ein Konzept für jugendliche Strafgefangene (Haus IV) erstellt und die Konzeption für den Mutter-Kind-Bereich (Haus III) überarbeitet.

Für den Untersuchungshaftvollzug (Haus V) besteht aufgrund der rechtsstaatlich garantierten Unschuldsvermutung kein Behandlungskonzept.

Gleichwohl haben die Untersuchungshäftlinge im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplatzkapazität die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme, soweit der Zweck der Untersuchungshaft hierdurch nicht gefährdet wird.

Im übrigen richtet sich der Vollzug der Untersuchungshaft nach den einschlägigen Vorschriften der Strafprozeßordnung sowie den Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung.

Für die neu einzurichtenden Standorte des offenen Frauenvollzuges können Konzepte erst erarbeitet werden, wenn die Standorte geklärt sind, d. h. die Anzahl der zur Verfügung stehenden Haft- und Arbeitsplätze und die dann gegebenen räumlichen Verhältnisse feststehen.

- Nein. Es laufen allerdings intensive Bemühungen, ein im Bezirk Tiergarten gelegenes Objekt anzumieten, das für die Unterbringung von ca. 50-70 Inhaftierten im offenen Vollzug geeignet wäre. Das Bezirksamt Tiergarten hat unter Hinweis auf die Priorität der Wohnnutzung bisher die Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum versagt, obwohl das fragliche Objekt in den letzten Jahren bereits als Heim genutzt wurde. Der Widerspruch soll in kürze der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen zugeleitet werden.

- Ja.

- Nein, da z. Zt. noch keine bezugsfertigen Alternativstandorte zur Verfügung stehen.

Prof. Dr. Jutta Limbach
Senatorin für Justiz

Musterbegründungen zum Thema: Arbeitspflicht

Warnende Vorbemerkung:

Mit Beschwerden gegen die Anstalt vor die Gerichte zu gehen, ist für die meisten Gefangenen meistens völlig sinnlos. Der Rechtsweg dauert viel zu lange, bringt nur in wenigen Fällen Erfolg, kann aber zu vollzuglichen Nachteilen führen. Zunächst sollten daher andere Möglichkeiten ausgeschöpft werden: Gespräche mit dem Anstaltsleiter (§ 108 StVollzG), Kontakt mit dem Anstaltsbeirat (unüberwacht: § 164 StVollzG), formlose Dienstaufsichtsbeschwerde, Schreiben an den Petitionsausschuß des Landtages (unkontrolliert: § 29 Abs. 2 StVollzG) etc. Nur wer sehr langen Atem hat und auch Mißerfolge ertragen kann, sollte Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen (nach Widerspruchsverfahren in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein). Die folgenden Hinweise können aber in jedem Fall nützlich sein.

Arbeit im Gefängnis ist Zwangsarbeit zu einem lächerlichen "Arbeitsentgelt", ohne Kranken- und Sozialversicherung, ohne Lohnfortzahlung im Krankheitsfall etc. Um so mehr solltest du die auch hier noch vorhandenen Rechte kennen, insbesondere die Alternativen innerhalb der Arbeitspflicht, die Freistellung von der Arbeitspflicht (Erholungsurlaub) und die generellen Ausnahmen von der Arbeitspflicht. Durchgesetzt wird die Arbeitspflicht auf zwei Wegen: wenn du die Arbeit schuldhaft verweigert, wird dir selbst das geringe Arbeitsentgelt noch gestrichen, und es können Disziplinarmaßnahmen nach §§ 102, 103 StVollzG verhängt werden. Hast du gute Gründe zur Arbeitsverweigerung gehabt, solltest du gegen eventuelle Disziplinarmaßnahmen Rechtsmittel einlegen. Stelle dabei heraus, daß nur freiwillige Mitarbeit der Resozialisierung dient, und daß du durch die finanziellen Einbußen schon hart genug betroffen bist (dabei kannst du dich auf Calliess/Müller-Dietz 4. Auflage § 41 Anmerkung 2 berufen). Aber auch die finanziellen Einbußen mußt du nicht in jedem Fall hinnehmen. Taschengeld (§ 46 StVollzG) oder Einkauf vom Eigengeld (§ 22 Abs. 3 StVollzG) erhältst du allerdings nur, wenn du "ohne eigenes Verschulden" ohne Arbeit bist. Dies ist vor allem bei krankheitsbedingter Arbeitsverweigerung der Fall; aber auch wenn du dich aus religiösen Gründen weigerst, bestimmte Arbeitsbedingungen hinzunehmen (z. B. Durchsuchung mit völliger Entkleidung bei gläubigen Mohammedanern: OLG Koblenz 2.10.1985 - 2 Vollz Ws 15/85).

1. Alternativen innerhalb der Arbeitspflicht

Nach § 41 StVollzG bist du verpflichtet, eine dir zugewiesene, deinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit auszuüben, zu deren Verrichtung du aufgrund deines körperlichen Zustandes in der Lage bist.

Normalerweise wird dies eine dir von der Anstalt zugewiesene Arbeit sein. Du kannst verlangen, daß es sich um "wirtschaftlich ergiebige Arbeit" handelt, und daß dabei deine "Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen" (§ 37 Abs. 2 StVollzG) berücksichtigt werden. Dabei ist aber von den Möglichkeiten der Anstalt auszugehen, d. h. vielfach sind zu wenig und zu gering qualifizierte Arbeitsplätze vorhanden. Du kannst auch versuchen, deine Arbeitspflicht auf eine andere, deinen Vorstellungen vielleicht eher entsprechende Art zu erfüllen:

1.1. durch Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen wie Berufsausbildung, Umschulung (§ 37 Abs. 3 StVollzG) oder Unterricht (§ 38 StVollzG). Voraussetzung dafür ist deine "Eignung". Hierbei kann ein Problem sein, daß du unter Umständen eine Verlegung in eine VA beantragen mußt, in der die Ausbildungsmaßnahme angeboten wird.

1.2. durch Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2 StVollzG), d. h. freiberufliche Tätigkeit. Insbesondere gilt dies für Gefangene, die schon draußen freiberuflich tätig waren (Künstler, Schriftsteller etc.). Du kannst sie aber auch sonst beantragen und wie folgt argumentieren:

Da die Anstalt mir keine geeignete Beschäftigung nachweisen kann, ist es nur aus ganz gravierenden Gründen möglich, mir Selbstbeschäftigung nicht zu gestatten (OLG Karlsruhe ZfStrVo 1979, 54; Calliess/Müller-Dietz § 39 Ziff. 5; Schwind/Böhm § 39 Rz. 13; Däubler/Pécic AK § 39 Rz. 19), derartige Gründe liegen in meinem Fall nicht vor.

1.3. im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt (§ 39 Abs. 1). Da dies praktisch nur im Wege des Freigangs möglich ist, mußt du die Voraussetzungen dafür (§ 11 StVollzG) erfüllen.

1.4. durch arbeitstherapeutische Beschäftigung (§ 37 Abs. 5 StVollzG). Dies soll dir ermöglicht werden, wenn du - etwa aus psychischen Gründen - nur eingeschränkt arbeitsfähig bist.

2. Freistellung von der Arbeitspflicht

Wenn du ein Jahr lang deiner Arbeitspflicht genügt hast, dann kannst du einen Anspruch auf Erholung geltend machen. Leider wird die Zeit, die du in der U-Haft gearbeitet hast, dabei nicht angerechnet (BGH). Du kannst dann beanspruchen, 18 Werktagen von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden (§ 42 Abs. 1 StVollzG). Dies setzt nicht voraus, daß du der Arbeitspflicht ein Jahr lang ununterbrochen nachgekommen bist. Es kommt aber darauf an, ob eine Unterbrechung unverschuldet oder von dir verschuldet war.

2.1. Wenn die im Laufe eines Jahres aufgetretenen Fehlzeiten unverschuldet waren (Krankheit, Betriebsferien, Arbeitslosigkeit etc.), dann kannst du verlangen, daß dir diese Zeiten angerechnet werden. Ausdrücklich vorgesehen ist dies im Gesetz allerdings nur bei Krankheit und nur bis zu sechs Wochen jährlich. Nach den bundes-

einheitlichen Verwaltungsvorschriften werden auf das Jahr ferner andere unverschuldete Fehlzeiten bis zu drei Wochen jährlich angerechnet, einschließlich Zeiten, in denen der Gefangene Übergangsgeld nach § 566 RVO erhalten hat ohne zeitliche Begrenzung.

2.2. Wenn die Fehlzeiten von dir "verschuldet" waren (indem du z. B. einige Tage im Arrest zubringen mußt), dann reicht dies allein auch noch nicht aus, dir die Freistellung zu versagen. Denn die Vorschrift hat das Ziel, jemanden, der längere Zeit gearbeitet hat, die Möglichkeit zu körperlicher und seelischer Erholung zu geben.

Argumentiere wie folgt:

Im Hinblick auf die Zielsetzung des § 42 StVollzG wäre es rechtswidrig, mir die Freistellung allein deshalb zu versagen, weil ich eine Fehlzeit schuldhaft verursacht habe. Dies käme einer im Gesetz nicht vorgesehenen Disziplinarmaßnahme gleich (vgl. BVerfGE 66, 199). Ich beantrage daher, mir die Freistellung anteilig, entsprechend der von mir geleisteten Zahl von Arbeitstagen, zu bewilligen. Hilfsweise beantrage ich, die Wartezeit um die von mir "verschuldeten" Fehlzeiten zu verlängern (BGH).

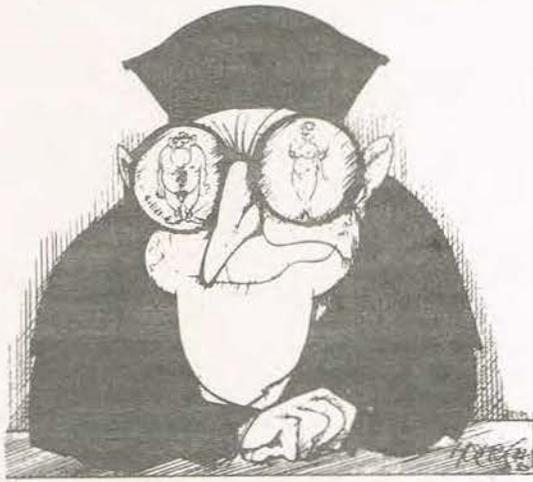
3. Ausnahmen von der Arbeitspflicht

Arbeitsverweigerung wird in der Anstalt häufig mit Disziplinar- oder Sicherungsmaßnahmen beantwortet. Deshalb ist es besonders wichtig, die Ausnahmen von der Arbeitspflicht zu kennen. Im Gesetz selbst stehen nur zwei davon (§ 41 Abs. 1 Satz 3 StVollzG). Danach gilt die Arbeitspflicht nicht für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind und für werdende und stillende Mütter für sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung; aber auch außerhalb dieses Zeitraumes gelten die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (keine schwere Arbeit, ausreichende Zeit zum Stillen etc.).

Ebenfalls nicht zur Arbeit verpflichtet bist du natürlich im Krankheitsfall. Krank ist man aber offiziell nur, wenn man vom Anstaltsarzt krankgeschrieben ist. Umstritten ist, ob du auch als Behinderter im Knast zur Arbeit verpflichtet bist. Du solltest jedenfalls einen behindertengerechten Arbeitsplatz verlangen. Eindeutiger ist die Situation, wenn du draußen eine Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht. Argumentiere dann wie folgt:

Nach dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzupassen. Es ist davon auszugehen, daß derjenige, der in der Freiheit als erwerbsunfähig gilt, auch während des Strafvollzugs nicht anders behandelt werden darf (OLG Frankfurt NSTZ 1985, 429).

Mitgeteilt von Prof. Dr. Johannes Feest, Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen, FB 6, W-2800 Bremen 33.



HAF TRECHT

§ 10 StVollzG (Voraussetzungen für eine Verlegung in den offenen Vollzug)

§ 10 Abs. 1 StVollzG setzt über das Fehlen von Flucht- und Mißbrauchsgefahr hinaus eine gewisse Aufgeschlossenheit gegenüber den sozialpädagogischen Bemühungen des Vollzugs und die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft voraus. In diesem Zusammenhang kann auch das Verhalten des Gefangenen im Rahmen einer beruflichen Bildungsmaßnahme (z. B. Abbruch einer Ausbildung aus nichtigem Anlaß) von Bedeutung sein. Ebenso ist gegebenenfalls aber auch zu prüfen, inwieweit die Unterbringung des Gefangenen im offenen Vollzug sein Verhalten positiv beeinflussen und damit die Eignung herbeiführen kann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 15. Februar 1990 - 1 Vollz Ws 13/90

Aus den Gründen:

Den Antrag des Beschwerdeführers, ihn in den offenen Vollzug in der Zweigstelle B. zu verlegen, hat die Antragsgegnerin am 22. August 1989 mit der Begründung abgelehnt, er genüge nicht den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs, die eine gewisse Mitwirkungsbereitschaft an der Erreichung des Vollzugsziels verlangen. Diese Bereitschaft fehle, weil der Beschwerdeführer aus nichtigem Anlaß einen Lehrgang, in dem er zum Elektroanlageninstallateur ausgebildet werden sollte, am 11. April abgebrochen habe, und auch angesichts der doch deutlichen Oppositionshaltung dem Strafvollzug gegenüber. Vor Lehrgangsbeginn im November 1988 habe der Beschwerdeführer die Arbeit in seinem erlernten Beruf in der Kfz-Werkstatt verweigert und habe deshalb mehrfach diszipliniert werden müssen. Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den gegen die Ablehnung seines Begehrens gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung kostenfällig zurückgewiesen und den Streitwert auf 6.000,- DM festgesetzt. Das uneinsichtige Verhalten des Beschwerdeführers während des Lehrgangs und dessen Abbruch aus nichtigem Anlaß zeige, daß er trotz zu verneinender Flucht- und Mißbrauchsgefahr für den offenen Vollzug ungeeignet sei.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht erhobene Rechtsbeschwerde, die auch im übrigen zulässig ist, da die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG vorliegen.

Die Rechtsbeschwerde hat auch einen vorläufigen Erfolg. Zwar ist die Auffassung des Beschwerdeführers unrichtig, er sei schon deshalb für den offenen Vollzug geeignet,

weil er vom 23. Mai bis 19. Juni 1989 ohne Bewachung und Sicherheitsvorkehrungen in der Universitätsklinik H. behandelt worden sei. Dies zeigt nur, ebenso wie das unbeanstandete Verhalten während der ihm seit November 1988 gewährten Vollzugslockerungen wie Ausführung und Urlaub, daß Flucht- und Mißbrauchsgefahr nach § 10 Abs. 1 letzter Halbsatz StVollzG nicht vorliegen. Die in § 10 Abs. 1 StVollzG genannten "besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges" erfordern aber darüber hinaus eine gewisse Aufgeschlossenheit gegenüber den sozialpädagogischen Bemühungen des Vollzugs und die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft (OLG Koblenz ZfStrVo 1981, 317, 320; OLG Karlsruhe ZfStrVo 1985, 174; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 4. Aufl. Rn. 6 zu § 10; Irtl in: Schwind/Böhm, StVollzG 1983 Rn. 6 und 10 zu § 10). In diesem Zusammenhang ist es auch von Bedeutung, wie sich der Beschwerdeführer in dem von ihm aus nichtigem Anlaß abgebrochenen Lehrgang verhalten hat. Die berufliche Ausbildung ist eine wichtige Behandlungsmaßnahme im Strafvollzug, deren Berücksichtigung bei vollzuglichen Entscheidungen unabhängig davon zu erfolgen hat, wie sie organisiert ist. Die Strafvollstreckungskammer konnte aber ihre Entscheidung auf den Lehrgangsabbruch durch den Beschwerdeführer vom 11. April 1989 und die diesem Ereignis unmittelbar vorangehenden Ereignisse allein nicht stützen. Bis zu der Ablehnung des Antrags auf Verlegung in den offenen Vollzug waren mehrere Monate vergangen. Zwar erwähnt die Antragsgegnerin eine dem Strafvollzug gegenüber gezeigte Haltung, die nicht eine unvoreingenommene Bereitschaft zur Mitarbeit erkennen lasse. Der Beschwerdeführer sei auch in Kleinigkeiten überaus beschwerdefreudig. Diese Bewertungen hat die Antragsgegnerin aber nicht mit Tatsachen belegt. Da Gefangene ein Beschwerderecht haben, kann dessen Ausübung, auch wenn es der Antragsgegnerin lästig ist, nicht gegen die Eignung des Beschwerdeführers vorgebracht werden. Es ist aber denkbar, daß die Bewertungen der Antragsgegnerin auf Vorgängen beruhen, die tatsächlich die Befürchtung begründen, daß der Beschwerdeführer in den weniger kontrollierten und auf konstruktive Mitarbeit der Gefangenen angewiesenen Verhältnissen des offenen Vollzugs eine nicht zu verkraftende Belastung darstellt. Deswegen müssen diese Vorgänge im einzelnen dargelegt werden. Zu Recht wird für die Eignung zum offenen Vollzug auch eine Bereitschaft vorausgesetzt, die eingeführten Arbeiten bereitwillig zu leisten. Insoweit ist zwar von Bedeutung, daß der Beschwerdeführer vor Lehrgangsbeginn die Arbeit in der Kfz-Werkstatt verweigert hat. Im Zeitpunkt der Ablehnung des Antrags lag diese Arbeitsverweigerung schon beinahe ein Jahr zurück. Es wäre deshalb das Arbeitsverhalten des Beschwerdeführers nach Abbruch seiner Ausbildung im April 1989 in die Beurteilung einzubeziehen gewesen. Schließlich hätte auch überlegt werden müssen, inwieweit die Unterbringung des Beschwerdeführers im offenen Vollzug sein Vollzugsverhalten positiv beeinflussen und damit die Eignung herbeiführen kann (OLG Koblenz a.a.O.; Calliess/Müller-Dietz a.a.O.).

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 6, Seite 373, Dezember 1990

§§ 18, 109 StVollzG (Unterbringung in einem anderen Haftraum)

1. Die anstaltsinterne Verlegung eines Gefangenen in einen anderen Haftraum ist geeignet, auf seine Lebensverhältnisse einzuwirken und ihn in seinen Persönlichkeitsrechten zu verletzen; der Realakt kann daher mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung überprüft werden.
2. Der Gefangene hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung, insbesondere nicht mit einem bestimmten Mitgefangenen, aber Anspruch auf fehlerfreien Ermessensgebrauch.

Beschluß des OLG Hamm vom 8. Aug. 1989 - 1 Vollz (Ws) 82/89 -

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt eine Freiheitsstrafe. Mit seinem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 7. März 1989 und seinem Antrag vom 21. März 1989 auf gerichtliche Entscheidung hat sich der Betroffene gegen eine zunächst geplante und dann vollzogene Verlegung seiner Person in einen anderen Haftraum gewendet.

Die Strafvollstreckungskammer hat beide Anträge zurückgewiesen. Nach ihrer Auffassung ist die Verlegung eines Gefangenen in einen anderen Haftraum eine bloße innerorganisatorische, vollzugsinterne Maßnahme ohne Regelungscharakter, die gerichtlicher Nachprüfung nach § 109 StVollzG nicht unterliegt. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, der geltend macht, die Verlegung habe soziale Kontakte zu einem Mithäftling unterbunden und damit seine psychische Verfassung wesentlich beeinträchtigt.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind gegeben. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Die materielle Rüge führt zu einem wenigstens vorläufigen Erfolg, weil die Strafvollstreckungskammer zu Unrecht den Maßnahmencharakter verneint hat. Die vom Antragsteller beanstandete Verlegung, die hier vom Abteilungsleiter in Wahrnehmung der ihm selbständig zugewiesenen Geschäfte angeordnet worden ist, stellt eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiete des Strafvollzugs dar, die auch geeignet sein kann, den Antragsteller in seinen Rechten zu verletzen. Denn eine "Maßnahme" im Sinne des § 109 StVollzG kann auch als schlicht hoheitliches Handeln, insbesondere eine rein tatsächliche Handlung (Realakt) sein (so OLG Celle, Beschluß vom 20.8.1980 - 3 Ws 331/80 für den Fall einer Zellen-durchsuchung; vgl. auch OLG Hamm MDR 1969, 600; Schmidt in AK StVollzG § 109 Rdn. 10). Die Verlegung ist ein solcher Realakt, der auf die Lebensverhältnisse des Betroffenen einwirkt und geeignet ist, ihn in seinen Persönlichkeitsrechten zu verletzen.

Selbständig anfechtbar ist die beanstandete Maßnahme indessen nur, wenn sie auf eine Entscheidung des Anstaltsleiters oder eines Bediensteten zurückzuführen ist, dem die Regelung der Angelegenheit zur selbständigen Erledigung zugewiesen ist.

Für die weitere Behandlung der Sache wird darauf hingewiesen, daß der Gefangene zwar keinen Anspruch auf eine bestimmte Form der Unterbringung, insbesondere auf eine solche mit einem bestimmten Mitgefangenen hat. Jedoch ist seitens der Anstaltsleitung bei ihrer Entscheidung das Ermessen sachbezogen und frei von Willkür auszuüben.

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 6, Seite 374, Dezember 1990

§ 109 StVollzG (Anfechtbarkeit des Vermerks "BTM-Konsument" in Gefangenenpersonalakte)

1. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung zur rechtlichen Bedeutung von etikettierenden oder klassifizierenden Vermerken in den Personalakten jedenfalls insoweit nicht mehr fest, als es um die Einordnung eines Gefangenen in die Gruppe der BTM-Konsumenten geht.
2. Die Einordnung eines Gefangenen in der Gruppe der BTM-Konsumenten und die Eintragung eines entsprechenden Vermerks in seiner Personalakte stellt eine ihn unmittelbar benachteiligende und damit bereits seine Rechtsstellung beeinträchtigende Maßnahme dar, gegen die er nach § 109 StVollzG mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vorgehen kann.

Beschluß des Kammergerichts vom 23. November 1989 - 5 Ws 447/89 Vollz -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 6, Seite 377, Dezember 1990

§§ 17 Abs. 1 und 3, 88 Abs. 1 und 2 Nr. 3 StVollzG (Zellenarbeit bei besonderer Fluchtgefahr)

1. Der Ausschluß eines Gefangenen von der Arbeit in Gemeinschaft unter gleichzeitiger Zuweisung von Zellenarbeit ohne gefährliche Werkzeuge ist bei besonderer Fluchtgefahr (hier: zweimalige Flucht bei Ausführungen und Begehung erheblicher Straftaten während der Flucht unter Einsatz von Schußwaffen) zulässig.
2. Die Justizvollzugsanstalt ist nicht verpflichtet, dem Gefangenen durch besondere organisatorische Maßnahmen die Teilnahme an der allgemeinen Werkstattarbeit zu ermöglichen.

Beschluß des Landgerichts Stuttgart vom 18. Januar 1990 - StVK 412/89 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 5, Seite 304, Oktober 1990



§ 119 Abs. 3 StPO (Besuchszusammenführung von Eheleuten in Untersuchungshaft)

Auch wenn beide Ehegatten sich in derselben Sache in Untersuchungshaft befinden, müssen die zuständigen Justiz- und Vollzugsorgane im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG die erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um in angemessenem Umfang eine Besuchszusammenführung zu ermöglichen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Untersuchungshaft nicht wegen Verdunkelungsgefahr angeordnet ist. Der allgemeinen Besorgnis, daß sich die Eheleute anlässlich eines Besuchs über das gegen sie anhängige Strafverfahren absprechen, kann durch Überwachung des Besuches hinreichend Rechnung getragen werden.

Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. Juli 1989 - 1 Ws 670/89 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 6, Seite 378, Dezember 1990

§§ 109 Abs. 2, 119 Abs. 2 StVollzG (Anforderungen an die Begründung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung)

1. Das Rechtsbeschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob der Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Anforderungen des § 109 Abs. 2 StVollzG erfüllt.
2. Die Begründung des Antrags muß erkennen lassen, welche Maßnahme der Vollzugsbehörde der Antragsteller beanstandet oder beantragt und inwiefern er sich in seinen Rechten verletzt fühlt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 6. März 1989 - 1 Ws 34/89 StrVollz -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 5, Seite 310, Oktober 1990

§ 13 GVG, §§ 677, 683 BGB (Klage auf Kostenerstattung bei Selbstmordversuch eines Untersuchungsgefangenen vor Zivilgerichten, Fehlen einer Anspruchsgrundlage)

- a) Für die Klage des Trägers einer Justizvollzugsanstalt auf Ersatz seiner Aufwendungen zur Wiederherstellung der Gesundheit eines Untersuchungsgefangenen, der einen Selbstmordversuch begangen hat, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten gegeben.
- b) Für einen solchen Anspruch besteht jedoch keine zivilrechtliche Grundlage.

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 12. Dezember 1989 - XI ZR 117/89 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 5, Seite 303, Oktober 1990



§§ 11, 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, § 121 Abs. 2 GVG (Maßgebender Zeitpunkt für Beurteilung der Voraussetzungen für Ausgänge, Voraussetzungen für Vorlagen beim BGH)

1. Die Verpflichtungsklage eines Gefangenen, mit der er Gewährung von Ausgang erstrebt, ist in der Hauptsache erledigt, wenn die Vollzugsbehörde nach Klageerhebung Ausgang gewährt. Es ist dann nur noch über die Verfahrenskosten zu entscheiden.
- 2 a) Für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung von Ausgängen kommt es nur auf die Tatsachengrundlage an, die zur Zeit der tatsächlich angestellten Prognose vorgelegen hat. Dies ist der Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung (gegen OLG Frankfurt NStZ 1986, 240)
- b) Bei der gerichtlichen Entscheidung über die Verpflichtungsklage ist zwar dann der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung maßgebend, wenn dem Verpflichtungsbegehren ein Anspruch zugrundeliegt. Dies gilt aber nicht, wenn die Vollzugsbehörde auf der Tatsachenseite der Norm einen Beurteilungsspielraum hat. Entsprechendes gilt für die Ausübung des der Behörde eingeräumten Ermessens.

3. Die Abweichung von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichtes ermöglicht keine Vorlage nach § 121 Abs. 2 GVG an den Bundesgerichtshof, wenn nur noch über die Kosten zu entscheiden ist.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 24. Oktober 1989 - 1 Ws 303/89 (StrVollz) -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 5, Seite 303, Oktober 1990

StPO § 119 Abs. 3 (Ahndung von Disziplinarverstößen eines Untersuchungsgefangenen)

Der Zweck einer gegen einen Untersuchungsgefangenen zu verhängenden Disziplinarstrafe, die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Vollzugsanstalt zu sichern, kann nur erreicht werden, wenn die Strafe ohne größere Verzögerung nach dem Disziplinarverstoß verhängt und vollstreckt wird. Die Strafe ist aufzuheben, wenn der zeitliche Zusammenhang zwischen Tat und Ahndung nicht mehr gewahrt wäre (hier: mehr als 6 Monate).

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.4.1990 - 1 Ws 961/89

Aus den Gründen:

Wegen des Vorwurfs, am 21.9.1989 in der JVA einen Justizvollzugsbediensteten mit Ausdrücken wie "Arschloch" und "Pisser" beschimpft und dessen Anweisungen mißachtet zu haben, hat der Vors. der StrK durch den angefochtenen Beschl. gegen den Angekl. als Disziplinarmaßnahme 4 Wochen Ausschluß von Freizeitveranstaltungen verhängt. Gegen diese - bislang nicht vollstreckte - Disziplinarmaßnahme richtet sich die Beschwerde des Angekl. Sie hat wegen Zeitablaufs Erfolg.

Die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme als eine sog. Hausstrafe dient nicht dem Zweck, begangenes Unrecht zu sühnen. Sie stellt lediglich eine Verwaltungsmaßnahme dar, die die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Vollzugsanstalt sichern soll. Diesen Zweck kann sie nur dann erfüllen, wenn sie ohne größere Verzögerung nach dem Disziplinarverstoß verhängt und vollstreckt wird (OLG Braunschweig MDR 1965, 1007 und 1966, 348; OLG Bremen, NJW 1957, 274 f.; Senatsbeschl. v. 24.4.1981 - 1 Ws 257 - 258/81; Boujong - KK StPO, 2. A., Rdnr. 89 zu § 119).

Vorliegend ist der erforderliche zeitliche Zusammenhang zwischen der dem Angekl. vorgeworfenen groben Störung der Anstaltsordnung und der hiernach an sich gebotenen Gegenmaßnahme nicht mehr vorhanden. Es sind inzwischen mehr als 6 Monate seit der Verhängung der Disziplinarmaßnahme vergangen, ohne daß sie vollstreckt worden wäre. Diese Verzögerung ist auch nicht von dem Bf. verursacht worden. Unter diesen Umständen ist die gegen den Angekl. verhängte Disziplinarmaßnahme aufzuheben, ohne daß darauf eingegangen zu werden braucht, ob sie seinerzeit sachlich gerechtfertigt war (vgl. OLG Braunschweig MDR 1966, 348 und Senatsbeschl. a. a. O.).

Mitgeteilt von RiOLG Gotthard Schröter, Düsseldorf.

Entnommen aus Strafvverteidiger, 10. Jahrgang, Heft 11, Seite 503, November 1990

StPO § 112 Abs. 2 Nr. 2 (Fluchtgefahr aufgrund Herbeiführung von Verhandlungsunfähigkeit)

Befolgt ein an hohem Blutdruck leidender Angeklagter nicht mehr die ihm erteilten hausärztlichen Behandlungsvorschriften und kommt es infolge der Nichteinnahme von Medikamenten zu einer Verhandlungsunfähigkeit, ist dieses Verhalten als ein Sichentziehen i. S. d. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO zu bewerten.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 11.5.1989 - 1 Ws 78/89

Entnommen aus Strafvverteidiger, 10. Jahrgang, Heft 11, Seite 500, November 1990

§§ 109 ff. StVollzG (Keine Verweisung bei Verlegung in andere JVA)

Wird ein Gefangener in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt, so ist es der bisher zuständigen Strafvollstreckungskammer nicht gestattet, das anhängige Antragsverfahren an diejenige Strafvollstreckungskammer zu verweisen, in deren Bezirk die Aufnahmeanstalt ihren Sitz hat.

Beschluß des Landgerichts Stuttgart vom 23. Januar 1990 - 1 StVK 489/89 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 5, Seite 307, Oktober 1990

§§ 69 Abs. 2, 70 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 StVollzG (Weitergeltung einer Erlaubnis bei Verlegung)

Die Erlaubnis zur Benutzung eines Radiorecorders mit Quarzuhr verliert durch Verlegung des Strafgefangenen in eine andere Vollzugsanstalt nicht ihre Wirksamkeit.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 9. April 1990 - 2 Ws 40/90 -

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 6, Seite 376, Dezember 1990



§§ 8, 109 StVollzG (Vollzugsplan, Voraussetzungen für eine Verlegung)

1. Der Vollzugsplan selbst stellt keine nach § 109 StVollzG anfechtbare Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalles dar.
2. Der Gefangene hat keinen Anspruch auf Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt, sondern nur auf eine fehlerfreie Ausübung des Ermessens der Vollzugsbehörde.
3. Der Wunsch eines Gefangenen nach Besuchererleichterungen kann eine vom Vollstreckungsplan abweichende Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt nicht rechtfertigen.

Beschluß des OLG Koblenz vom 13. Sept. 1989 - 2 Vollz (Ws) 36/89 -

Aus den Gründen:

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer einen Antrag des Betroffenen vom 5. April 1989, ihn zum Zwecke der Erleichterung des Besuchs seiner Angehörigen und der Kontaktaufnahme zu seinem in einem Wiederaufnahmeverfahren für ihn tätigen Verteidiger sowie der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit in seinem erlernten Beruf als Maler und Lackierer abweichend vom Strafvollstreckungsplan in die Justizvollzugsanstalt F. zu verlegen, als unbegründet zurückgewiesen. Den weiteren Antrag des Betroffenen vom 7. Juni 1989 auf Aufhebung des Vollzugsplanes und Verpflichtung des Anstaltsleiters

zur Gewährung von Vollzugslockerungen hat sie als unzulässig verworfen. Hiergegen hat der Betroffene form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde erhoben. Am 1. September 1989 ist er in die Justizvollzugsanstalt F. verlegt worden. Mit Schreiben seines Rechtsbevollmächtigten vom 9. September 1989 hat er beantragt, das Verfahren zu Lasten der Staatskasse einzustellen.

Mit der Verlegung des Betroffenen in die Justizvollzugsanstalt F. ist sein mit der Rechtsbeschwerde verfolgtes Begehren gegenstandslos geworden; damit ist das Rechtsbeschwerdeverfahren erledigt. Der Senat hatte daher nach § 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nur noch darüber zu befinden, wer die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens und die dem Betroffenen dadurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen hat.

Die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen hat der Betroffene zu tragen, weil seine Rechtsbeschwerde keinen Erfolg gehabt hätte. Den Antrag auf Aufhebung des Vollzugsplanes hat die Strafvollstreckungskammer zu Recht als unzulässig verworfen. Diese Entscheidung steht mit der Rechtsprechung des Senats in Einklang, wonach der Vollzugsplan nicht nach § 109 StVollzG anfechtbar ist, weil er selbst keine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs ist, sondern nur einen abänderbaren Plan für die Vollzugsgestaltung darstellt, auf Grund dessen die einzelnen Behandlungsmaßnahmen künftig getroffen werden sollen (vgl. Beschluß des Senats vom 30. September 1985 - 2 Vollz (Ws) 74/85 -; auch KG in ZfStrVo 1984, 370, 372; 1983, 181). Die Verwerfung des Verlegungsantrags als unbegründet war ebenfalls sachgerecht. In Rechtsprechung und Schrifttum wird einhellig die Auffassung vertreten, daß der Gefangene keinen Anspruch auf Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt, sondern nur auf eine fehlerfreie Ausübung des Ermessens der Vollzugsbehörde hat (vgl. Senatsbeschluß vom 17. September 1988 - 2 Vollz (Ws) 79/88 -; vom 13. Oktober 1988 - 2 Vollz (Ws) 66/88 -; vom 15. Oktober 1986 - 2 Vollz (Ws) 99-102/88 = ZfStrVo 1987, 107; vom 4. April 1978 - 2 Vollz (Ws) 6/78 = ZfStrVo 1979, 86; OLG Zweibrücken. Beschluß vom 15. August 1985 - 1 Vollz (Ws) 21/85; OLG Hamm, NStZ 1988, 354; Rotthaus in Schwind/Böhm, StVollzG, § 8 Rdn. 9 und 11; Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 8 Rdn. 2 m.w.N.). Die von dem Anstaltsleiter in seinem Beschluß vom 24. Mai 1989 für die Versagung der Verlegung angeführten Gründe waren sach- und ermessensgerecht. Seine dort vertretene Auffassung, der Wunsch des Gefangenen nach Besuchererleichterungen könne eine vom Vollstreckungsplan abweichende Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt nicht rechtfertigen, steht mit der Rechtsprechung des Senats in Einklang (Beschluß vom 13. Oktober 1988 - 2 Vollz (Ws) 66/88 -; vom 11. November 1988 - 2 Vollz (Ws) 78/88 -; OLG Hamm, NStZ 1988, 354 m.w.N.). Im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens konnte der Anstaltsleiter die zum Zwecke der Arbeitsaufnahme beantragte Verlegung auch wegen der fehlenden Eignung des Betroffenen für Vollzugslockerungen ablehnen, zumal er sich dabei auf die eine Eignung übereinstimmend verneinenden Stellungnahmen des Anstaltspsychologen, der Sozialarbeiterin, der Vollzugsabteilungsleiterin und der Stationsärztin gestützt hat. Seine ablehnende Entscheidung war frei von Ermessensfehlern. Diese Rechtsauffassung hat auch die Strafvollstreckungskammer in dem angefochtenen Beschluß vertreten. Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen hätte daher, wenn über sie entschieden worden wäre, keinen Erfolg gehabt. Nach billigem Ermessen (§ 121 Abs. 2 Satz 2 StVollzG) hat der Senat daher dem Betroffenen die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen auferlegt. ...

Entnommen aus Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 39. Jahrgang, Heft 6, Seite 373, Dezember 1990

Nach wahrscheinlich übertriebener Gymnastik habe ich bei mir eine kleine Beule über dem Bauchnabel festgestellt, die durch drücken wieder glucksend verschwand. Nabelbruch, dachte ich gleich, und das wurde hier von der Chirurgie bestätigt. Muß operiert werden, sagte man mir, nur käme der zuständige Chirurg erst in einem Monat wieder.

Nach einem Monat kam ich wieder hier zur Chirurgie zwecks Terminabsprache. Folgender Wortlaut: "Tja, wann haben wir denn was frei - 20. Mai. Ist Ihnen das recht?" - Ja klar!" - "Gut, haben Sie was gegen einen AIDS-Test?" - "Nö." - Während er das dazugehörige Formular vorbereitete, hat's bei mir erst geklickt. Als ich dann unterschreiben sollte, habe ich gesagt: "Nee, nee, das war ein bißchen vorschnell - AIDS-Test is' nicht!" - "Ohne Test keinen Eingriff!" - Vollkommen gefoppt habe ich dann losargumentiert. - "Es ist mir egal was Sie jetzt hier erzählen, ohne Test gibt es keinen Eingriff." - Damit die Vorbereitungen erst mal anlaufen, habe ich unter Vorbehalt unterschrieben.

Dann Totalumzug, Zellauflösung, hier rüber und Operation. Fürchterliches Erwachen, durch die Bauchwunde total bewegungs-

unfähig. Montags Verbandswechsel, ich klage über enorme Schwellung und Druckgefühl - das ist normal, das wird schon. Mittwoch sollte erneuter Verbandswechsel sein, fand aber nicht statt. Bei der Arztvisite sage ich, daß die Schwellung immer größer wird und schmerzt. Ohne sich das anzusehen: "Ach, haben Sie sich mal nicht so!" Freitag früh: "Sachen packen, Sie werden wieder ins Haus verlegt!" - "Was, heute sollten doch die Fäden gezogen werden, außerdem kann ich kaum krauchen, Riesenschwellung - und was ist mit dem Verbandswechsel?" - "Man holt Sie dann schon."

Den Umzug habe ich erst mal verweigert, ich wollte erst einen Arzt sprechen. Zum Glück! Wieder auf dem OP-Tisch, ohne Verband, haben die - und ich - erst mal ein Auge gekriegt. Mein Bauch sah aus, als hätte mir da einer einen Tennisball unterm Bauchnabel eingenäht. Ärzte ratlos: "Haste so was schon mal gesehen?" - "Nee!" - Dann ging es ab. Mit einem Häkelhaken - so sah das Teil jedenfalls aus - haben sie mir ohne Betäubung durch die Bauchdecke gestochen. Das hat gespritzt und geschmerzt wie Sau! Und in dieses Loch dann eine "Elefantenspritze" mit stumpfer, kugelschreiberminenstarker Kanüle gesteckt und massig

Sekret abgesaugt. Kann aber trotzdem verlegt werden, meinte der Arzt: "Sie bekommen dann ab heute Tabletten."

Die Verlegung konnte ich verhindern, aber Tabletten sah ich keine. "Der hat heute seine Urlaubslage gegeben, der hatte was anderes im Kopf, der Arzt", meinte ein Sani. Sonnabend keine Pillen, keine Behandlung, nix. Bis mir abends heiß die Suppe durch den Verband lief. OP, eine Ärztin, gleiche Prozedur wie am Vortag, nur mit noch anschließendem Ausspülen. "Was haben Sie denn da gemacht, ist ja total infiziert!" Nächsten Tag das gleiche, nur mit wieder einem ganz anderen Arzt.

Montag dann Radikalprogramm mit mittlerweile der fünften Person an meinem Bauch. Ohne Betäubung mit Schere Loch im Bauch vergrößert. "Aaaaah!" Ausspülen, Schlauch rein, Verband rüber, "Tschüß!" Heute derselbe, Schlauch raus, durchspülen, mit Pinzette Leukasepillen rein, Schlauch wieder rein usw.

Das läuft jetzt jeden Tag, bis es weg ist. Ich kotz voll aus! Nie wieder!

Der Mann mit dem Schlauch (Verfasser ist der Redaktion bekannt)

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE BERLIN

Wir bieten an

Beratung für Straffällige und deren Familienangehörige, Freunde und Bekannte in Form von Einzel- und Gruppengesprächen, für Personen, die

- noch länger inhaftiert sind
- vor der Entlassung aus der Straftat stehen (unser Vorschlag: melden Sie sich möglichst bereits 12 Monate vor der Entlassung)
- als Regelurlauber eine Gästewohnung benötigen
- unter Bewährung stehen
- bereits aus der Haft entlassen sind
- von einer Inhaftierung bedroht sind
- ihre Geldstrafe nicht bezahlen können
- verschuldet sind

Gruppenangebote für Inhaftierte, speziell zur Vorbereitung der Entlassung, sozialtherapeutische Gruppen, auch für Entlassene, sowie Hilfen für Angehörige bitte erfragen!

Informationsbroschüre „wohin, was tun?“ anfordern!

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.
Diakonisches Werk Berlin e.V.
Straffälligen- und Bewährungshilfe e.V.

Sprechzeiten in der Beratungsstelle:

Montag, Dienstag, Donnerstag 9-16 Uhr
Freitag 9-12 Uhr
und nach Vereinbarung

Beratung bei Geldstrafen:

Montag, Dienstag, Donnerstag
und Freitag 9-12 Uhr

Sprechzeiten in den Haftanstalten:

Tegel, Plötzensee (Jugendliche und Frauen) nach Vereinbarung über Vormelder, Briefe oder telefonisch bzw. über ihren Gruppenleiter

Bundesallee 42 (U-Bahn Berliner Straße)
1000 Berlin 31
Telefon 86 05 41



Scherz Verlag
Stievestraße 9
W-8000 München 19

Kirsten Sorrig /
Oluf Martensen-Larsen

Große Schwester, kleiner Bruder

Der dänische Psychiater Oluf Martensen-Larsen legt in der von ihm entwickelten Psychogenealogie dar, daß wir nicht nur von unseren Eltern geprägt werden, sondern daß die Position unter den Geschwistern und fortwirkend jene der Eltern und Großeltern die Persönlichkeitsentwicklung ebenso wie Berufs- und Partnerwahl entscheidend beeinflussen.

Über diese Erkenntnisse hinaus gibt das Buch praktische Anweisungen, wie man ein eigenes Familienschema erstellt und interpretiert und damit zu einem tieferen Verständnis dafür kommt, warum man so geworden ist wie man ist.

Je besser wir das eigene Familienumfeld verstehen, desto größer sind die Möglichkeiten, das Leben zu meistern und sich von Zwängen zu befreien.

-rdh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
W-8000 München 19

John Blofeld

Selbstheilung durch die Kraft der Stille

Die Qualität unseres alltäglichen Befindens in einer schnellebigen, streßgeplagten Umwelt hängt weitgehend von unserer Fähigkeit ab, gelegentlich wirklich "abschalten" zu können. Den Weg dazu zeigt dieses Buch anhand leicht erlernbarer Übungen mit Hilfe altbewährter östlicher Meditationsmethoden.

Was dem modernen Menschen fehlt: Stille. Sie ist der beste Weg zu einem ausgeglichenen Leben. Die heilende Kraft der inneren Stille ist in den Kulturen des Fernen Ostens seit Jahrtausenden erforscht und erprobt worden. Die dort entwickelten Methoden zur Erlangung körper-

licher Gesundheit, psychischer Stabilität sowie geistiger Klarheit und Kreativität lassen sich unter dem Begriff des "kontemplativen Yoga" zusammenfassen.

John Blofeld verbrachte einen guten Teil seiner vierzig Asienjahre in chinesischen und tibetanischen Klöstern. Er praktizierte die verschiedenen Wege des kontemplativen Yoga und gibt in seinem Buch eine sachkundige Einführung in die östlichen Methoden der Selbsthilfe.

Richtiges Abschalten - die Kunst, zu unserer Mitte zurückzufinden. Dieses Werk bietet mit seinen Anleitungen und Übungen gute Voraussetzungen für den Leser, der diesen Weg zur Wiedergewinnung seines inneren Gleichgewichts wählen möchte.

-rdh-

Verlag Kiepenheuer & Witsch
Rondorfer Straße 5
W-5000 Köln 51

KATALYSE e. V. - Institut für angewandte Umweltforschung

Kommt gar nicht in die Tüte

Vorgefertigte Speisen in Plastikschalen, Süßwaren in bunten, mehrfach verpackten Kartons, Getränke in Dosen oder Einwegflaschen. Pro Bundesbürger 70 kg Verpackungsmüll Jahr für Jahr. Steigende Müllgebühren, überquellende Deponien und der Bau neuer Verbrennungsanlagen - das ist der Preis für mehr Bequemlichkeit.

Chemie nicht nur in, sondern auch um unsere Lebensmittel. Unter dem Schlagwort der Annehmlichkeit für den Kunden, tragen Verpackungen nicht immer zur Qualität der darin - angeblich so schützend - umhüllten Nahrungsmittel bei. Das Buch beleuchtet die einzelnen Verpackungsmaterialien und setzt sich damit auseinander, welche Verpackungen für die einzelnen Lebensmittelgruppen im Hinblick auf Gesundheit und Umwelt am günstigsten zu bewerten sind.

Die Autorinnen und Autoren - Chemiker, Biologen, Landwirte und Ökotoxikologen - setzen sich im Rahmen der KATALYSE-Ver-

packungsgruppe seit über einem Jahr mit den Auswirkungen von unterschiedlichen Verpackungsmaterialien auf Gesundheit und Umwelt auseinander.

Abfallvermeidung heißt das Gebot der Stunde! Jeder einzelne kann hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

-rdh-

Scherz Verlag
Stievestraße 9
W-8000 München 19

Julia Keay

Mehr Mut als Kleider im Gepäck

Wären sie sich im Leben jemals begegnet, sie hätten einander wahrscheinlich unerträglich gefunden: die Atheistin, die glühende Protagonistin und die überzeugte Buddhistin, die vornehme Lady und die bemühte Aufsteigerin, die Burschikose und die Hypersensible.

Doch so unterschiedlich diese sieben Frauen auch waren, eines hatten sie gemeinsam: ihren bewundernswerten Mut und Pioniergeist, der sie alle durch die gesellschaftlichen Konventionen gezogenen Grenzen überschreiten ließ: Gertrude Bell durchstreifte die Wüsten Arabiens; Amelia Edwards war von ihrer ersten Nilfahrt an von Ägypten fasziniert; Kate Marsh versuchte auf ihrer erschütternden Reise durch Sibirien die Situation der Leprakranken dort zu verbessern; Emily Eden erkundete Indien und Afghanistan; Anna Leonowens erzog am Hofe des Königs von Siam dessen Kinder; Daisy Bates wollte die Aborigines Australiens vor dem zerstörerischen Einfluß der Weißen bewahren und Alexandra David-Néel durchquerte Tibet auf der Suche nach innerer Wahrheit.

Mit der Aufzeichnung der abenteuerlichen Erlebnisse der sieben "lady-travellers" aus dem 19. Jahrhundert ist es Julia Keay gelungen, deren außergewöhnliche Lebensgeschichten und Reiseerfahrungen anschaulich werden zu lassen und damit etwas festzuhalten, das in jeder Hinsicht unwiederholbar ist.

-rdh-

Wer zwei Paar
Hosen hat, mache
eine zu Geld und
spende es dem
Lichtblick!

